

beendet
angefangen

19
19

Anklage vom 24. Januar 1964 der Staatsanwaltschaft
Freiburg i. Br. in der Sache gegen Robert Weisemann u. a.

- 1 Ks 1/64 -

Bch. Die Angeklündigten waren Angehörige der
Weisemannsche Kampagne der Typo
- Grenzpolizei Kommando - im Rahmen
des im Generalgouvernement des besetzten
Vernehmlichungen gegen Juden waren sie
vom Frühjahr 1942 bis Ende 1944 an
einer Vielzahl von Erschießungen beteiligt.



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Robert Weisemann

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3703

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Freiburg i.Br.

Freiburg i.Br., den 24. Januar 1964

1 Ks 1/64

I.Str.-S.

gegen

1. W e i ß m a n n, Robert Philipp,
Versicherungsangestellter aus
Neustadt an der Haardt,
2. S e h m i s c h, Richard Arno,
Handelsvertreter aus Dresden,
wegen Beihilfe zum Mord

An das

L a n d g e r i c h t - Strafkammer -

F r e i b u r g i.Br.

Unter Vorlage der Akten erhebe ich

A n k l a g e

gegen

1. den am 15. Dezember 1907 in Neustadt an der Haardt
geborenen, in Freiburg i.Br., Wallstr.24 wohnhaften,
verheirateten Versicherungsangestellten, ehemaligen
Kriminalrat und SS-Sturmbannführer

Robert Philipp W e i ß m a n n

- vom 15.12.1961 bis 17.5.1963 in Untersuchungshaft
in der Landesstrafanstalt - Krankenabteilung - Frei-
burg i.Br. aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Freiburg i.Br. vom 12.12.1961; Haftbefehl gegen
Sicherheitsleistung am 17.5.1963 ausser Vollzug ge-
setzt (Bd.III AS 415, Bd. III AS 425, Bd. XVI
AS 6215, 6263) - ;

2. den am 11. März 1905 in Dresden geborenen, in Nürnberg, Vogelsgarten Nr. 10 wohnhaften, verheirateten selbständigen Handelsvertreter, ehemaligen Kriminalsekretär und SS-Untersturmführer

Richard Arno Sehmisch

- vom 8.10.1962 bis 29.11.1962 in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Freiburg i.Br. aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Freiburg i.Br. vom 21.9.1962; Haftbefehl gegen Sicherheitsleistung am 29.11.1962 ausser Vollzug gesetzt (Bd. XI AS 3751, 3837, Bd. XIII AS 4854) - .

Es wird beantragt, gegen sie das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht zu eröffnen.

Die Genannten werden beschuldigt,

sie hätten aufgrund mehrfachen, jeweils neu gefasster Willensentschlusses, in bewusstem und gewollten Zusammenwirken mit anderen

in der Zeit von Frühjahr 1942 bis Ende 1944 im damaligen Generalgouvernement (Polen) als ehemalige Beamte der Aussendienststelle der Sicherheitspolizei - Grenzpolizeikommissariat - Zakopane/Kreis Nowy Targ (Neumarkt) im Rahmen der damals im Generalgouvernement gegen Menschen jüdischer Abstammung durchgeführten Vernichtungsaktionen sich an Erschiessungen beteiligt, bei denen eine Vielzahl polnischer Bürger lediglich ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse wegen getötet worden seien.

Im einzelnen hätten

1. der Angeschuldigte Robert W e i ß m a n n

- in der Zeit von Anfang September 1939 bis Mitte Juni 1943 als Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer Leiter der Aussendienststelle der Sicherheitspolizei Zakopane -

a) an nicht mehr feststellbaren Tagen ab Frühjahr 1942 bis Mitte Juni 1943 aufgrund eines für das gesamte damalige Generalgouvernement geltenden Befehls, der ihm von seinem Vorgesetzten, dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) in Krakau, übermittelt worden sei, den ihm unterstehenden Beamten die Weisung erteilt, einzelne jüdische Menschen, die wegen Verstosses gegen die sogenannten Judenbestimmungen im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Zakopane aufgegriffen worden seien, zu erschiessen. Auf diese seine Anordnung hin, die er in jedem Falle schriftlich erteilt habe, seien in dem genannten Zeitraum etwa 30 Menschen beiderlei Geschlechts durch Angehörige seiner Dienststelle erschossen worden. Die Erschiessungen seien stets zur Nachtzeit auf dem Gelände des Dienstgebäudes in Zakopane erfolgt; die Opfer seien mit Pistolen durch Genickschüsse getötet worden.

b) an einem nicht mehr feststellbaren Tage in der Zeit von etwa Ende Juli bis Anfang August 1942 auf Befehl des damaligen für den Distrikt Krakau zuständigen SS- und Polizeiführers S c h e r n e r dem ihm unterstehenden Kriminalsekretär Arno S e h m i s c h die Weisung erteilt, mit einem diesem unterstellten, aus Angehörigen der Dienststelle gebildeten Kommando von 8 bis 10 Mann die im Bereich des zur Dienststelle Zakopane

gehörenden Aussenpostens Szczawnica lebenden Menschen jüdischer Abstammung zu sammeln, in die Kreishauptstadt Nowy Targ in Marsch zu setzen und die arbeits- und transportunfähigen Personen an Ort und Stelle zu erschiessen. S e h m i s c h habe in Ausführung dieses Befehls etwa 27 bis 30 arbeits- und transportunfähige jüdische Menschen - meist alte, kranke und gebrechliche Personen - durch Angehörige des Kommandos erschiessen lassen.

- c) an einem nicht mehr feststellbaren Tage in der Zeit von etwa Anfang bis Mitte August 1942 ebenfalls auf Befehl des SS- und Polizeiführers S c h e r n e r dem Kriminalsekretär Arno S e h m i s c h die Weisung erteilt, mit einem diesem unterstellten, aus Angehörigen der Dienststelle Zakopane gebildeten Kommando von etwa 10 Mann auf dem Friedhof in Nowy Targ etwa 25 erwachsene jüdische Menschen beiderlei Geschlechts, die im Gefängnis in Nowy Targ inhaftiert waren, zu erschiessen. S e h m i s c h habe in Ausführung dieses Befehls die Inhaftierten aus dem Gefängnis in Nowy Targ geholt, mit Fahrzeugen zum Friedhof transportieren und dort an einer vorbereiteten Grube durch Angehörige seines Kommandos erschiessen lassen, wobei auch er selbst mitgeschossen habe. Die Opfer seien mit Pistolen durch Genickschüsse getötet worden.
- d) am Sonntag, den 30. August 1942 im Rahmen der an diesem Tage auf Befehl des SS- und Polizeiführers S c h e r n e r in Nowy Targ durchgeführten "Aussiedlungsaktion" auf dem Friedhof in Nowy Targ eine Erschiessung angeordnet, befehligt und beaufsichtigt, bei der ca. 60 bis 80 jüdische Menschen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters - transport- und arbeitsunfähige Personen, Angehörige des Judenrats und einige Kinder - erschossen worden seien. Die Opfer, die sich vor der Erschiessung hätten nackt ausziehen müssen, seien durch Angehörige seiner Dienststelle am Rande einer vorbereiteten Grube mit Pistolen durch Genickschüsse getötet worden; er selbst habe bei dieser Aktion eigenhändig 2 bis 3 erwachsene Personen erschossen;

e) ebenfalls am Sonntag, den 30. August 1942 im Rahmen der an diesem Tage auf Befehl des SS- und Polizeiführers S c h e r n e r in dem zum Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Zakopane gehörenden Ort Jordanow durchgeführten Aussiedlungsaktion eine Erschiessung angeordnet, bei der ca. 20 bis 30 erwachsene jüdische Menschen beiderlei Geschlechts - meist transport- und arbeitsunfähige Personen - auf einer Wiese durch Angehörige seiner Dienststelle erschossen worden seien. Während der Durchführung dieser Aktion sei er zeitweise zugegen gewesen. Die Exekutionen seien in der Weise durchgeführt worden, dass die Opfer sich mit dem Gesicht nach unten auf die Wiese hätten legen müssen und dann durch die Schützen mit Pistolen durch Genick- und Rückenschüsse getötet worden seien;

2. der Angeschuldigte Arno S e h m i s c h

- seit Ende Dezember 1939 Angehöriger der Aussendienststelle der Sicherheitspolizei - Grenzpolizeikommissariat - Zakopane - in der Zeit von Mitte Juni 1942 bis 30. September 1944 als Kriminalsekretär und SS-Sturmscharführer Leiter der Dienststelle Zakopane -

a) an einem nicht mehr feststellbaren Tage in der Zeit von etwa Ende Juli bis Anfang August 1942 auf Befehl W e i ß m a n n's mit einem ihm unterstellten, aus Angehörigen der Dienststelle Zakopane gebildeten Kommando von 8 bis 10 Mann die im Bereich des zur Dienststelle gehörenden Aussenpostens Szczawnica lebenden jüdischen Menschen gesammelt, nach Nowy Targ in Marsch gesetzt und etwa 27 bis 30 erwachsene Personen - meist alte, kranke und gebrechliche Menschen - durch Angehörige des Kommandos, die in die Häuser der Opfer eingedrungen seien, erschiessen lassen. Die Erschiessungen seien in der Weise durchgeführt worden, dass die Opfer aus den Häusern geholt und abseits der Strasse durch Pistolenschüsse getötet worden seien;

- b) an einem nicht mehr feststellbaren Tage in der Zeit von etwa Anfang bis Mitte August 1942 ebenfalls auf Befehl W e i ß m a n n 's mit einem ihm unterstellten, aus Angehörigen der Dienststelle Zakopane gebildeten Kommando von etwa 10 Mann auf dem Friedhof in Nowy Targ eine Erschiessung durchgeführt, bei der etwa 25 jüdische Menschen beiderlei Geschlechts, die zuvor im Gerichtsgefängnis in Nowy Targ untergebracht waren und zum Zwecke der Exekution durch Angehörige des Kommandos mit Fahrzeugen zum Friedhof transportiert wurden, getötet worden seien. Die Erschiessungen seien in der Weise durchgeführt worden, dass die Opfer am Rande einer vorbereiteten Grube durch Angehörige des Kommandos mit Pistolen durch Genickschüsse exekutiert worden seien. Bei dieser Aktion, die er befehligt und beaufsichtigt habe, habe er selbst 4 bis 5 Menschen erschossen;
- c) an nicht mehr feststellbaren Tagen in der Zeit von Mitte 1943 bis Ende 1944 aufgrund eines damals erteilten Befehls den ihm als Dienststellenleiter unterstehenden Beamten die Weisung erteilt, einzelne jüdische Personen, die wegen Verstosses gegen die sogenannten Judenbestimmungen im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Zakopane aufgegriffen worden seien, zu erschiessen. Auf diese seine Anordnung hin, die er in jedem Falle schriftlich erteilt habe, seien in dem genannten Zeitraum durch Angehörige seiner Dienststelle etwa 10 jüdische Menschen beiderlei Geschlechts erschossen worden. Die Erschiessungen seien stets zur Nachtzeit auf dem Gelände des Dienstgebäudes in Zakopane in der Weise durchgeführt worden, dass die Opfer mit Pistolen durch Genickschüsse getötet worden seien.

Sie hätten somit

gemeinschaftlich mit anderen in mehreren rechtlich selbständigen Handlungen anderen Personen, die vorsätzlich und mit Überlegung aus niedrigen Beweggründen, teilweise auch grausam und heimtückisch, Menschen getötet hätten, wissentlich durch Tat Hilfe geleistet.

Die Taten sind Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 47, 74 StGB.

Beweismittel

A Urkunden :

- I. Urkunden aus der amtlichen deutschen Ausgabe des Prozesses vor dem Internationalen Militärtribunal - IMT - in Nürnberg (blaue Bände)
 1. Programm der NSDAP
IMT XXVII, S. 477/78
 2. Blitzfernschreiben Heydrichs vom 10.11.1938 betreffend die Kristallnacht
Doc. 3051 PS IMT XXXI, S. 516 ff
 3. Schnellbrief Heydrichs an Göring vom 11.11.1938 betreffend die Kristallnacht
Doc. 3058 PS IMT XXXII, S. 1 - 2
 4. Auszug aus der Reichstagsrede Hitlers vom 30.1.1939
Doc. 2633 PS IMT XXXI, S. 65
 5. Aussage Höss (ehemals Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz) über Endlösung der Judenfrage
IMT XI, S. 440/41

6. Aussage Wisliceny (früher Reichssicherheits-
hauptamt Amt IV) über die Endlösung der Juden-
frage
IMT IV, S. 396/98
7. Auftrag Görings an Heydrich zur Vorbereitung
der Gesamtlösung der Judenfrage
Doc. 710 PS IMT XXVI, S. 266/67
8. Rede Himmlers bei der SS-Gruppenführertagung
in Posen vom 4.10.1943
Doc. 1919 PS IMT XXIX, S. 145/46
9. Sogeannter Katzmannbericht IMT,
Doc. L 18, XXXVI, S. 391-431
10. Protokoll über die Polizeisitzung am 30.5.1940
IMT XXIX, S. 442-459
11. Schnellbrief Heydrichs an die Chefs aller Ein-
satzgruppen vom 21.9.1939
IMT Doc. PS - 3363
12. Rede Hitlers vom 22.8.1939, die sich auf die
Durchführung des bevorstehenden Feldzuges ge-
gen Polen bezog
IMT XXVI, S. 523, Doc. PS - 1014
13. Regierungssitzungen 1941
IMT XXIX, S. 498 ff;
Sitzung vom 16.12.1941
14. "Wannseekonferenz" vom 20.1.1942
IMT Doc. NG-2586
15. Bericht des SS-Brigadeführers Jürgen
S t r o o p über die Niederschlagung des
Ghettoaufstandes in Warschau in der Zeit
vom 20.4.1943 bis 16.5.1943
IMT Doc. PS - 1061

16. Vortragsnotizen für Oberbefehlshaber Ost zum Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres vom 6.2.1940. Nürnberger Doc. No. 3011 (liegt vor beim Institut für Zeitgeschichte und Nürnberger Staatsarchiv - Hauptkriegsverbrecherprozess).

II. Beweisstücke (8 Mappen)

1. Beweismittelmappe I;
Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS (Angleichungsdienstgrad)
2. Beweismittelmappe II;
"Das Generalgouvernement", herausgegeben und bearbeitet von Dr. Max Frhr. Du Prel 1942
3. Beweismittelmappe III;
Vorgang Dr. Battel
4. Beweismittelmappe IV;
 - a) Weisungsbefugnisse der höheren SS- und Polizeiführer sowie der SS- und Polizeiführer gegenüber der Ordnungs- und Sicherheitspolizei;
 - b) weitere Unterlagen über die Stellung der höheren SS- und Polizeiführer
5. Beweismittelmappe V;
 - a) Geschäfts- und Verwaltungsdienststelle bei den höheren SS- und Polizeiführern;
 - b) Schutz der Rüstungsbetriebe und Judenlager
6. Beweismittelmappe VI;
Rechtsvorschriften für das Generalgouvernement sowie Protokoll von Regierungssitzungen betr. die jüdische Bevölkerung
7. Beweismittelmappe VII;
Rechtsvorschriften für das Generalgouvernement sowie Protokoll von Regierungssitzungen

8. Beweismittelmappe VIII;
Ablichtung der Akten des Landesgerichts für
Strafsachen in Wien betreffend die Auslie-
ferung des Wilhelm Rosenbaum.

III. Lichtbilder (1 Mappe)

- IV. Originalprotokolle über die Vernehmung israeli-
scher und polnischer Zeugen (9 Bände; die Über-
setzungen befinden sich in den Akten).

V. Landkarte des Kreises Nowy Targ

VI. Richterliche Vernehmungsprotokolle :

1. über die Vernehmung des Angeschuldigten
W e i ß m a n n
Bd. III, AS 425, Bd. XV, AS 5695, Bd. VI,
AS 6215
2. über die Vernehmung des Angeschuldigten
S e h m i s c h
Bd. XI, AS 3857, Bd. XIII, AS 4851

VII. 3 Hefte Dokument-Center-Unterlagen über

1. Angeschuldigten W e i ß m a n n
2. Angeschuldigten S e h m i s c h
3. die Zeugen :
 - a) Rudolf B e n n e w i t z
 - b) Kurt D r e i ß i g
 - c) Josef K ö n i g
 - d) Karl N o l t e
 - e) Martin O p i t z
 - f) Max S t a e v e s
 - g) Adolf W e b e r

VIII. Straflisten

- a) W e i ß m a n n Bd. III, AS 441
- b) S e h m i s c h Bd. VIII, AS 2491

IX. Beiakten :

1. Akten des Amtsgerichts Kappeln-Schlei betr.
Strafsache gegen Rudolf Weinert (Weißmann)
wegen Hausfriedensbruchs - Bs 71/47 -
2. Akten des Amtsgerichts Kappeln-Schlei betr.
Strafsache gegen Rudolf Weinert (Weißmann)
wegen Unterschlagung - Ds 46/51 -
3. Akten der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
betr. Ermittlungsverfahren gegen Robert
Weißmann wegen Verschleierung des Personen-
standes - 3 Js 156/55 -
4. Akten der Staatsanwaltschaft Hof betr.
Ermittlungsverfahren gegen Robert Weißmann
wegen Mordes - 2 Js 438/60 -
5. Akten des Landgerichts Freiburg i.Br. betr.
Ehescheidung Robert Weißmann gegen Margot
Weißmann - 1 R 23/60 -

B Zeugen :

1. Rudolf A n d e r l a , Reg.-Oberinspektor a.D.,
Nürnberg, Angerburgerstr.21
Bd.I, AS 95-98
2. Jadwiga A p o s t o l , Kalkulator, Szczecin,
Strasse der Roten Armee 6/17
- P o l e n -
Bd.III, AS 515-539
3. Josef B a c h l e d a "Curos", Landwirt, Zakopane,
Parkweg 1
- P o l e n -
Bd.II, AS 302-303
4. Horst B a r t h , Jurist, Bad Essen/Krs.Wittlage,
Bahnhofstr.30
Bd.XIV, AS 5265-5273
5. Hans B a r t s c h , in Untersuchungshaft in
Bochum für die Staatsan-
waltschaft Dortmund
- 45 Js 41/61 -
Bd.XIX, AS 7131-7151
6. Nachom B e c k , Beamter, Tel Aviv, Azoo 1. Mai
Str.7
- I s r a e l -
Bd.VII, AS 2111-2119
7. Marthe B e l l m a n n , Neckarelz/Krs.Mosbach,
Paul-Gerhardstr.3
Bd.X, AS 3537-3559
8. Rudolf B e n n e w i t z , Reg.-Obersekretär,
Stuttgart, Höschelweg 20
Bd.II, AS 311-312
Bd.IV, AS 855-883
Bd.VIII, AS 2465-2473
9. Emilia B e r e s t k o , Zakopane, Chramcowki 32
- P o l e n -
Bd.II, AS 253-255
10. Dr. Werner B e s t , Justitiar, Mülheim/Ruhr,
Leonhard-Stinnes-Str.52
Bd.XV, AS 5861-5875

11. Jan B i e l a t o w i c z , Händler, Zakopane,
Sienkewiczstr.35
- P o l e n -
Bd.II, AS 239-240
12. Abraham B o r g e r , Kaufmann, Stuttgart,
Augustenstr.21
Bd.II, AS 342-345
Bd.XIV, AS 5157-5163
13. Jean B r o d e s s e r , Krim.-Obersekretär i.R.,
Rösrath, Hack 92 f
Bd.V, AS 1507-1513
14. Heinrich Johann zum B r o o c k , Krim.-Ober-
kommissar, Emden, Schregers-
hock 1
Bd.XIV, AS 5253-5263
15. Werner B r ü c k n e r , kaufm. Angestellter,
München 55, Markomannenstr.
Nr.36
Bd.IX, AS 2805-2813
16. Maria B r y s z k o w s k a geb. Lublin,
Rentnerin, Zakopane, Male
Zywczanski 1
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2081-2083
17. Gertrud B u c h h o l d geb. Holtmann, Hausfrau,
Essen, Pettenkoferstr.33
Bd.IX, AS 2899-2915
18. Wladyslaw B u d y n , Ingenieur, Nowy Targ,
Kokoszkowstr.13
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2071-2079
19. Wilhelm B u s c h , ehem. HJ-Gebietsführer, Essen,
Beltenbergsteig 71
- noch nicht vernommen -
Bd.XVIII, AS 6881
20. Krystyna C h o w a n i e c , beschäftigt im Zen-
tralrestaurant, Kattowitz,
Glowackiestr. 23/1
- P o l e n -
Bd.III, AS 541-547

21. Josef C u d z i c h "Koszarek", Landwirt, Zako-
pane, Olcza-Topovy 8
- P o l e n -
Bd.II, AS 258-259
22. Dr.Stanislaw C z e l n y , Arzt, Krzeszowiec,
Rynek 2
- P o l e n -
Bd.III, AS 459-475
23. Karol C z y s z c z o w , Landwirt, Rdzawka 26
(Krs.Nowy Targ)
- P o l e n -
Bd.II, AS 287-289
24. Roman D a t t n e r , Kfay Ata, Henkinstr.5
- I s r a e l -
Bd.II, AS 332-334
25. Paul D e c k e l m a n n , Rektor, Braunlage,
Bismarckstr. 7
Bd.XVII, AS 6625-6631
26. Dr.Victor von D e w i t z , Kreisdirektor beim
Landkreis Köln, Wipper-
fürth, Lennepstr.25
Bd.XVI, AS 6179-6189
27. Wilhelm D i t t m a r , Schreiner, Marburg-
Ockershausen, Stiftstr.3
Bd.XV, AS 6021-6067
28. Max D r a h e i m , Polizeirat a.D., München 19,
Wotanstr.46
Bd.II, AS 318
Bd.IX, AS 2837-2847
29. Kurt D r e i ß i g , Pol.-Hauptwachtmeister,
Viernheim, Am Stockfeld 57
Bd.IV, AS 749-851
Bd.XI, AS 3785-2787
Bd.XII, AS 4583-4647
Bd.XIII, AS 4771-4775,
4861-4943,
5003-5005
Bd.XIV, AS 5397-5399
Bd.XIV, AS 5401-5403

30. Victor D r z e w i c k i , Beamter der Jagellonski-
-Universität, Krakau, Rito-
wickastr. 5/I
- P o l e n -
Bd.II, AS 260-262
31. Peter E i c h m a n n , Gend.-Oberinspektor i.R.,
Ebernhahn/Krs. Unterwester-
wald, Kirchstr.23
Bd.IX, AS 3213-3257
Bd.X, AS 3571
Bd.XIV, AS 5105-5115
32. Karl E i c k e , Gend.-Meister a.D., Wolfhagen
Bez.Kassel, Waldstr.22
Bd.X, AS 3429-3475
33. Max E n t e n m a n n , Kaufmann, Stuttgart,
Tübinger Str.79
Bd.XIV, AS 5173-5179
34. Martin F e l l e n z , in U.-Haft in der Haft-
anstalt Flensburg für die
Staatsanwaltschaft Ham-
burg - 2 Js 117/63 -
- noch nicht vernommen -
35. Dr.Ludwig F i s c h e r , Arzt, Zakopane,
Coscuski 8
- P o l e n -
Bd.I, AS 176-179
36. Cecylia F r i e o l l i c h , 1901 Ocean Farkway,
Brooklyn, N.Y.
- U S A -
Bd.XV, AS 5897
37. Ida F r i t s c h e n , Hausfrau, Oberhausen-Rhld.,
Lothringer Str. 116
Bd.X, AS 3477-3483
38. Stanislaw F r o n c z y s t y , Landwirt,
Chochorow Nr. 47
- P o l e n -
Bd.II, AS 227-232
39. Hans F u h r , Oberstudienrat, Stuttgart, Hohen-
heimer Str.81
Bd.XIV, AS 5181-5185

40. Włodzimierz F u z y k , Ingenieur, Gliwice,
Zawiszy Czarwostr. 17
- P o l e n -
Bd.III, AS 571-575
41. Jozef G a b i s , Händler, Krakau, Lelewelastr.4
- P o l e n -
Bd.I, AS 165-167
42. Maria G a l i c o w a , geb. Ablewicz, Lehrerin,
Zakopane, Wowotarskastr.5
- P o l e n -
Bd.II, AS 300-301
43. Helena G a s i e n i c a "Joskowy", Landwirtin,
Zakopane, Walowa Gora 4
- P o l e n -
Bd.II, AS 307-309
44. Paul G d a n i t z , Elektromeister, Hersdorf/Sieg,
Augusta Str.12
Bd.X, AS 3323-3345
45. Sarah G i n s b e r g geb.Gutfreund, Hausfrau,
Tel Aviv, Ramat Gan Rodek-
str.8
- I s r a e l -
Bd.VII, AS 2099-2107
46. Franz G o l d , Schreiner, Holzgerlingen, Tulpen-
str.6
Bd.XV, AS 5907-5999
47. Leopold G o l d b e r g , Polizei in Naharya
- I s r a e l -
Bd.III, AS 591-597
48. Irena G o l i k geb. Stawiarska, Zakopane,
Szkolanstr. 4
- P o l e n -
Bd.II, AS 304-306
49. Stanley G o o d r i c h , Vineland, N.J., West
Oak Road
- U S A -
Bd.II, AS 337-338
Bd.II, AS 368-369

50. Ferdinand G r a b l e c h n e r , Verwaltungs-
inspektor, Schötmar,
Schülerstr.39
Bd.I, AS 106-110
51. Jozef G r a m a t y k a , Kaufmann, Zakopane,
Platz Zwyciestwa 5
- P o l e n -
Bd.II, AS 246-247
52. Johann G r i m m l i n g e r , Referent des Lan-
desarbeitsamtes, Linz, Da-
maschkestr.20
- Ö s t e r r e i c h -
Bd.I, AS 133-134
Bd.IX, AS 3123-3197,
3199-3201,
3203-3205
Bd.X, AS 3371
53. Heinrich August G r o t j a h n , Kraftfahrer,
Bremen, Sielwall 68
Bd.V, AS 1393-1407
54. Walter Gerhard Heinrich H a e n s c h , Jurist,
Geissenbach bei Denz/Krs.
Siegen, Lieglahnstr.83/2
Bd.XIV, AS 5047-5049
55. Ludwig H a h n , chem. Regierungsdirektor und
SS-Standartenführer, Ham-
burg-Bahrenfeld, Bahren-
felder Marktplatz 5
Bd.XIV, AS 5009-5017
56. Alfons H a i m e r l , Postoberinspektor i.R.,
München 19, Pötschnerstr.
Nr.20 III
Bd.XVI, AS 6153-6177
57. Heinrich H ä m a n n , ehem. Kriminalkommissar
und SS-Hauptsturmführer,
in U.-Haft in Bochum für
die Staatsanwaltschaft
Dortmund - 45 Js 41/61 -
Bd.IX, AS 2815-2825
Bd.X, AS 3575-3579
Bd.XVII, AS 6449-6539,
6575-6577,
6641-6649,
6653-6659
Bd.XIX, AS 7101-7111

58. Karl Johannes H a m m e r , Hausmeister, Marburg,
Schulstr.3
Bd.XVII, AS 6609-6621
59. Fritz H a s h a g e n , Buchhalter, Bremerhaven-
Lehe, Neue Strasse 47
Bd.I, AS 89-91
60. Ewald H e n n i n g , Schlosser, Büsum, Deich-
hauserstr.33
Bd.XIV, AS 5449-5511
61. Wilhelm H e r l i n g , Invalide, Wolfenbüttel,
Schlossplatz 15
Bd.X, AS 3381-3427
62. Hermann H i s c h e , kaufm. Angestellter, Hanno-
ver, Stolzestr.32
Bd.I, AS 115-117
Bd.VI, AS 1793-1827
Bd.V, AS 1459-1471
63. Szoszana H o l l ä n d e r , Schneiderin,
Raanana, Achoza 61.74
- I s r a e l -
Bd.VII, AS 2145-2165
64. Hana H o r n u n g , Hausfrau, Nathania, Mc Donald
Strasse 16
- I s r a e l -
Bd.VII, AS 2121-2131
65. Josef H o r n u n g , Ingenieur, Nathania,
Mc Donald Strasse 16
- I s r a e l -
Bd.VII, AS 2133-2143
66. Wenzel J a n d l , Zollsekretär, Hattingen/Ruhr,
Talstr.26
Bd.X, AS 3685-3719
67. Max J e n d r u s c h , Maler, Velbert/Rhld.,
Lindenstr.1
Bd.X, AS 3485-3515

68. Henry J e r e t , New York, N.Y., 201 West,
92nd Street
- U S A -
Bd.V, AS 1199-1215,
1219-1237
Bd.XV, AS 5889
69. Franz J u s t , Weinhauer, Rust a.See, Weinberg-
gasse 10
- Ö s t e r r e i c h -
Bd.I, AS 136
70. Heinrich K a r h o f , Monteur, Hameln/Weser,
Roseplatz 1
Bd.XVI, AS 6333-6447
Bd.XVII, AS 6549-6571,6573
71. Alfred Simon K a t z , 780, Montgomery
St.Brooklyn 13, N.Y.
- U S A -
Bd.VIII, AS 2683-2691
Bd.XV, AS 5891
72. Bernhard K a t z e n b e r g e r , ehem. Kriminal-
rat und SS-Hauptsturmführer,
Wiesbaden, Kleine Schwal-
bacherstr.6
Bd.XIV, AS 5117-5121
73. Roman K a u f e r , 2616, Haring St., Brooklyn,
N.Y.
- U S A -
Bd.XV, AS 5893
74. Karl-Heinz K e l l e r , Kriminalobermeister,
Wiesbaden-Dotzheim, Helm-
holtzstr.44 I
Bd.X, AS 3303-3321
75. Zbigniew K l u z , Advokat, Krakau, Rajaska 20
- P o l e n -
Bd.II, AS 263-268
76. Zbigniew K o l a c z k o w s k i , Arzt,
Szczawnica, Glownastr.19
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2063-2069

77. Josef K ö n i g , Versicherungsinspektor, Bam-
berg, Hemmerleinstr.8
Bd.VI, AS 1559-1695,
1923-1947
Bd.IX, AS 2773-2779
Bd.XI, AS 3799-3807
Bd.XIII, AS 4647-4745,
4767-4769
4773-4775,
4779-4783,
4835-4837,
4855-4857
Bd.XIX, AS 6951-6975
78. Wilhelm K o p p e , kaufmännischer Direktor a.D.,
Bonn, Hansdorffstr.82
Bd.XV, AS 5843-5859
79. Czeslaw K o p r o w s k i , Arbeiter, Zakopane,
Nowotarska 5
- P o l e n -
Bd.II, AS 296-297
80. Ludwika K o s b i a l , Zimmermädchen, Zakopane,
Krupowskistr. 73 a
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2005-2009
81. Felix K o w a l e w s k i , Advokat, Zakopane,
Sienkiewiczstr.10
- P o l e n -
Bd.I, AS 168-169
82. Hans K r a u s , Ingenieur, Solingen-Wald, Fried-
rich-Ebert-Str.51
Bd.XIV, AS 5275-5281
83. Robert K r e u t z e r , Gendarmerieobermeister i.R.,
Homburg/Saar, Storchenstr.2
Bd.VIII, AS 2581-2653
Bd.XIV, AS 5151-5155
84. Hans K r ü g e r , kaufm. Angestellter, in Unter-
suchungshaft für die Staats-
anwaltschaft Dortmund
- 45 Js 53/61 - (Gerichts-
gefängnis Coesfeld/Westf.)
Bd.IX, AS 2975-3001

85. Meta K ü c k geb. Speck, Baden-Baden, Quittig-
str.10
Bd.V, AS 1333-1347
86. Elfriede K u d o r f e r geb.Weidl, Hausfrau
und Kontoristin, Koblenz,
Josefstr.22
Bd.X, AS 3601-3649
87. Wilhelm K u n d e , ehem. Kriminalsekretär und
SS-Hauptscharführer, Bremen,
Rasingstr.21
Bd.XIV, AS 5223-5231
88. Walter K u n i s , Polizeimeister, Leer/Ostfries-
land, Osseweg 50
Bd.VIII, AS 2309-2369
Bd.XIV, AS 5043-5045
89. Antoni K u p i e c , Poronin, Kasprowiezstr.6
- P o l e n -
Bd.II, AS 248-252
90. Wladyslaw K u p i e c , Tischler, Poronin,
Kasprowiecza Str.6
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2021-2025
91. Margarethe L a b i t z k e geb.Karl, Ludwigs-
hafen/Rhein, Bayernstr.69
Bd.XIV, AS 5051-5053
92. Emil Menachem L a n g e r , Landwirt, Beth,
Jaoszua Nr.4
- I s r a e l -
Bd.VII, AS 1959-1965
93. Jadwiga L a u r m a n n , Lebensmittelkalkulator,
Zakopane, Samkow Str.6
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2031-2039
94. Franz L e n e r , Bez.Insp. der Gendarmerie,
Innsbruck, Kramsach 58
- Ö s t e r r e i c h -
- noch nicht vernommen -

95. Fritz L i d e k a , Reg.-Oberinspektor, Bochum,
Sorpestr.18
Bd.IX, AS 2827-2835
96. Naftali L i e b e r , Kaufmann, Bayreuth, Nürn-
berger Str.24
Bd.IX, AS 3063-3071
97. Helena L i s i n s k a geb.Kavczmarczyk, Abtei-
lungsleiterin, Gliwice,
Marchlewskistr.3/5
- P o l e n -
Bd.III, AS 561-563
98. Fritz L o b e n s t e i n , Zollamtman, Düssel-
dorf, Moltkestr.26
Bd.X, AS 3517-3535
99. Sofie L o b e n s t e i n , geb.Procaylowicz,
Hausfrau, Düsseldorf, Molt-
kestr.26
Bd.IX, AS 2917-2935
100. Werner van L o o k , ehem. Kriminalkommissar,
Wiesbaden, Eichendorffstr.1
Bd.XIV, AS 5145-5149
101. Maria L o r e n z geb.Fedro, Hausfrau, Zakopane,
Krzepowski Str.237
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2055-2059
102. Alice L o r r a , Sparkassenangestellte, Ober-
hausen, Humboldtstr.29
Bd.X, AS 3347-3359
Bd.XIV, AS 5099-5103
103. Jzydor L u s z c z e k , Inhaber einer Skirepara-
turwerkstatt, Zakopane,
Strocsiskastr.26
- P o l e n -
Bd.II, AS 224-226
104. Ilse L u t z m a n n , Röntgenassistentin, Bad
Hersfeld, Gustav-Freitag-
Str.5
Bd.IX, AS 3007-3015

105. Hanns M a c k , in Untersuchungshaft in der
Strafanstalt München-
Stadelheim für die Staats-
anwaltschaft München
- 22 Js 391/61 -
- noch nicht vernommen -
106. Edward M a r f i a k , pens. Eisenbahner,
Zakopane, Chramcowkistr.35 a
- P o l e n -
Bd.III, AS 499-503
107. Paul M a r t i n , Pensionär, Bodeseberg 169,
LdKrs. Kempten
Bd.VIII, AS 2505-2579
108. Josef M a t u s z y k , Arbeiter, Zakopane,
Kasprowicz Str.12
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2017-2019
109. Alois M e d v e s , Bauleiter, Wien XVI,
Hasnerstr.57
- Ö s t e r r e i c h -
- noch nicht vernommen -
110. Josef M e r t e n s , kaufm. Angestellter,
Hannover, Obentrautstr.23
Bd.VI, AS 1697-1787
Bd.XVI, AS 6191-6205
111. Eduard M i c h a e l , Oberregierungs- und Krimi-
nalrat a.D., Wiesbaden,
Honeggerstr.18
Bd.XIV, AS 5123-5129
112. Ludwina M i g i e l , Landwirtin, Bialy
Dunzjee 16
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2027-2029
113. Josef M ü l l e r , Buchbinder, Limbach, Hirsch-
berg 56, in Strafhaft in
der Landesstrafanstalt
Bruchsal
Bd.I, AS 51-57

114. Max Robert M ü l l e r , ehem. Kriminalrat und
SS-Sturmbannführer,
Bremen, Poelzigstr.1
Bd.XIV, AS 5207-5219, 5221
115. Herta N a t o w i c z geb.Grünspan, Lehrerin,
Jerusalem, Derech Heoron 61
- I s r a e l -
Bd.VII, AS 2085-2097
116. Moshe N a t o w i c z , Kommandantur der Polizei
in Israel
- I s r a e l -
Bd.III, AS 577-589
117. Paul Gustav N e u m a n n , ehem. SS-Hauptsturm-
führer, Stuttgart-Unter-
türckheim, Augsburg Str.530
Bd.XIV, AS 5165-5171
118. Kurt N i e d i n g , Rechtsanwalt u. Notar,
Wiesbaden, Humboldtstr.21
Bd.V, AS 1517-1539
Bd.XIV, AS 5137-5143
119. Wladyslaw N i e m c z y k , Malermeister,
Zakopane, Nowotarska Str.12
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2011-2015
120. Karl N o l t e , Zimmermann, Essen-Borbeck,
Kettelerstr.7
Bd.XI, AS 3863-3883
Bd.XII, AS 4093-4245
Bd.XIII, AS 4831-4837,
4997-4999
Bd.XVI, AS 6071-6115,
6287-6297
121. Maria O b e r l a e n d e r - Sobczak, Rentnerin,
Zakopane, Antalowka nad
Koleja 2
- P o l e n -
Bd.I, AS 173-175
122. Bruno O h l a n d , ehem. Adjutant des Zeugen
Wilhelm Busch, Koblenz,
Emser Str.273
- noch nicht vernommen -
Bd.XVIII, AS 6881

123. Florian O h l e , Verwaltungsangestellter,
Bochum, Kronenstr.44
Bd.X, AS 3651-3683
124. Martin Paul O p i t z , Techniker, München,
Rottacher Str.1
Bd.XI, AS 3895-3921
Bd.XII, AS 4357-4521,
4537-4541,
4545-4547,
4549-4551
Bd.XV, AS 5879-5885
125. Stanislaw O r k i s z , Tischler, Zakopane,
Nowotarskastr.37 A
- P o l e n -
Bd.II, AS 214-219
126. Adam P a c h , Hygieneinstrukteur, Zakopane,
Male Zywczańskiestr.9
- P o l e n -
Bd.II, AS 235-238
127. Zofia P a j e r s k a geb.Augustyn, Buchhänd-
lerin, Nowy Targ, Krolowa
Jadwiga 6
- P o l e n -
Bd.III, AS 477-485
128. Thaddäus P a u d y n , Direktor des PTK in
Krakau, Krakau, Karlo-
wiczstr. 8a
- P o l e n -
Bd.I, AS 157-164
129. Ludwig P e d z i m a z , Fuhrmann, Zakopane,
Male Zywczańskiestr.36
- P o l e n -
Bd.II, AS 243-245
130. Maria P e t u c h o w , Landwirtin, Szaflary,
Nr.216 pow.Nowy Targ
- P o l e n -
Bd.II, AS 277-278
131. Christa P f e i f f e r , Ostseebad Grömitz,
Haus Königshöhe 19
Bd.XIV, AS 5291-5301

132. Erich P f e i f f e r , Reg.-Oberinspektor a.D.,
Fellinghausen/Krs.Wetzlar,
Gartenstr.12
Bd.II, AS 324-326, 327
133. Oswald P f e i f f e r , Ostseebad Grömitz, Haus
Königshöhe 19
Bd.XIV, AS 5303-5311
134. Fritz P f l a u m , Zollobersekreter, Coburg,
Queckbrunnungasse 11
Bd.XV, AS 6001-6019
135. Josef P i e r z c h a t a , Ökonom, Krakau,
Brodowiczastr. 2/4
- P o l e n -
Bd.II, AS 256-257
136. Edward P i n t s c h e r , Tischler, Rabka,
Podhalanskastr. 7
- P o l e n -
Bd.II, AS 269-271
137. J. R a d o w s k i , 10/17⁴ Old Sonth Head Road
Bondi N.S.W.
- A u s t r a l i e n -
Bd.XIV, AS 5615-5617
138. Bruno Walter R e i n h a r d t , Mannheim,
Karl-Marx-Str.33
Bd.XIX, AS 7153-7219
139. Margarethe R e m e s , Hebamme, Kierspe, Birken-
weg 10
Bd.XVII, AS 6633-6639
140. Wilhelm Karl Johannes R o s e n b a u m , Hamburg.
20, Lenhartzstr.3, in Unter-
suchungshaft in der Haftan-
stalt Hamburg im Ermittlungs-
verfahren der Staatsanwalt-
schaft Hamburg - 141 Js 856/61-
Bd.I, AS 180-183,
184-195,
197-207
Bd.V, AS 1349-1383,
1385-1391
Bd.IX, AS 3027-3039,
3091-3097
Bd.XIV, AS 5313-5349,
5321, 5323-5331,
5333-5343, 5345
Bd.XVI, AS 6227-6261,
6287-6297

141. Josef R o u e n h o f f , Stahlbauschlosser,
Weidenau, Boschgotthards-
hütte 28
Bd.II, AS 366-367
Bd.IX, AS 3079-3089
142. Janina R o z y o k a , Zakopane, Nowotarskastr.5
- P o l e n -
Bd.II, AS 298-299
143. Gertrude S c h a n t l , Stenotypistin, Wien IX,
Grüne Torgasse 31 - in Un-
termiete -
- Ö s t e r r e i c h -
- noch nicht vernommen -
144. Ursel Viktoria Irene S c h e f f l e r , Verwal-
tungsangestellte, Berlin-
Charlottenburg, Weimarer
Str.33
Bd.VIII, AS 2451-2461
Bd.XV, AS 5801-5811
145. Herbert S c h l ü n ß , Kraftfahrer, Kiel,
Howaldtstr. 10
Bd.VI, AS 1837-1839
146. Johann S c h m e r , Kriminalrat a.D., Sulzbach-
Rosenberg, Neustadt Nr. 7
Bd.XIV, AS 5199-5205
147. Jakob S c h n e i d e r , Landwirt, Ramle, Talme-
Melasse 18
- I s r a e l -
Bd.I, AS 143-151
148. Josef S c h n i t z l e r , Kriminalobermeister,
München 9, Tegernseer Land-
str.242
Bd.IX, AS 2789-2793
Bd.XIV, AS 5071-5079
Bd.XVI, AS 6127-6151
Bd.XIX, AS 7019-7035
149. Jechiel S c h ö n , Hajfa, Schoschanat
Hacarmel 30
- I s r a e l -
Bd.I, AS 5-9

150. Heinrich Georg S c h o t t , Warenschauer, Hof/
Saale, Westernstr. 11
Bd.VII, AS 2273-2293
Bd.IX, AS 2885-2897
151. Friedrich S c h r ö d e r , Arbeiter, Bremen,
Schopenhauer Str.27
Bd.IX, AS 2937-2973
Bd.XI, AS 3971
Bd.XIV, AS 5245-5251
152. Walter S c h r o d i n , Zolloberssekretär, Bremen,
Almatastr. 20
Bd.XIV, AS 5415-5447
153. Edgar S c h u l t z , ehem. Krim.-Inspektor und
SS-Obersturmführer, Hanno-
ver-Kirchrode, Ostfeldstr.34
Bd.XIV, AS 5077-5085
154. Albert Friedrich S c h u l z , Kriminalinspektor,
München 13, Jakob-Klar-
Str.11 IV 1
Bd.IX, AS 2797-2803
Bd.XIV, AS 5195-5197
155. Alfred Paul Berthold Ferdinand S c h w e d e r ,
Journalist, Bremen-Huchting,
Hohenhorsterweg 57
Bd.XIV, AS 5233-5243
156. Nikolaus S e r a f i n o w i c z , Lagerhaus-
verwalter, Frankenmarkt,
Fornacherstr. 15
- Ö s t e r r e i c h -
Bd.I, AS 138
157. Joel S e s s l e r , Landwirt, Gedera
- I s r a e l -
Bd.XIV, AS 5603-5613
158. Maria S i e n d e r , Zakopane, Kóscieliskastr.
Nr.2 c
- P o l e n -
Bd.II, AS 220-223

159. Josef S o c h a c k i , Bergmann, Siemianiwice-
Slaskie, Ulica Marie Curie,
Skłodowskiej 44
- P o l e n -
Bd.II, AS 292-295
160. Herbert Hans Erich S o m m e r e r , Sachbear-
beiter, Radeberg/Krs.Dresden,
August-Bebel-Str.2
- S B Z -
Bd.XIV, AS 5619-5621
Bd.XV, AS 5723
161. Max S t a e v e s , Versicherungskaufmann, Frei-
burg i.Br., Rheinstr.12
Bd.IV, AS 385-985
Bd.XI, AS 3775-3777
Bd.XII, AS 4535-4541,
4553-4555
Bd.XIII, AS 4761-4769
Bd.XIII, AS 4785-4827
Bd.XIV, AS 5387-5395
Bd.XIV, AS 5397-5399
Bd.XIX, AS 7009-7017
162. Henry S t o n e , 6524 North, Albany, Chicago/
Illinois
- U S A -
Bd.VII, AS 2303-2307
163. Bruno Heinrich Hugo S t r e c k e n b a c h ,
kaufm. Angestellter, Ham-
burg 22, Vogelweide 176
Bd.XIV, AS 5019-5025
164. Helena S u s k a - C w i e r t m i e w i c z ,
Hauswirtin, Nowy Targ,
Szaflarska 17
- P o l e n -
Bd.II, AS 290-291
165. Marian S ü s s k i n d , Tel-Aviv, Bronclet-
str.10
- I s r a e l -
Bd.II, AS 330-331
166. Rodolf T h o m s e n , Regierungs-Kriminalrat
a.D., Wiesbaden, Honegger-
str.2
Bd.XIV, AS 5131-5135

167. Ladislaus T o n d o s , Arzt, Zakopane,
Chramcowkistr. 15 b
- P o l e n -
Bd.I, AS 170-172
168. T r a u t m a n n , Zollrat, Monschau/Eifel
- noch nicht vernommen -
169. Jan T r a w i n s k i , Rentner, Zakopane,
Kornel Makuszynskistr.2
- P o l e n -
Bd.VII, AS 1977, 1989
170. Moritz T r e p p e r , 2285, Davidson Ave,
Bronx N.Y.
- U S A -
Bd.XV, AS 5895
171. Czeslaw T r y b o w s k i , Handwerker, Rabka,
Polnastr.13
- P o l e n -
Bd.II, AS 272-276
172. Henryk T u r n e r , Techniker, Kfar Ata,
Einsteinstr.5
- I s r a e l -
Bd.VII, AS 1951-1957
173. Wilhelm U l e x , General a.D., Bremen-Oberneu-
land, Rockwinkeler Heerstr.21
- noch nicht vernommen -
- S 72/73 der Anklageschrift -
174. Erna Magdalena V o i t , Dolmetscherin,
München 13, Bauerstr. 34/III
Bd.IX, AS 2849-2863,
3019-3027
175. Jan W a l k o s z , Poronin, Tatrzańskastr.100
- P o l e n -
Bd.II, AS 233-234
176. Josef Gasiehica W a w r y t k o , Vorsteher der
G.O.T.R., Zakopane,
Knieptowskistr.20
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2041-2043

177. Adolf W e b e r , Glaser, Brühl-Schwadorf,
Flechtenweg 2
Bd.X, AS 3259-3299
Bd.XI, AS 3935-3939
Bd.XIII, AS 4847-4849,
4945-4993, 5001
178. Heinz W e g e n e r , Verwaltungsangestellter,
Berlin 19, Altenburgerallee
Nr.14a
Bd.XV, AS 5813-5841
179. Dr. Richard W e n d l e r , Rechtsanwalt, Mün-
chen, Karlsplatz 7
- noch nicht vernommen -
180. Johannes Kurt W i l l s c h , Buchhalter, Mülheim/
Ruhr - Speldorf, Blötterweg
Nr.203
Bd.XI, AS 3813-3831
Bd.XII, AS 4247-4355
181. Marian W i s t h a l , Fotograf, Zakopane,
Bulwary Slowackiegostr.17
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2061
182. Jozef W i t e k , Metzger, Poronin, Leninstr.95
- P o l e n -
Bd.II, AS 241-242
183. Czczlaw W o j c i c c h o w s k i , Arbeiter,
Inowroclaw, Poznanskastr.320
- P o l e n -
Bd.III, AS 507-513
184. Karl W o l l s c h l ä g e r , Werkschutzleiter,
Schwerte, Theodorstr.25
Bd.IX, AS 2719-2769,
2875-2881
Bd.XIV, AS 5087-5097
185. Josef W r a u b e k , Rentner, Krakau, Markastr.
Nr. 35/9
- P o l e n -
Bd.II, AS 279-286
Bd.VII, AS 1999-2003

186. Rudolf W u n d r a k , Handelsvertreter,
Ohlstadt 190/LdKrs. Garmisch-
Partenkirchen
Bd.XV, AS 5739-5799
187. Margarete Z a h r a d k a geb. Kiese Wetter, An-
gestellte, Wien X, Buchen-
gasse Nr. 67 b
- Ö s t e r r e i c h -
- noch nicht vernommen -
188. Zbigniew Z a r e b a , Krakau, Filareckastr.18
- P o l e n -
Bd.III, AS 487-497
189. Maria Z a w i d z k a geb. Wojcik, Rentnerin,
Gliwice, Kosciuszkiestr.20/2
- P o l e n -
Bd.III, AS 565-569
190. Stanislaw Z a w i l a geb. Apostol, Szczecin,
Domanskiestr. 4/3
- P o l e n -
Bd.III, AS 549-559
191. Emilia Z i e m b i c k a , Hausfrau, Zakopane,
Chalubinskiestr. 6 a
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2049-2053 a
192. Stefan Z y c h o n , Dipl.-Ingenieur, Krakau,
Biskupiastr.8
- P o l e n -
Bd.VII, AS 2045-2047
193. Kriminalhauptkommissar W e i d a , Sonder-
kommission des Landeskrimi-
nalamts Baden-Württemberg,
Ludwigsburg, Wilhelmstr.1
194. Kriminalobermeister R a u c h f u ß , ebenda
195. Kriminalobermeister W i l d i n g , ebenda
196. Polizeimeister A p f e l b a u m , ebenda

C Sachverständiger :

Dr. phil. B u c h h e i m , Institut für Zeitge-
schichte, München 27,
Mohlstr.26

Protokolle über Vernehmungen der Ange-
schuldigten (Fundstellen).

I. W e i ß m a n n :

1. Vernehmung vom 16.5.1961 als Zeuge im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Flensburg gegen Martin F e l l e n z wegen Mordes (2 Js 486/60) durch die Sonderkommission des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in Ludwigsburg.
Bd.I, AS 81-82.
2. Vernehmung vom 11.10.1961 als Zeuge im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Rudolf B e n n e w i t z wegen Mordes (19 Js 1301/60) durch die Sonderkommission des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in Ludwigsburg.
Bd.II, AS 313-317.
3. Vernehmung vom 14.12.1961 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
Bd.III, AS 417-423.
4. Vernehmung vom 15.12.1961 durch das Amtsgericht Freiburg i.Br.
Bd.III, AS 425-427.
5. Vernehmung vom 19.12.1961 durch die Sonderkommission des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in Ludwigsburg.
Bd.III, AS 603-745.

6. Vernehmung vom 14.2.1962 als Zeuge im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Wilhelm Rosenbaum wegen Mordes (141 Js 856/61) durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Hamburg.
Bd.V, AS 1311-1331.
7. Vernehmung vom 10.4.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
Bd.VIII, AS 2385-2429.
8. Vernehmung vom 28.6.1962 als Zeuge im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Wilhelm Rosenbaum wegen Mordes (141 Js 856/61) durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Hamburg.
Bd.IX, AS 3107-3115.
9. Vernehmung vom 5.7.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Hans Grimm - l i n g e r).
Bd.IX, AS 3199-3201.
10. Vernehmung vom 27.11.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Martin O p i t z).
Bd.XII, AS 4525-4533.
11. Vernehmung vom 19.11.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten Richard Arno S e h m i s c h) .
Bd.XIII, AS 4751-4759.

12. Vernehmung vom 20.11.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Josef König).
Bd.XIII, AS 4777-4783.
13. Vernehmung vom 28.6.1962 als Zeuge im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Wilhelm Rosenbaum wegen Mordes (141 Js 856/61) durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Hamburg.
Bd.XIV, AS 5055-5063.
14. Vernehmung vom 5.12.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Kurt Dreißig).
Bd.XIV, AS 5401-5403.
15. Vernehmung vom 17.12.1962 durch die Sonderkommission des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in Ludwigsburg, ab AS 5573 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
Bd.XIV, AS 5513-5599.
16. Vernehmung vom 1.2.1963 durch das Amtsgericht Freiburg i.Br.
Bd.XV, AS 5695-5697.
17. Vernehmung vom 15.5.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Wilhelm Rosenbaum).
Bd.XVI, AS 6249-6255.
18. Vernehmung vom 17.5.1963 durch das Amtsgericht Freiburg i.Br.
Bd.XVI, AS 6215.

19. Vernehmung vom 25.7.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Heinrich H a m a n n).
Bd.XVII, AS 6517-6539.
20. Vernehmung vom 12.8.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Heinrich K a r h o f).
Bd.XVII, AS 6563-6571.
21. Vernehmung vom 9.9.1963 als Z e u g e im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Flensburg gegen Martin F e l l e n z wegen Mordes (2 Js 486/60) durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Flensburg.
Bd.XVII, AS 6587-6595.
22. Vernehmung vom 10.10.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Heinrich H a m a n n).
Bd.XVII, AS 6647-6649.
23. Schriftsatz des Angeschuldigten vom 14.10.1963.
Bd.XVIII, AS 6937-6949.
24. Vernehmung vom 15.10.1963 / 30.10.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Schlussvernehmung).
Bd.XVIII, AS 6661-6935.
25. Vernehmung vom 24.10.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Josef K ö n i g).
Bd.XIX, AS 6973.

26. Vernehmung vom 24.10.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten Arno S e h m i s c h).
Bd.XIX, AS 7005.
27. Vernehmung vom 5.11.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Josef S c h n i t z l e r).
Bd.XIX, AS 7033-7035.

II. S e h m i s c h :

1. Vernehmung vom 24.1.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
Bd.V, AS 1037-1163.
2. Vernehmung vom 14.3.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
Bd.VI, AS 1891-1921
3. Vernehmung vom 23.5.1962 als Z e u g e im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Wilhelm R o s e n b a u m wegen Mordes (141 Js 856/61) durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Hamburg.
Bd.IX, AS 2781-2787.
4. Vernehmung vom 8.10.1962 durch die Sonderkommission des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in Ludwigsburg.
Bd.XI, AS 3843-3855.
5. Vernehmung vom 8.10.1962 durch das Amtsgericht Nürnberg.
Bd.XI, AS 3857.
6. Vernehmung vom 13.11.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br.
Bd.XIII, AS 4569-4645.

7. Vernehmung vom 19.11.1962 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten Robert W e i ß - m a n n).
Bd.XIII, AS 4753-4759.
8. Vernehmung vom 28.11.1962 durch die Sonderkommission des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in Ludwigsburg (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Karl N o l t e).
Bd.XIII, AS 4995-4999.
9. Vernehmung vom 29.11.1962 durch die Sonderkommission des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in Ludwigsburg (Gegenüberstellung mit dem Zeugen Adolf W e b e r).
Bd.XIII, AS 4847-4849.
10. Vernehmung vom 29.11.1962 durch das Amtsgericht Freiburg i.Br.
Bd.XIII, AS 4851-4853.
11. Vernehmung vom 24.10.1963 durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. (Schlussvernehmung).
Bd.XIX, AS 6977-7007.

Literatur

1. Gerald Reitlinger; "Die Endlösung", 3. Aufl.; Colloquium-Verlag Berlin
2. Leon Poliakov - Josef Wulf; "Das Dritte Reich und die Juden", 2. Aufl.; Verlags-GmbH Berlin-Grunewald
3. Robert M.W. Kempner; "Eichmann und seine Komplizen"; Europa-Verlag Zürich-Stuttgart-Wien
4. Martin Broszat; "Nationalsozialistische Polen-Politik" 1930 - 1945"; Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart
5. Dokument des jüdischen historischen Instituts in Warschau, Akte Kreis Ostrow/Maz., abgedruckt in "Faschismus - Ghetto - Massenmord", Rütten & Loening, Berlin, 2. Aufl. 1961, S.352
6. Karl Thieme; "Judenfeindschaft, Darstellung und Analyse"; Fischer-Bücherei, Frankfurt am Main.

Ermittlungsergebnis

I. Lebenslauf und persönliche Verhältnisse der Ange-
schuldigten.

1. Der am 15. Dezember 1907 in Neustadt an der Haardt geborene Angeschuldigte Robert Philipp Weißmann ist der Sohn des Kaufmanns Friedrich Weißmann und dessen Ehefrau Luise geb. Laux. Nach dem Besuch der Volks- und Oberrealschule in Aue/Sachsen bis zur Untersekunda und einer kaufmännischen Lehre war er in Kassel und Klein-Tschansch bei Breslau als Handlungsgehilfe tätig. Im Jahre 1930 wurde er erwerbslos und kehrte zu seiner Mutter nach Lauter/Sachsen zurück; der Vater war inzwischen verstorben.

Bd. III
AS 603

Kurz zuvor, am 1.8.1929, war er in die NSDAP (Pg. - Nr.147 328), in die SA und am 20.12. 1930 in die SS (SS-Nr. 5082) eingetreten. Im Jahre 1932 wurde er zum SS-Scharführer und 1933 zum Truppführer befördert.

DC-Unterlagen

Im April 1933 wurde in Zschortau bei Aue ein Anhaltelager für Kommunisten errichtet, dessen Leitung dem Angeschuldigten übertragen wurde. Wegen dieser Tätigkeit war gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft Hof ein Ermittlungsverfahren anhängig, das mit Verfügung vom 6.7.1961 eingestellt wurde.

Bd. III
AS 605
Bd. II
AS 371
Ermittlungs-
akten der StA
Hof 2 Js 438/60

Nach Auflösung des Lagers im Juli 1933 wurde er dem Gendarmerieposten Aue als Hilfspolizist zugewiesen. Im September 1933 wurde er auf seine Bewerbung hin als Angestellter bei der Geheimen Staatspolizei Sachsen in Dresden übernommen; 1935 wurde er Beamter im Range eines Krimi-

Bd. III
AS 609/611

nalwachtmeisters. Nach der Teilnahme an einem Lehrgang für Kriminalkommissar-Anwärter am Kriminaltechnischen Institut in Berlin wurde er im Sommer 1937 zum Kriminalkommissar ernannt und ihm die Leitung des Referates "Kirchen und Sekten" bei der Staatspolizei-Leitstelle Dresden übertragen, einem Referat, bei dem er bereits als Angestellter verwendet war.

Bd. III
AS 625

In der zweiten Augushälfte des Jahres 1939 wurde der Angeschuldigte mit weiteren Beamten der Staatspolizei-Leitstelle Dresden nach Wien zu einem Einsatzkommando abkommandiert. Dieses Einsatzkommando - vermutlich unter Leitung des SS-Sturmbannführers und Regierungsrats Müller aus Wilhelmshaven - wurde am 1.9.1939 im Raume Mährisch-Ostrau eingesetzt. Anfangs September 1939 kam der Angeschuldigte im Rahmen dieses Einsatzes nach Krakau/Polen und übernahm in Erfüllung eines ihm dort erteilten Auftrags dann in Zakopane/Kreis Nowy Targ (Neumarkt) die Leitung der für diesen Kreis zuständigen Aussendienststelle der Sicherheitspolizei. Diese Dienststelle war zugleich Grenzpolizei-Kreiskommissariat und unterstand dem damaligen Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau.

Bd. III
AS 613

Bd. III
AS 615

Mitte Juni 1943 wurde der Angeschuldigte - inzwischen zum Kriminalrat befördert - zur Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau versetzt. Dort wurde ihm zunächst die Leitung der Abteilung 4 (Geheime Staatspolizei) übertragen; einige Wochen später wurde er von der Leitung dieser Abteilung abgelöst und übernahm von Herbst 1943 bis Januar 1945 die Abteilung N (Nachrichtendienst).

Bd. III
AS 615/619

Bd. III
AS 619/621

Als am 18.1.1945 Krakau in die Hände der Russen fiel, setzte er sich nach Brünn ab und meldete sich in Berlin beim Personalamt des Reichssicherheitshauptamtes. Er erhielt Marschbefehl nach Reichenberg/Sudetenland. Dort übernahm er unter dem Kommandeur Dr. Baatz vertretungsweise Abteilung IV und anschliessend bis zur Kapitulation Abteilung N.

Bei der Wehrbereichskommandostelle beschaffte sich der Angeschuldigte bei Kriegsende einen roten Ausmusterungszettel der Deutschen Wehrmacht, lautend auf Rudolf Weinert, geboren am 6.2.1904 in Mannheim. Über Lauter-Aue/Sachsen gelangte er im Juli 1945 nach Mehlby/Krs.Flensburg in Schleswig-Holstein, wo er sich einen Personalausweis für die britische Zone besorgte. In Schleswig-Holstein blieb er bis Juni 1951.

Bd. III
AS 623

Erm.-Akten d.
StA Freiburg
i.Br.
3 Js 156/55

Seit dem 1.7.1951 hält sich der Angeschuldigte We i B m a n n in Freiburg i.Br. auf und arbeitet als Angestellter bei der Viktoria-Versicherung. Am 30.12.1954 teilte er der Staatsanwaltschaft Freiburg i.Br. mit, dass er bisher einen falschen Namen geführt habe. Ein hierauf gegen ihn wegen falscher Namensführung eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 10.2.1955 nach § 7 des Straffreiheitgesetzes vom 17.7.1954 eingestellt.

Akten des LG
Freiburg i.Br.
1 R 28/60

Der Angeschuldigte war in erster Ehe mit Margot geb.Rothe verheiratet; dieser Ehe entstammen drei Kinder, die alle verheiratet sind. Auf seinen Antrag wurde die Ehe mit Urteil des Landgerichts Freiburg i.Br. vom 12.4.1960 ohne Schuldspruch gemäss § 48 Ehegesetz geschieden. Am 15.12.1960 heiratete er Irmgard geb. Ristau geschiedene Pascherat. Sie ist Mutter von zwei Töchtern im Alter von jetzt 16 und 19 Jahren.

Bd. III
AS 625

Bd. III
AS 441

Strafakten des
AG Kappeln
(Schl.-Holst.)
Ds 46/51

Ausweislich der Strafliste ist der Angeschuldigte
W e i ß m a n n durch Urteil des Amtsgerichts
Kappeln (Schleswig-Holstein) - Ds 46/51 - am
26.2.1952 wegen Unterschlagung zu einer Geld-
strafe von 100.- DM, ersatzweise 20 Tage Gefäng-
nis verurteilt worden. Durch Straffreiheitsgesetz
vom 17.7.1954 wurde die Strafe erlassen.

Strafakten
des AG Kappeln
(Schl.-Holst.)
Bs 71/47

Mit Urteil des Amtsgerichts Kappeln (Schleswig-
Holstein) vom 4.11.1947 wurde der Angeschuldigte
wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe
von 100.- RM, ersatzweise 10 Tage Haft verurteilt.

DZ-Unterlagen

Innerhalb der SS hat der Angeschuldigte folgende
Dienstgrade innegehabt :

Am 30.1.1936 Beförderung zum Sturmführer,
am 20.4.1938 Beförderung zum Obersturmführer,
am 20.4.1939 Beförderung zum Hauptsturmführer,
am 20.4.1944 Beförderung zum Sturmbannführer.

Bd. III
AS 627

Der Angeschuldigte musste sich keinem Spruchkam-
merverfahren unterwerfen. Der Bürgermeister von
Mehlby (Schleswig-Holstein) legte ihm im Sommer
1945 lediglich einen Vordruck mit der Frage vor,
ob er Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Glied-
derungen gewesen sei. Dies verneinte der Ange-
schuldigte.

Bd. III
AS 425

Bd. III
AS 415

Der Angeschuldigte befand sich vom 15.12.1961 bis
17.5.1963 in Untersuchungshaft in der Landesstraf-
anstalt Freiburg i.Br. - Krankenabteilung -, und
zwar aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Freiburg i.Br. vom 12.12.1961. Mit Beschluss des
Amtsgerichts Freiburg i.Br. vom 17.5.1963 wurde
der Haftbefehl gegen Sicherheitsleistung in Höhe
von 25.000.- DM ausser Vollzug gesetzt.

Bd. XVI
AS 6215/6216

Bd. XVI
AS 6263

Bd.V
AS 1037/1055

Bd.XI
AS 3843

DC-Unterlagen

2. Der am 11. März 1905 in Dresden geborene Angeschuldigte Richard Arno S e h m i s c h ist der Sohn des Handschuhmachers Franz Richard Sehmisch und dessen Ehefrau Margarethe Alma geb. Nacke. Nach Besuch der Volksschule, einer landwirtschaftlichen und einer kaufmännischen Lehre trat er am 30.3.1925 in den Polizeidienst ein. Von der Landespolizeischule kam er in den Bereitschafts- und Revierdienst, dann vom 1.12.1933 bis 31.12.1935 zum Landespolizeiregiment und wurde schliesslich Stabsschreiber beim Kommandeur der Schutzpolizei in Dresden. Er wurde 1932 zum Oberwachtmeister, im Herbst 1937 zum Hauptwachtmeister befördert. Am 15.3.1938 begann er den 11-monatigen Probedienst bei der Geheimen Staatspolizei in Dresden und blieb nach dessen Beendigung als Kriminaloberassistent dort bei der Gestapo-Leitstelle. Während seines Probedienstes arbeitete er zeitweise in dem Referat "Kirchen und Sekten", das unter der Leitung Robert Weißmann's stand.

Am 19.8.1939 wurde der Angeschuldigte S e h m i s c h in einem geheimen Einsatz mit weiteren Beamten seiner Dienststelle unter dem Kommando Robert W e i ß m a n n 's nach Wien beordert, weiter an die polnische Grenze und Anfang September nach Krakau in Polen. Zur Dienststelle Robert W e i ß m a n n 's, der Aussen dienststelle der Sicherheitspolizei Zakopane, wurde er um die Jahreswende 1939/40 versetzt. Er gehörte ihr bis 30.9.1944 an. Von Oktober oder November 1940 bis Anfang 1942 führte er den aus 7 bis 8 Beamten bestehenden Aussenposten Szczawnica. Ende 1942 oder Anfang 1943 wurde er zum Kriminalsekretär befördert. Ab Mitte 1943

Bd.XIII
AS 4637

Bd.XIII
AS 4613

Bd. XIII
AS 4639

leitete er als Nachfolger Robert Weißmann's die Dienststelle in Zakopane. Bei einem Partisaneneinsatz am 4.4.1944 wurde er verwundet und befand sich 6 Monate lang in einem Lazarett.

Am 1.10.1944 wurde der Angeschuldigte als Bezirkszollkommissar zum Zollgrenzschutz Zakopane versetzt. Er führte dann eine Kompanie im Grenadierregiment 567, wurde wiederum schwer verwundet und gelangte schliesslich in ein Lazarett nach Sachsen. Von dort schlug er sich kurz nach dem Zusammenbruch 1945 zu Verwandten nach Nürnberg durch.

Zunächst arbeitete er unter dem Namen Arthur Schmidt in der Landwirtschaft. 1950 nahm er seinen richtigen Namen wieder an, wohnt seitdem in Nürnberg und ist als selbständiger Handelsvertreter in Webwaren tätig.

Der Angeschuldigte Sehmisch verheiratete sich am 9.11.1930 mit Helene geb. Venus, nach ihrem Tode im Jahre 1956 am 22.8.1957 mit Liselotte geb. Ohliger. Aus seiner ersten Ehe sind zwei Söhne im Alter von jetzt 32 und 21 Jahren hervorgegangen; die zweite Ehe blieb kinderlos.

DC-Unterlagen

Ab 1.5.1937 gehörte der Angeschuldigte Sehmisch der NSDAP an (Nr. 5 340 892). In die SS wurde er 1939 während seines Probendienstes bei der Gestapo-Leitstelle Dresden aufgenommen, um die Jahreswende 1942/43 zum SS-Sturmscharführer, am 9.11.1944 zum SS-Untersturmführer im Wege der Angleichung ernannt.

Im Spruchkammerverfahren wurde der Angeschuldigte S e h m i s c h unter dem Namen Schmidt als nicht belastet eingestuft. Bezüge aus Art. 131 GG muss er jetzt wieder zurückzahlen.

Bd.VIII
AS 2491

Ausweislich der Auskunft aus dem Strafregister ist der Angeschuldigte S e h m i s c h nicht vorbestraft.

Bd.XI
AS 3751
Bd.XI
AS 3837 ff

Der Angeschuldigte befand sich vom 8.10.1962 bis zum 29.11.1962 in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Freiburg i.Br. Mit Beschluss des Amtsgerichts Freiburg i.Br. vom 22.11.1962 wurde der Haftbefehl gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000.- DM ausser Vollzug gesetzt.

Bd.XIII
AS 4854

II. Vorgeschichte der Straftaten.

1. Das Generalgouvernement.

Erlass vom
8.10.1939
(RGBl.I, S.20)

Das Staatsgebiet Polens wurde nach Abschluss des Polenfeldzuges im September 1939 zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion aufgeteilt. Unter sowjetische Herrschaft geriet ein östlicher Gebietsstreifen mit den Städten Lemberg, Bialystock und Wilna. Die Grenze verlief zum grossen Teil entlang der Flüsse San und Bug. Der von deutschen Truppen besetzte Raum wurde ebenfalls geteilt. Während die westlichen Gebiete als "Reichsgaue Danzig-Westpreussen" und "Wartheland" in das Reichsgebiet eingegliedert wurden, erhielten die übrigen Gebiete unter der Bezeichnung "Generalgouvernement" eine einheitliche Verwaltung.

Erlass Hitlers
vom 12.10.1939
(RGBl.I, S.2077)

Erllass Hitlers
vom 12.10.1939
(RGL.I, S.2077)

Hitler übertrug die Verwaltung des Generalgouvernements (GG) dem ehemaligen Reichsminister Hans F r a n k , den er sich unmittelbar unterstellte. Das GG war durch eine Polizei-, Währungs-, Devisen- und Zollgrenze vom Reich getrennt und mit einer beschränkten Autonomie ausgestattet.

Entsprechend dem Auftrag Hitlers führte F r a n k die Verwaltung des GG in eigener Verantwortung. Dies kam darin zum Ausdruck, dass alle Zweige der Verwaltung in Form von 12 Hauptabteilungen in der Regierung des GG unter der Leitung eines Staatssekretärs vereinigt und F r a n k unterstellt wurden. Sitz dieser Regierung war die Stadt Krakau. F r a n k selbst residierte auf der mit der nationalen Tradition Polens eng verbundenen Burg in Krakau.

VBl GG 1939,
S.3;
(Das Verordnungsblatt des GG. Eine vollständige Sammlung befindet sich im Herder-Institut in Marburg)

VBl GG 1941,
S.443

Am 26.10.1939 wurde das Gebiet des GG in die 4 Distrikte "Krakau", "Radom", "Warschau" und "Lublin" eingeteilt. Die Angliederung des 5. Distriktes "Galizien" mit der Hauptstadt Lemberg - das zunächst von der Sowjetunion besetzte Ostgalizien - erfolgte nach Beginn des Russlandfeldzuges am 1.8.1941. Das GG umfasste nunmehr ein Gebiet von etwa 150.000 qkm mit einer Bevölkerung von etwa 20 Millionen; davon waren mindestens 2,5 Millionen Juden.

An der Spitze eines jeden Distriktes stand der Distriktsgouverneur, dessen Regierung sich entsprechend der Aufteilung der Verwaltungszweige in der Regierung des GG in 12 Abteilungen gliederte. Die Position des Staatssekretärs wurde auf der Distriktebene von dem "Amts-Chef" eingenommen.

Die Distrikte waren in Kreis- und Stadthauptmannschaften eingeteilt, die jeweils von einem Kreis- bzw. Stadthauptmann verwaltet wurden. Auch auf dieser unteren Verwaltungsebene war der Grundsatz der Einheit der Verwaltung weitgehend durchgeführt. Ausgenommen waren allerdings einige Sonderbehörden, so z.B. die Post-, Finanz-, Arbeits- und Forstverwaltung, die innerhalb der Distrikte über einen territorial besonders gegliederten Behördenaufbau verfügten. Der Aufbau der Verwaltung im Generalgouvernement ist in folgenden Verordnungen des Generalgouverneurs festgelegt worden :

- | | |
|-------------------------|--|
| VBl GG 1939,
S.3 | Erste Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26.10.1939, |
| VBl GG 1940 I,
S.357 | Zweite Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements vom 1.12.1940, |
| VBl GG 1941,
S.99 | Dritte Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements vom 16.3.1941, |
| VBl GG 1943,
S.133 | Verordnung zur Änderung der 3. Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements vom 16.3.1943, |
| VBl GG 1941,
S.561 | Vierte Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements vom 25.9.1941, |
| VBl GG 1941,
S.434 | Verordnung über die Verwaltung von Galizien vom 1.8.1941, |
| VBl GG 1939,
S.71 | Verordnung über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28.11.1939, |
| VBl GG 1940 I,
S.208 | Verordnung über die Bildung und Verwaltung von Gemeindeverbänden im Generalgouvernement vom 27.6.1940. |

Während die sogenannte Verwaltungspolizei (Gewerbeaufsicht, Preiskontrolle, Einwohnermeldeamt) eine Angelegenheit der Zivilverwaltung war, ist die Einordnung der übrigen Polizeizweige (Staatspolizei, Kriminalpolizei, Schutzpolizei, Gendarmerie, Polizeieinheiten) in das staatliche Gefüge des GG offenbar zu keinem Zeitpunkt völlig gelungen.

An der Spitze der gesamten SS und Polizei des GG stand der Höhere SS- und Polizeiführer "Ost" (HSSPF), der gemäss der Ersten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung vom 26.10.1939 dem Generalgouverneur direkt unterstellt war.

Entsprechend den im Reichsgebiet bestehenden Inspektoren der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei wurden im GG der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) und der Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO) eingerichtet. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich - beschränkt auf ihren eigenen Polizeizweig - auf das gesamte GG.

Auf der Verwaltungsebene der Distrikte wurde der HSSPF durch die SS- und Polizeiführer (SSPF) vertreten. Ausserdem wurden auf dieser Ebene je ein Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS), ein Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO) und ein Kommandeur der Gendarmerie (KdGend) eingesetzt.

Dem HSSPF unterstanden ohne Einschränkung in sachlicher Hinsicht alle im GG eingesetzten SS- und Polizeiangehörigen. Über eine entsprechende Kompetenz verfügten die SSPF in ihren Distrikten.

Der BdS hatte die Aufgabe, entsprechend den Richtlinien des HSSPF die Tätigkeit der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement zu leiten und zu überwachen. Zu diesem Zweck waren ihm die KdS in den Distrikten unterstellt.

Der BdO leitete den Einsatz der Ordnungspolizei. Ihm unterstanden die KdO und die KdGend in den Distrikten. Über die Stellung der KdGend liegen widersprüchliche Erkenntnisse vor. Möglicherweise unterstanden die KdGend nicht unmittelbar dem BdO, sondern dem KdO ihres Distriktes.

Die KdS hatten also zwei ihnen unmittelbar vorgeetzte Dienststellen, den SSPF ihres Distriktes und den BdS. Analog dazu war den KdO der SSPF ihres Distriktes, aber auch der BdO übergeordnet.

In der Praxis gab es trotz dieser zwei Befehlswege keine besonderen Schwierigkeiten. Im normalen Geschäftsbetrieb verkehrte der BdS bzw. der BdO mit dem KdS bzw. dem KdO. Die SSPF machten von ihrer allgemeinen Befehlsgewalt nur bei Sondereinsätzen, etwa den Massnahmen zur Vernichtung der Juden, Gebrauch, bei denen auf Distriktebene neben den Angehörigen der Sicherheitspolizei auch Kräfte der Ordnungspolizei, z.T. auch der Waffen-SS benötigt wurden. Ein in dieser Hinsicht besonders aufschlussreiches Dokument stellt der Bericht des SSPF Galizien, des SS-Brigadeführers K a t z m a n n an den HSSPF vom 30.6.1943 dar.

Sogenannter
Katzmann-
Bericht, IMT,
Dokument L 18,
Bd. XXXVII,
S. 391-431.
Aus diesem Bericht ist zweifelsfrei zu erkennen, dass der HSSPF den SSPF die Vernichtung der Juden in ihren Distrikten übertragen hatte und dass sich die SSPF zur Durchführung dieser Massnahmen der verschiedenen Polizeizweige und SS-Formationen bedient.

Die Dienststellen des BdS und der KdS waren entsprechend den Ämtern I - V des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in die Abteilung I - V gegliedert.

- | | |
|---------|--|
| Amt I | (Abteilung I) : Personal |
| Amt II | (Abteilung II): Organisation, Verwaltung und Recht |
| Amt III | (Abteilung III): SD |
| Amt IV | (Abteilung IV): Gegner-Erforschung und -Bekämpfung (Gestapo) |
| Amt V | (Abteilung V) : Verbrechensbekämpfung (Kripo) |

Die Ämter VI und VII des RSHA sind mangels entsprechender Aufgaben in der Gliederung der Dienststellen des BdS und der KdS nicht in Erscheinung getreten.

Innerhalb der Distrikte waren die Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD auf Aussendienststellen und Aussenposten verteilt, die meist in den Kreisstädten ihren Sitz hatten. Der SD verfügte bis etwa Herbst 1943 über eigene, von den Aussendienststellen der Sicherheitspolizei unabhängige Aussenposten. Je nach den Besonderheiten der Kreise wurden die Aussendienststellen der Sicherheitspolizei mit Beamten der Abteilungen IV und V besetzt. In einigen Kreisen waren nur Beamte der Kriminalpolizei eingesetzt, die vermutlich nur in dringenden Fällen oder bei Massnahmen gegen die Juden die Aufgaben der Abteilung IV mitübernahmen.

Als eine Art kasernierter Bereitschaftspolizei sind die Polizeibataillone anzusehen, die im GG eingesetzt wurden. Sie wechselten häufig. Während ihres Einsatzes wurden sie zu Polizeiregimentern zusammengefasst, die jeweils in den Distrikts-hauptstädten stationiert waren und deren Kommandeure in der Regel zugleich die Stellung des KdO innehatten.

Neben den Polizeibataillonen war die Ordnungspolizei durch Schutzpolizeiabteilungen in den grösseren Städten vertreten.

Die Gendarmerie gliederte sich in den Distrikten in Gendarmeriezüge (Kreisebene) und Gendarmerie-Hauptmannschaften, deren Bezirk das Gebiet mehrerer Kreise umfasste.

Die Ursache für die Schwierigkeit der Einordnung der Polizei in die Verwaltung des GG lag in dem

Bestreben H i m m l e r s , die Polizei als Instrument des "politischen Auftrages" der SS und damit seines eigenen Machtstrebens zu verwenden. Die Tätigkeit reichsdeutscher Polizei und SS-Formationen in den polnischen Gebieten hatte bereits während des Polenfeldzuges, also vor der Konstituierung des GG begonnen. Damals waren bereits Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und Polizeibataillone tätig geworden und hatten Gewaltakte und Tötungsverbrechen begangen. Diese Tätigkeit wurde in der sogenannten ausserplanmässigen Befriedungsaktion (AB-Aktion) fortgesetzt. Diese Aktionen liessen bereits erkennen, dass die Macht der SS und Polizei nicht aus dem Recht des GG oder sonstigen rechtlichen Gegebenheiten erwuchs, sondern unmittelbar aus der von Hitler und Himmler geförderten und gedeckten Bereitschaft, über das Leben der Polen willkürlich zu verfügen. F r a n k , der im übrigen mit der AB-Aktion völlig einverstanden war, sagte dazu wörtlich :

IMT, Bd. XXIX,
S. 442-459 (Protokoll über die Polizeisitzung am 30.5.1940).

"Die AB-Aktion vollzieht sich ausschliesslich zwischen dem HSSPF K r ü g e r und seinen Organen. Es ist eine rein interne Befriedungsaktion, die notwendig ist und ausserhalb des normalen Verfahrens liegt."

RGBl I,
S. 293

In den wirklich entscheidenden Fragen hat sich der HSSPF offenkundig von Anfang an und in erster Linie als der unmittelbare Vertreter des Reichsführers SS verstanden. Diese Auffassung hat sich nach langen Machtkämpfen auch nach aussen hin in dem Führererlass vom 7.5.1942 entgültig durchgesetzt.

Der HSSPF wurde damals "Staatssekretär für das Sicherheitswesen" und stellvertretender Generalgouverneur. Darüber hinaus erhielt H i m m l e r

ausdrücklich das Recht, dem HSSPF auf dem Gebiet des Sicherheitswesens unmittelbar Weisungen zu erteilen. Die in Ziff.IV, Abs.2 des Erlasses dem HSSPF auferlegte Pflicht, vor dem Vollzug solcher Weisungen das Einverständnis des Generalgouverneurs festzustellen, war nur darauf zugeschnitten, dessen Prestige zu wahren. Darüber hinaus wurde H i m m l e r in Bezug auf die Anordnungen des Generalgouverneurs eine Art Vetorecht zugestanden. In Ziff.IV, Abs.3 des Erlasses wurde nämlich bestimmt, dass der HSSPF Weisungen des Generalgouverneurs, die die "allgemeinen Reichsinteressen berühren", nur dann vollziehen dürfe, wenn H i m m l e r einverstanden sei. Die Dehnbarkeit des Begriffes "allgemeine Reichsinteressen" führte dazu, dass F r a n k auf dem Gebiet des Sicherheitswesens nur noch mit Zustimmung von H i m m l e r regieren konnte.

Damit waren SS und Sicherheitspolizei im GG zu einer Macht geworden, die ihre politischen Vorstellungen ungehemmt verwirklichen konnte. Der Zeitpunkt dieses Führererlasses steht möglicherweise mit der gerade angelaufenen, von SS und Polizei durchgeführten Vernichtung der jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements in Zusammenhang. Der Ausführungserlass des Generalgouverneurs vom 3.6.1942 erklärte die "Judenangelegenheiten zum Sachgebiet der Sicherheitspolizei."

VBl GG 1942,
S.321

Die im GG eingesetzte Wehrmacht stand unter der Führung des Militärbefehlshabers im GG. Eine ihrer bedeutendsten Einrichtungen war die Rüstungsinspektion, die unter der Leitung von General S c h i n d l e r 84 Werke der Hütten-, metallverarbeitenden und chemischen Industrie beaufsichtigte.

Eine umfangreiche Darstellung über die Verwaltung des GG enthält das Buch "Nationalsozialistische Polenpolitik 1939 - 1945", von Martin Broszat, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Nr.2, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, 1961.

2. Die Führungskräfte im Generalgouvernement in der Regierung des Generalgouvernements und im Distrikt Krakau.

a) Regierung des GG

aa) Generalgouverneur :

Dr. Hans F r a n k , geb. 23.5.1900 in Karlsruhe, aufgrund des Urteils des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg hingerichtet,

- Oktober 1939 bis Januar 1945 -

bb) Staatssekretär :

Josef B ü h l e r , am 20.7.1948 in Warschau zum Tode verurteilt und hingerichtet,

- Oktober 1939 bis Januar 1945 -

cc) Höherer SS- und Polizeiführer und Staatssekretär für das Sicherheitswesen :

Friedrich Wilhelm K r ü g e r , geb. 8.5.1894 in Strassburg, SS-Obergruppenführer, vermisst, Nachforschungen sind noch im Gange,

- 4. Oktober 1939 bis November 1943 -

Wilhelm K o p p e , geb. 30.6.1896, SS-Obergruppenführer, wohnhaft in Bonn/Rh., Hausdorffstrasse 82,

- November 1943 bis Januar 1945 -

dd) Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD :

Bruno S t r e c k e n b a c h , geb. 7.2.1902,
SS-Brigadeführer, wohnhaft
in Hamburg 22, Vogelweide
Nr. 17 b,

- November 1939 bis März 1940 -

Dr. Eberhard S c h ö n g a r t h , geb. 22.4.1903
in Leipzig, Oberregierungsrat,
SS-Brigadeführer, vom British
Military Court Burgsteinfurt
zum Tode verurteilt und am
16.5.1946 hingerichtet,

- März 1940 bis Juli 1943 -

Walter B i e r k a m p , geb. 17.12.1901 in
Hamburg, SS-Oberführer,
Selbstmord am 15.5.1945,

- Juli 1943 bis Januar 1945 -

ee) Befehlshaber der Ordnungspolizei :

Emil H ö r i n g , geb. 1.12.1890 in Westheim,
SS-Gruppenführer und General-
leutnant der Polizei a.D.,
wohnhaft in Würzburg, Hermann-
Eilcher-Str.1 (oder Seins-
heimer Strasse 7),

- 1.10.1939 bis 25.10.1939 -

Herbert B e c k e r , geb. 13.3.1887 in Torgau,
Generalleutnant der Polizei
a.D., wohnhaft in Königsee,
Haus Grafenpoint,

- 26.10.1939 bis Herbst 1941 -

Gerhard W i n k l e r , geb. 30.10.1888 in
Belzig, SS-Brigadeführer
und Generalmajor der Polizei,
wohnhaft in Neustadt/Holstein,
Kremperweg 11,

- Herbst 1941 bis Mai 1942 -

Herbert B e c k e r , -wie oben-

- Mai 1942 bis Frühjahr 1943 (eigene An-
gabe)

nach Mitteilung seines Nachfolgers bis
Oktober 1943 -

Hans Dietrich Grünwald, geb. 14.12.1898,
wohnhaft in München 23,
Gedonstrasse 6/III,

- Oktober 1943 bis 22.3.1944 -

Emil Höring, -wie oben-

- 23.3.1944 bis Januar 1945 -

b) Distrikt Krakau

aa) Gouverneur :

Dr. Otto Wächter, geb. 8.7.1901 in Wien,
SS-Brigadeführer, 1948 in
Rom verstorben,

- 1939 bis Januar 1942 -

Dr. Richard Wendler, geb. 22.1.1898 in
Oberdorf, SS-Brigadeführer,
wohnhaft in München, Karls-
platz 7/II (heute Rechts-
anwalt)

- Januar 1942 bis Mai 1943 -

Dr. Kurt Ludwig Ehrenreich von Burgsdorff,
geb. 16.12.1886 in Chemnitz,
SA-Obergruppenführer, wohn-
haft in Starnberg/Obb., Kai-
ser-Wilhelm-Strasse 1/II,
(soll 1962 verstorben sein),

- Mai 1943 bis Januar 1945 -

bb) SS- und Polizeiführer :

Karl Zech, geb. 6.2.1892 in Swinemünde,
SS-Gruppenführer,

- 1939 bis 1940 -

Hans Schwedler, geb. 17.10.1878 in
Berlin, SS-Oberführer,

- 1940 bis Juni 1941 -

Julian Scherner, geb. 23.9.1895 in
Bagamoyo, SS-Oberführer,
gefallen am 28.4.1945,

- Juni 1941 bis Ende 1943 -

cc) 1. Kommandeur der Sicherheitspolizei und des
SD:

Dr. Max G r o s s k o p f , geb. 25.4.1892
in Lübben, SS-Obersturmbann-
führer, Selbstmord im April
1945,

- Anfang 1940 bis September 1943 -

Rudolf B a t z , geb. 11.10.1903 in Langen-
salza, SS-Obersturmbannfüh-
rer, Selbstmord im Januar
1961,

- September 1943 bis Januar 1945 -

2. Abt.-Leiter IV :

Johannes K r a u s , geb. 5.2.1893 in Barmen,
Krim.-Rat und SS-Sturmbann-
führer, am 5.3.1947 hinge-
richtet,

- 1940 bis Juli 1943 und
von Herbst 1943 bis Januar 1945 -

Robert W e i ß m a n n , 15.12.1907 in Neu-
stadt/Haardt geb, ehem. Kri-
minalrat und SS-Sturmbann-
führer, wohnhaft in Frei-
burg i.Br., Wallstr.24,

- Juli 1943 bis Herbst 1943 -

dd) Kommandeur der Ordnungspolizei :

Max M o n t u a , geb. 18.5.1886 in Prust, Oberst
der Schutzpolizei, Selbst-
mord am 20.4.1945,

- 1939 bis 1940 -

Richard G a s s l e r , geb. 5.12.1889 in Eppen-
schlag, Oberst der Schutz-
polizei, am 30.7.1942 in
Rzeszow verstorben,

- 1940 bis 30.7.1942 -

Werner B a r d u a , geb. 25.6.1893, Oberst der
Schutzpolizei, früher wohn-
haft in Bad Ems,

- 1.8.1942 bis 1944 -

Johann Bauer , geb. 30.3.1888, Oberst der
Gendarmerie, soll verstor-
ben sein,

- 1944 bis Januar 1945 -

ee) Kommandeur der Gendarmerie :

Franz Wolk , geb. 7.4.1894, Heimatdienst-
stelle Hildesheim, Major
der Gendarmerie,

- 1939 bis Mitte Januar 1940 -

Dr. Alois Schertler , geb. 11.11.1899,
Major der Gendarmerie, wohn-
haft in Wien,

- Mitte Januar 1940 bis Juni 1941 -

Josef Pelzl , geb. 26.1.1900 in Österreich,
Major der Gendarmerie,

- Juni 1941 bis ? -

Dr. Karl Kreml , geb. 25.8.1896 in Österreich,
Oberleutnant der Gendarmerie,
soll in Krakau verstorben
sein,

- ? bis Weihnachten 1942 oder Anfang 1943 -

Fritz Klipfel , geb. 11.12.1887 in Offenburg,
Oberst der Gendarmerie, wohn-
haft in Freiburg i.Br., Hilda-
str. 17,

- Weihnachten 1942 oder Anfang 1943 bis
Januar 1945 -

3. Entwicklung der Judenfrage.

a) Allgemeines :

Programmpunkte
4, 5, 6 u. 8 IMT
XXVII S. 477/78

Die NSDAP hatte bereits in ihrem Parteiprogramm vom 24.2.1920 für den Fall der Regierungsübernahme die Ausschaltung der Juden in Deutschland angekündigt.

Punkt 4 dieses Parteiprogramms lautet :

"Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein". Nach Punkt 5 des Parteiprogramms konnte, wer nicht Staatsbürger war, nur als Gast in Deutschland leben und war unter Fremden gesetzgebung zu stellen.

Nach der Machtübernahme durch Hitler (30.1.1933) wurde die Judenfrage, wenn zunächst auch etwas vorsichtig, so doch immer radikaler weiter entwickelt. Mit Hilfe der gleichgeschalteten Presse setzte zunächst eine Hetzkampagne gegen die Juden ein; es wurde zum wirtschaftlichen Boykott der Juden, ihrer Firmen und Erzeugnisse aufgerufen und der Boden für ihre Entrechtung, Vertreibung aus den Stellungen und aus dem Land und schliesslich ihre physische Vernichtung vorbereitet. Dazu wurde eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen geschaffen.

RGBI I, S.175 ff

RGBI I, S.222

RGBI I, S.350

RGBI I, S.188

Durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 waren jüdische Beamte mit wenigen Ausnahmen in den Ruhestand zu versetzen. Durch die Verordnung vom 22.4.1933 endete für die jüdischen Ärzte und durch die Verordnung vom 2.6.1933 für die jüdischen Zahnärzte und Zahntechniker die Zulassung bei den Kranken-

kassen. Nach dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7.4.1933 konnte jüdischen Rechtsanwälten die Zulassung entzogen werden. Gesetzliche Regelungen bezüglich des Erbhofrechts der Juden und der Arierisierung ihrer Geschäfte folgten. Die wichtigsten, gegen die Juden erlassenen Bestimmungen sind jedoch die sogenannten Nürnberger Gesetze und die auf ih^{cn}n/fussenden Verordnungen.

- RGBI I, S.1146 Nach dem Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 und dessen erster und zweiter Verordnung vom 14.11.1935
- RGBI I, S.1333 und 21.12.1935 konnten Juden keine Reichsbürger
- RGBI I, S.1524 ff sein, kein öffentliches Amt bekleiden und hatten kein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 verbot u.a. die
- RGBI I, S.1146 ff Eheschliessung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sowie den außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und stellte Zuwiderhandlung unter schwere Strafen.
- RGBI I, S.414 Aufgrund der Verordnung vom 26.4.1938 mussten die Juden ihr Vermögen anmelden. Durch die vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.7.1938
- RGBI I, S.969 wurden die Juden von der Ausübung des Ärzteberufs und durch die fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27.9.1938 von der Ausübung des Rechts-
- RGBI I, S.1403 ff anwaltsberufs ausgeschlossen.
- RGBI I, S.922 Um die Juden entsprechend herauszustellen, mussten sie nach der dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938 unter Strafandrohung die Ausstellung von Kennkarten unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Juden beantragen und bei

ihren Anträgen an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Juden hinweisen.

RGBl I, S.1044

Ausserdem hatten nach der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938 die männlichen Juden den Vornamen "Israel" und die weiblichen Juden den Vornamen "Sarah" zusätzlich als weitere Vornamen zu führen.

Doc. 3051
IMT XXXI
S. 516 ff

Die ersten Opfer an Menschen hatten die Juden in der sogenannten "Reichskristallnacht" vom 9./10.11.1938 zu beklagen, als nach dem Attentat des 17-jährigen Juden Herschel Grynspan auf den Legationssekretär vom Rath in Paris durch "spontane Protestkundgebungen", die in Wirklichkeit von oben befohlen und gesteuert waren, jüdische Geschäfte und Wohnungen zerschlagen und geplündert, viele Synagogen demoliert und in Brand gesteckt, zahlreiche Juden gedemütigt und schwer misshandelt, rund 20.000 festgenommen und schliesslich 36 getötet wurden.

Doc. 3058
IMT XXXII
S. 1 - 2

RGBl I, S.1573

RGBl I, S.1581

Nach dieser "Kristallnacht" wurde den Juden durch die Verordnung vom 11.11.1938 der Besitz von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen verboten. Durch die Verordnung zur Wiederherstellung des Strassenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12.11.1938 wurde ihnen unter Beschlagnahme ihrer Versicherungsansprüche auferlegt, auf eigene Kosten die ihnen in der Kristallnacht an ihren Wohnungen und Geschäften entstandenen Schäden zu beseitigen. Ausserdem hatte die Gesamtheit der deutschen Juden eine Sühne von 1 Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich zu bezahlen. Schliesslich wurden die Juden durch die Verordnung vom 12.11.1938 aus dem deutschen Wirtschaftsleben völlig ausgeschaltet. Hinsichtlich ihrer gewerblichen, landwirtschaftlichen und forst-

RGBl I, S.1578

RGBl I, S.1580

- RGBl I, S.1709 wirtschaftlichen Betriebe, ihres Grundeigentums und ihres sonstigen Vermögens wurden sie durch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 völlig entrechtet. Es konnte ihnen zur Auflage gemacht werden, ihre Betriebe, ihr sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Auch wurde ihnen durch den Erlass Hitlers vom 16. 11.1938 das Recht zum Tragen einer Uniform der alten und der neuen Wehrmacht verboten. Jüdische Tierärzte wurden durch die Verordnung vom 17.1. 1939 von der Ausübung ihres Berufes ausgeschlossen. Ein besonderes Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30.4.1939 wurde eingeführt, auch wurden die Juden durch die Verordnung vom 7.3.1939 von der Erfüllung der Wehrpflicht und der Arbeitsdienstpflicht ausgeschlossen.
- RGBl I, S.1611
- RGBl I, S.47
- RGBl I, S.864 ff
- RGBl I, S.425
- RGBl I, S.1097 ff Die zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 schloss die Juden in einer Reichsvereinigung zusammen, bei der es sich um eine dem Reichssicherheitshauptamt Amt IV und damit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, unterstellte Zwangsorganisation handelte. Ihr Zweck war, die Auswanderung der Juden zu fördern, d.h. sie aus dem Reichsgebiet zu verdrängen. Auch konnten von allen Juden Auswanderungsabgaben erhoben werden, mit denen die Auswanderung armer Juden finanziert werden sollte. Diese Reichsvereinigung war ausserdem Trägerin des jüdischen Schulwesens und der freien jüdischen Wohlfahrtspflege. Nach der Verordnung vom 15.11.1939 durften Juden die Tätigkeit von Säuglings- und Kinderschwestern nur in jüdischen Anstalten oder an Juden ausüben. Durch die Polizeiverordnung vom 1.9.1941 wurde den Juden verboten, ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde den Bereich ihrer Wohngemeinde zu ver-
- RGBl I, S.2239

RGBl I, S.547

lassen, sowie Orden und Ehrenzeichen zu tragen. Andererseits mussten sie vom 6. Lebensjahr ab in der Öffentlichkeit den Judenstern tragen. Die

RGBl I, S.681 ff

Arbeitsverhältnisse der Juden wurden durch die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 21.10.1941 in solche besonderer Art umgewandelt. Den Juden wurde verboten, öffentliche Fernsprechkabellen, öffentliche Verkehrsmittel, elektrische Geräte, Fahrräder, Schreibmaschinen usw. zu benutzen. In Strafsachen durften sie kein Rechtsmittel mehr einlegen. Schliesslich wurde durch die

RGBl I, S.372

dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 bestimmt, dass strafbare Handlungen von Juden nicht mehr durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch die Polizei zu ahnden waren und dass nach dem Tode eines Juden sein gesamtes Vermögen dem Reich verfiel.

Während so zunächst nur der Boykott der Juden, ihre Entrechtung, Verdrängung und Vertreibung aus dem Lande angestrebt war, wurden später verschiedene Pläne einer zwangsweisen Aussiedlung der Juden und ihrer Ansiedlung in besonderen Judenreservaten erwogen. So war unter anderem zu Beginn des zweiten Weltkrieges an die Ansiedlung der europäischen Juden auf der Insel Madagaskar gedacht. Da auch die Durchführung solcher Pläne keine endgültige Lösung der Judenfrage im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie darstellte, gingen Hitler und seine nähere Umgebung, wozu insbesondere Himmler, Heydrich, Goebbels und Göring gehörten, zu der radikalsten Lösung, der sogenannten **E n d l ö s u n g** der Judenfrage, d.h. der physischen Vernichtung der Juden über. Ansätze hierfür zeigten sich schon in einer Reichstagsrede Hitlers vom 30.1.1939, in der er unter anderem erklärte :

"Ich will heute wieder ein Prophet sein. Wenn es dem internationalen Finanzjudentum innerhalb und ausserhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa".

IMT XI
S.440/41,
458/60
(Aussage Höss)
IMT IV S.396/98
(Aussage
Wisliceny)

Endgültig beschlossen und von Hitler befohlen
- ein schriftlicher Befehl lag nicht vor - war die Endlösung der Judenfrage, d.h. die physische Vernichtung der Juden spätestens im Frühjahr 1941, jedenfalls vor Beginn des Feldzuges gegen Russland (22.6.1941).

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ostfeldzug, dem Unternehmen "Barbarossa", sollte zunächst das Ostjudentum vernichtet werden, das Hitler immer als besonders gefährlich bezeichnet hatte.

Doc. PS 710
IMT XXVI
S.266/67

Am 31.7.1941, also 6 Wochen nach Beginn des Ostfeldzuges, der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Durchführung zahlreicher Erschiessungen, erteilte Göring dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD den Auftrag, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet Europa zu treffen. Ferner wurde Heydrich beauftragt, einen Generalentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmassnahmen zur Durchführung der angestrebten "Endlösung der Judenfrage" vorzulegen.

Welche Überlegungen die Urheber der Massenvernichtungsmassnahmen angestellt haben und in welchem Sinne die Führer der mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragten Einsatzgruppen und Kommandos auf ihre Aufgaben vorbereitet worden sind, ergibt sich aus der nachstehend, auszugsweise wieder-

gegebenen Rede Himmlers bei der SS-Gruppenführer-
tagung in Posen vom 4.10.1943 :

Doc. 1919 Ps
IMT XXIX
S.145/46

"Die Judenevakuierung."

...
"Ich will hier vor Ihnen in aller Offenheit auch ein ganz schweres Kapitel erwähnen. Unter uns soll es einmal ganz offen ausgesprochen sein, und trotzdem werden wir in der Öffentlichkeit nie darüber reden. Genausowenig, wie wir am 30. Juni 1934 gezögert haben, die befohlene Pflicht zu tun und Kameraden, die sich verfehlt hatten, an die Wand zu stellen und zu erschiessen, genauso wenig haben wir darüber jemals gesprochen und werden je darüber sprechen. Es war eine, Gott sei Dank in uns wohnende Selbstverständlichkeit des Taktes, dass wir uns untereinander nie darüber unterhalten haben, nie darüber sprachen. Es hat jeden geschauert und doch war sich jeder klar darüber, dass er es das nächste Mal wieder tun würde, wenn es befohlen wird und wenn es notwendig ist.

Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes. Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht. "Das jüdische Volk wird ausgerottet", sagt ein jeder Parteigenosse, "ganz klar, steht in unserem Programm, Ausschaltung der Juden, Ausrottung, machen wir". Und dann kommen sie alle an, die braven 80 Millionen Deutschen, und jeder hat seinen anständigen Juden. Es ist ja klar, die anderen sind Schweine, aber dieser eine ist ein prima Jude. Von allen, die so reden, hat keiner zugesehen, keiner hat es durchgestanden. Von Euch werden die meisten wissen, was es heisst, wenn hundert Leichen beisammen liegen, wenn 500 da liegen oder wenn 1000 da liegen. Dies durchgehalten zu haben, und dabei - abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen - anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte, denn wir wissen, wie schwer wir uns taten, wenn wir heute noch in jeder Stadt - bei den Bombenangriffen, bei den Lasten und den Entbehrungen des Krieges - noch die Juden als Geheimsabo-

teure, Agitatoren und Hetzer hätten. Wir würden wahrscheinlich jetzt in das Stadium des Jahres 1916 - 1917 gekommen sein, wenn die Juden noch im deutschen Volkskörper sässen.

Die Reichtümer, die sie hatten, haben wir ihnen abgenommen : Ich habe einen strikten Befehl gegeben, den SS-Obergruppenführer Pohl durchgeführt hat, dass diese Reichtümer selbstverständlich restlos an das Reich abgeführt wurden. Wir haben uns nichts davon genommen. Einzelne, die sich verfehlt haben, werden gemäss einem von mir zu Anfang gegebenen Befehl bestraft, der androhte : Wer sich auch nur eine Mark davon nimmt, der ist des Todes. Eine Anzahl SS-Männer - es sind nicht sehr viele - haben sich dagegen verfehlt und sie werden des Todes sein, gnadenlos. Wir hatten das moralische Recht, wir hatten die Pflicht gegenüber unserem Volk, dieses Volk, das uns umbringen wollte, umzubringen. Wir haben aber nicht das Recht, uns auch nur mit einem Pelz, mit einer Uhr, mit einer Mark oder mit einer Zigarette oder mit sonst etwas zu bereichern. Wir wollen nicht am Schluss, weil wir einen Bazillus ausrotteten, an dem Bazillus krank werden und sterben. Ich werde niemals zusehen, dass hier auch nur eine kleine Fäulnisstelle entsteht oder sich festsetzt. Wo sie sich bilden sollte, werden wir sie gemeinsam ausbrennen. Insgesamt aber können wir sagen, dass wir diese schwerste Aufgabe in Liebe zu unserem Volk erfüllt haben. Und wir haben keinen Schaden in unserem Innern, in unserer Seele, in unserem Charakter daran genommen."

...

b) Die "Endlösung" der Judenfrage im Generalgouvernement.

aa)

Die vollständige Ausrottung des Judentums wurde möglicherweise erst im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für den Krieg gegen die Sowjetunion endgültig beschlossen. Im GG bestand jedoch von Anfang an das Bestreben, die Juden zu konzentrieren und so die Voraussetzungen für spätere Gewaltmassnahmen zu schaffen. Eines der aufschlussreichsten Dokumente zu dieser Frage stellt der Schnellbrief des Chefs der

IMT Doc.
PS - 3363

Sicherheitspolizei an die Chefs aller Einsatzgruppen vom 21.9.1939 dar, der die Grundzüge der in den folgenden Jahren vor Beginn der Massenvernichtung gegen die jüdische Bevölkerung durchgeführten Massnahmen bereits vorwegnimmt. Er lautet auszugsweise wie folgt :

"Der Chef der Sicherheitspolizei
PP (II) - 288/39 geh.

Berlin, den 21. Sept. 1939

Schnellbrief

An

die Chefs aller Einsatzgruppen der
Sicherheitspolizei

Betrifft : Judenfrage im besetzten Gebiet

Ich nehme Bezug auf die heute in Berlin stattgefundene Besprechung und weise noch einmal darauf hin, dass die geplanten Gesamtmassnahmen (also das Endziel) streng geheim zu halten sind.

Es ist zu unterscheiden zwischen

1. dem Endziel (welches längere Fristen beansprucht) und
2. den Abschnitten der Erfüllung dieses Endzieles (welche kurzfristig durchgeführt werden).

Die geplanten Massnahmen erfordern gründlichste Vorbereitung sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Es ist selbstverständlich, dass die herantretenden Aufgaben von hier in allen Einzelheiten nicht festgelegt werden können. Die nachstehenden Anweisungen und Richtlinien dienen gleichzeitig dem Zwecke, die Chefs der Einsatzgruppen zu praktischen Überlegungen anzuhalten.

Betrifft : Judenfrage im besetzten Gebiet

I.

Als erste Vor-massnahme für das Endziel gilt zunächst die Konzentrierung der Juden vom Lande in die grösseren Städte.

Sie ist mit Beschleunigung durchzuführen.

Es ist dabei zu unterscheiden :

1. zwischen den Gebieten Danzig und Westpreussen, Posen, Oberschlesien und
2. den übrigen besetzten Gebieten.

Nach Möglichkeit soll das unter Ziffer 1) erwähnte Gebiet von Juden freigemacht werden, zum mindesten aber dahin gezielt werden, nur wenige Konzentrierungsstädte zu bilden.

In den unter Ziffer 2) erwähnten Gebieten sind möglichst wenige Konzentrierungspunkte festzulegen, so dass die späteren Massnahmen erleichtert werden. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Städte als Konzentrierungspunkte bestimmt werden, die entweder Eisenbahnknotenpunkte sind oder zum mindesten an Eisenbahnstrecken liegen.

Es gilt grundsätzlich, dass jüdische Gemeinden mit unter 500 Köpfen aufzulösen und der nächstliegenden Konzentrierungsstadt zuzuführen sind.

Dieser Erlass gilt nicht für das Gebiet der Einsatzgruppe I, welches etwa, östlich von Krakau liegend, umgrenzt wird von Polanice, Jaroslau, der neuen Demarkationslinie und der bisherigen slowakisch-polnischen Grenze. Innerhalb dieses Gebietes ist lediglich eine behelfsmässige Judenzählung durchzuführen. Des weiteren sind die nachstehend behandelten jüdischen Ältestenräte aufzustellen.

II.

Jüdische Ältestenräte.

1. In jeder jüdischen Gemeinde ist ein jüdischer Ältestenrat aufzustellen, der, soweit möglich, aus den zurückgebliebenen massgebenden Persönlichkeiten und Rabbinern zu bilden ist. Dem Ältestenrat haben bis zu 24 männliche Juden (je nach Grösse der jüdischen Gemeinde) anzugehören.

Er ist im Sinne des Wortes voll verantwortlich zu machen für die exakte und termingemässe Durchführung aller organischen oder noch zu ergehenden Weisungen. ...

Als Begründung für die Konzentrierung der Juden in die Städte hat zu gelten, dass sich Juden massgeblichst an den Franktircurüberfällen und Plünderungsaktionen beteiligt haben. ...

Die Konzentrierung der Juden in den Städten wird wahrscheinlich aus allgemein sicherheitspolizeilichen Gründen Anordnungen in diesen Städten bedingen, dass den Juden bestimmte Stadtviertel überhaupt verboten werden, dass sie stets jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten - z.B. das Ghetto nicht verlassen, zu einer bestimmten Abendstunde nicht mehr ausgehen zu dürfen usw.-...

IV.

Die Chofs der Einsatzgruppen berichten mir laufend über die folgenden Sachverhalte :

1. Zahlenmässige Übersicht über die in ihren Bereichen befindlichen Juden (möglichst in der oben angegebenen Gliederung). Es sind hierbei getrennt anzugeben die Zahl der Juden, welche vom Lande zur Abwanderung gebracht werden, und jener, welche sich bereits in den Städten befinden.
2. Namen der Städte, welche als Konzentrierungspunkte bestimmt worden sind.
3. Die den Juden zur Abwanderung in die Städte gesetzten Termine. ...

VI.

Das OKH, der Beauftragte für den Vierjahresplan (z.Hd. des Herrn Staatssekretärs N e u m a n n), das Reichsministerium des Innern (z.Hd. des Herrn Staatssekretärs S t u c k a r t), für Ernährung und Wirtschaft (z.Hd. des Herrn Staatssekretärs L a n d f r i e d) sowie die Chofs der Zivilverwaltung des besetzten Gebietes haben Abzug dieses Erlasses erhalten.

gez. H e y d r i c h

Beglaubigt
Kanzleiangestellte
gez. Schmidt

Diese "Vormassnahmen" der Einsatzgruppen, der SS und der Polizeiverbände waren nur der Beginn der bis in das Jahr 1945 fortgesetzten Verbrechen. Ein Zusammenhang mit der Kriegsführung bestand nur insofern, als die Kriegsergebnisse die Gelegenheit für die Durchführung dieser Verbrechen boten und zugleich eine gewisse Tarnung ermöglichten. Von deutscher Seite gibt es nur wenige Berichte und Dokumente, die einen Überblick über grössere Räume oder Zeitabschnitte geben. Sicher ist jedoch, dass der Beginn der deutschen Herrschaft zugleich den Anfang der bereits am 22.8.1939 von Hitler gegenüber den Befehlshabern der 3 Wehrmachtsteile geforderten "Vernichtung der lebendigen Kräfte Polens" darstellte. Diese Rede Hitlers bezog sich auf die Durchführung des bevorstehenden Feldzuges gegen Polen. In der Folgezeit sollten dann besonders bestimmte Personengruppen, und zwar die Intelligenz, der Adel und die Geistlichkeit und selbstverständlich die Juden von den Erschiessungsaktionen betroffen werden.

IMT Bd. XXVI,
S. 523,
Doc. PS-1014

Vortragsnotizen
für Oberbefehlshaber Ost zum Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres vom 6.2.1940

Nürnberg-Dokument NO 3011 (liegt vor beim Institut für Zeitgeschichte in München und beim Nürnberger Staatsarchiv -Hauptkriegsverbrecherprozess-)

Dass diese Verbrechen weder mit der Härte des Krieges noch mit den besonderen Verhältnissen Polens zu erklären oder zu entschuldigen sind, ergibt sich aus einer Darstellung des Oberbefehlshabers "Ost", des Generalobersten von B l a s k o w i t z , vom 6.2.1940, der zum Teil auf einen Bericht des Oberbefehlshabers des Grenzabschnittes Süd, General U l e x , Bezug nimmt, und auszugsweise wie folgt lautet :

"...

I. Militärpolitische Lage

Im Industriegebiet Kamienna ist zum ersten Male das Bestehen einer weitverzweigten Aufstands- und Sabotageorganisation festgestellt. Hauptträger der Organisation sind Angehörige des ehemaligen polnischen Heeres.

Das bei zahlreichen Verhafteten vorgefundene Material wird zur Zeit noch gesichtet. Die Staatspolizei sieht zunächst von weiteren Verhaftungen ab, um die spätere Zerstörung der Gesamtorganisation nicht zu gefährden.

Die sich hiermit aufzeigende Gefahr zwingt, zur Frage der Behandlung des polnischen Volkes allgemein Stellung zu nehmen.

Es ist abwegig, einige 10.000 Juden und Polen, so wie es augenblicklich geschieht, abzuschlachten; denn damit werden angesichts der Masse der Bevölkerung weder die polnische Staatsidee totgeschlagen, noch die Juden beseitigt. Im Gegenteil, die Art und Weise des Abschlachtens bringt grössten Schaden mit sich, kompliziert die Probleme und macht sie viel gefährlicher, als sie bei überlegtem und zielbewusstem Handeln gewesen wären. Die Auswirkungen sind :

- a) Der feindlichen Propaganda wird ein Material geliefert, wie es wirksamer in der ganzen Welt nicht gedacht werden kann. Was die Auslandssender bisher gebracht haben, ist nur ein winziger Bruchteil von dem, was in Wirklichkeit geschehen ist. Es muss damit gerechnet werden, dass das Geschrei des Auslandes stetig zunimmt und grössten politischen Schaden verursacht, zumal die Scheusslichkeiten tatsächlich geschehen sind und durch nichts widerlegt werden können.
- b) Die sich in aller Öffentlichkeit abspielenden Gewaltakte gegen Juden erregen bei den religiösen Polen nicht nur tiefsten Abscheu, sondern ebenso grosses Mitleid mit der jüdischen Bevölkerung, der der Pole bisher mehr oder weniger feindlich gegenüber stand. In kürzester Zeit wird es dahin kommen, dass unsere Erzfeinde im Ostrum - der Pole und der Jude, dazu noch besonders unterstützt von der kath. Kirche - sich in ihrem Hass gegen ihre Peiniger auf der ganzen Linie gegen Deutschland zusammenfinden werden.
- c) Auf die Rolle der Wehrmacht, die gezwungen ist, diesen Verbrechen tatenlos zuzuschauen, und deren Ansehen besonders bei der polnischen Bevölkerung eine nicht wieder gut zu machende Einbusse erleidet, braucht nicht nochmal hingewiesen werden.

- d) Der schlimmste Schaden jedoch, der dem deutschen Volkskörper aus den augenblicklichen Zuständen erwachsen wird, ist die maßlose Verrohung und sittliche Verkommenheit, die sich in kürzester Zeit unter wertvollem deutschen Menschenmaterial wie eine Seuche ausbreiten wird.

Wenn hohe Amtspersonen der SS und Polizei Gewalttaten und Brutalität verlangen, und sie in der Öffentlichkeit belobigen, dann regiert in kürzester Zeit nur noch der Gewalttätige. Überraschend schnell finden sich Gleichgesinnte und charakterlich Angekränkelte zusammen, um, wie es in Polen der Fall ist, ihre tierischen und pathologischen Instinkte auszutoben. Es besteht kaum noch die Möglichkeit, sie im Zaum zu halten; denn sie müssen sich mit Recht von Amts wegen autorisiert und zu jeder Grausamkeit berechtigt fühlen.

Die einzige Möglichkeit, sich dieser Seuche zu erwehren, besteht darin, die Schuldigen und ihren Anhang schleunigst der militärischen Führung und Gerichtsbarkeit zu unterstellen.

Der Oberbefehlshaber im Grenzabschnitt Süd,
General der Infanterie U l e x , äussert sich
am 2.2.1940 :

An den Oberbefehlshaber O s t

S p a l a

Die sich gerade in letzter Zeit anhäufenden Gewalttaten der polizeilichen Kräfte zeigen einen ganz unbegreiflichen Mangel menschlichen und sittlichen Empfindens, so dass man geradezu von Vertierung sprechen kann. Dabei glaube ich, dass meiner Dienststelle nur ein kleiner Bruchteil der geschehenen Gewaltakte zur Kenntnis kommt.

Es hat den Anschein, dass die Vorgesetzten dieses Treiben im Stillen billigen und nicht durchgreifen wollen.

Den einzigen Ausweg aus diesem unwürdigen, die Ehre des ganzen deutschen Volkes befleckenden Zustand sehe ich darin, dass die gesamten Polizeiverbände einschliesslich ihrer sämtlichen höheren Führer und ein-

schliesslich aller bei den Generalgouvernementsstellen befindlichen Führer mit einem Schlag abgelöst und aufgelöst werden und dass intakte, ehrliebende Verbände an ihre Stelle treten.

gez. Ulex

... Welcher Rohheiten diese Bestien fähig sind, ergibt die in der Anlage 1 beigefügte Vernehmung eines Unterfeldwebels, eines Unteroffiziers und eines Gefreiten des Inf. Rgts. 414.

Die Einstellung der Truppe zur SS und Polizei schwankt zwischen Abscheu und Hass. Jeder Soldat fühlt sich angewidert und abgestossen durch diese Verbrechen, die in Polen von Angehörigen des Reiches und Vertretern der Staatsgewalt begangen werden. Er versteht nicht, wie derartige Dinge, zumal sie sozusagen unter seinem Schutz geschehen, ungestraft möglich sind.

Es besteht kein Zweifel, dass die polnische Bevölkerung, die alle diese Verbrechen wehrlos mit ansehen muss oder durch sie selbst betroffen und zur Verzweiflung getrieben, jede Aufruhr- und Rachebewegung fanatisch unterstützen wird. Weite Kreise, die niemals an einen Aufstand gedacht haben, werden jede Möglichkeit hierzu ausnützen und ihr als entschlossene Kämpfer zuströmen. Besonders die zahlreiche kleinbäuerliche Bevölkerung, die bei vernünftiger Behandlung und sachgemässer deutscher Verwaltung ruhig und zufrieden für uns gearbeitet hätte, wird sozusagen mit Gewalt ins feindliche Lager getrieben.

Eine ganz besondere und stetig wachsende Beunruhigung des Landes bringt die Umsiedlung mit sich. Es liegt auf der Hand, dass die darben- und um ihre Existenz und ihr Leben ringende Bevölkerung nur mit grösster Sorge die völlig mittellos, über Nacht aus ihren Häusern gerissen, sozusagen nackt und hungernd bei ihr unterkriechenden Massen der Umgesiedelten betrachten muss. Dass diese Gefühle durch die zahlreichen verhungerten toten Kinder jedes Transportes und die Waggon voll erfrorener Menschen zu masslosem Hass gesteigert werden, ist nur zu erklärlich.

Die Ansicht, man könne das polnische Volk mit Terror einschüchtern und am Boden halten, wird sich bestimmt als falsch erweisen. Dafür ist die Lebensfähigkeit des Volkes viel zu gross.

Die Truppe hat in den letzten Monaten etwa 100 Erschiessungen nach standrechtlicher Verurteilung, in der Hauptsache wegen Waffenbesitz und Sabotage, vorgenommen. Die polnische Bevölkerung hält dies für unser gutes Recht und findet sich damit ab. Dagegen wird sie sich mit allen Mitteln gegen alle verbrecherischen Grausamkeiten, Misshandlungen und Plünderungen, wie sie von SS, Polizei und Verwaltung begangen werden, zur Wehr setzen..."

Trotz aller Greuel konnten die Einsatzgruppen die in dem zitierten Schnellbrief vom 21.9.1939 erwähnten "Vormassnahmen" nicht bewältigen. Es wurden jedoch Teile der jüdischen Bevölkerung über die Demarkationslinie in das russisch besetzte Gebiet getrieben und bereits in einzelnen Orten Judenkennzeichen und Judenräte eingeführt (so z.B. in Warschau am 4.10.1939, in Krakau am 28. 11.1939). Es kam auch zur Erschiessung von Juden, insbesondere solcher, die der polnischen Intelligenz angehörten oder von denen bekannt geworden war, dass sie sich vor der Besetzung Polens politisch betätigt hatten. In der Stadt Przemysl fand z.B. eine Massenerschiessung statt, der etwa 500 Männer zum Opfer fielen. Ähnliche Vorgänge ereigneten sich im Distrikt Warschau, in Ostrow, wo mehrere hundert Männer, Frauen und Kinder ermordet wurden (Schwurgericht Gießen 2 Ks 1/61 gegen H o f f m a n n u.A.). Auf weitere Exekutionen dieser Art bezog sich das inzwischen eingestellte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg gegen Dr. Alfred H a s s e l b e r g, Aktenzeichen 1 Js 2469/60. In Mielec wurden Juden

in der Synagoge bei lebendigem Leibe verbrannt (Staatsanwaltschaft Braunschweig, Aktenzeichen 1 Js 667/63).

bb)

Die für die Ausrottung der gesamten jüdischen Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen benötigten jedoch einen längeren Zeitabschnitt. Sie wurden erst in den folgenden Jahren getroffen. Im Gegensatz zu den eigentlichen Tötungshandlungen, die in Himmlers Zuständigkeit fielen, waren diese Vorbereitungen das Ergebnis einer intensiven Mitarbeit der Zivilverwaltung.

Das Ziel war, die Juden durch Verfolgung auf wirtschaftlichem Gebiet und sonstige schrittweise durchgeführte Entrechtung, Absonderung von der Aussenwelt und Zusammenballung in Ghettos und Lagern, zu einer halt- und willenslosen, durch Hunger und Krankheit entkräfteten Masse zu machen, über die beliebig verfügt werden könnte und die später auch nicht imstande sein würde, dem Abtransport oder der Tötung ernsthaften Widerstand zu leisten.

Regierungssitzungen 1941,
IMT Bd. XXIX,
S. 493 ff,
Sitzung vom
16.12.1941

Diese Verfolgungsmassnahmen wurden aufgrund mehrerer Verordnungen des Generalgouverneurs F r a n k durchgeführt. In diesen Verordnungen wird deutlich, was F r a n k meinte, wenn er bei anderer Gelegenheit erklärte, die Juden seien nur "schädliche Fresser".

Folgende Verordnungen erscheinen als besonders kennzeichnend oder für die weitere Entwicklung bedeutsam :

1. Die Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung vom 26.10.1939. mit den Durchführungsvorschriften des HSSPF vom 11.12.1939 und vom 12.12.1939.
- VBl GG 1939, S.6
VBl GG 1939, S.231
VBl GG 1939, S.246

Die Verordnung vom 26.10.1939 enthielt nur die Bestimmung, dass für alle Juden der Arbeitszwang eingeführt werden soll, dass "Zwangsarbeitertrupps" zu bilden seien und dass der HSSPF die Durchführungsvorschriften zu erlassen habe. Diese Durchführungsvorschriften enthielten dann u.a. folgende Einzelheiten :

Es wurde verboten,

den Wohnsitz über die Gemeindegrenzen hinaus zu verlegen,

den Wohnsitz aufzugeben oder sich auf die Wanderschaft zu begeben,

das Betreten von öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen in der Zeit von 21.00 bis 5.00 Uhr,

die Veräusserung von Handwerkszeug und der Erwerb von Handwerkszeug ohne Genehmigung.

Es wurde angeordnet,

dass sich der Arbeitszwang vom 14. bis zum 60. Lebensjahr erstreckt und

dass die Arbeiter und Arbeiterinnen "lagermässig" unterzubringen seien.

Eine Entlohnung war nicht vorgesehen.

Die Einrichtung der Sondergerichte im GG erfolgte aufgrund der Verordnung vom 15.11.1939, VBl GG 1939, S. 4

Verstösse gegen diese Anordnungen wurden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Zur Aburteilung waren die Sondergerichte zuständig.

VBl GG 1939,
S. 61

2. Die Verordnung über die Kennzeichnung von Juden vom 23.11.1939.

Es wurde u.a. angeordnet, dass alle Juden vom 10. Lebensjahr an am rechten Ärmel einen mindestens 10 cm breiten Streifen mit dem Zionsstern zu tragen hätten. Die Aburteilung von Zuwiderhandlungen oblag ebenfalls den Sondergerichten.

Die psychische Auswirkung dieser Verordnung war besonders schwerwiegend. Von diesem Zeitpunkt an waren die Juden aus der Gemeinschaft ihrer Mitmenschen ausgeschlossen. Die Kennzeichnung war also eine wirksame Unterstützung der Propaganda, die darauf abzielte, die Juden nicht als Menschen, sondern als eine besondere Gattung gefährlicher Schädlinge erscheinen zu lassen.

VBl GG 1939,
S. 72

3. Die Verordnung über die Einsetzung von Judenräten vom 28.11.1939.

VBl GG 1940 II,
S. 249

Die Durchführungsvorschriften folgten am 25.4.1940 und 7.6.1940.

VBl GG 1940 II,
S. 387

Die wesentliche Aufgabe des Judenrates bestand darin, "die Befehle deutscher Dienststellen entgegenzunehmen" und "für ihre gewissenhafte Durchführung in vollem Umfange" zu haften. Der Judenrat bestand in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern aus 12, in Gemeinden über 10.000 Einwohnern aus 24 Personen. Die jüdische Bevölkerung war verpflichtet, den Weisungen des Judenrates zu folgen. Zur Durchsetzung seiner Weisungen bediente sich der Judenrat des jüdischen Ordnungsdienstes, einer Hilfspolizei.

Mit der Einsetzung der Judenräte war ein Werkzeug geschaffen, das es erlaubte, die Masse der Juden mit sehr geringem Aufwand zu regieren und später zu vernichten. Die Mitglieder der Judenräte waren Verwaltungshilfskräfte und Geiseln zugleich. Obwohl die Durchführungsvorschriften grundsätzlich vorsahen, dass alle Weisungen an den Judenrat über den Kreis- bzw. Stadthauptmann zu leiten seien, haben die SS- und Polizeidienststellen die Möglichkeit unmittelbaren Verkehrs behalten. Dieser Weg wurde durch § 2 der Durchführungsverordnung vom 25.4.1940 offen gehalten, der für Angelegenheiten des Arbeitszwanges eine Ausnahme vorsah. Auf diesem Gebiet war aber die Zuständigkeit von SS- und Polizei aufgrund der oben erwähnten Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges gegeben.

Nach den bisherigen Feststellungen hat sich allerdings die Sicherheitspolizei in der Praxis nicht nur in Angelegenheiten des Arbeitszwanges, sondern auf allen Gebieten der Judenräte bedient. Sie hat in Judenangelegenheiten auch vor dem Erlass des Generalgouverneurs vom 3.6.1942 eine allgemeine Kompetenz beansprucht und auch tatsächlich ausgeübt. Unliebsame Judenräte pflegte sie zu liquidieren.

Die Bedeutung der Judenräte wuchs noch, als die Ghettos von der Aussenwelt abgeschnitten wurden. Die Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Judenwohnbezirken erforderte zur Aufrechterhaltung der Ordnung einen verstärkten polizeilichen Einsatz. Dadurch wurden die Judenräte gezwungen, den Ordnungsdienst auszubauen und damit eine Polizeiformation zu schaffen, die später dazu dienen musste, ihre jüdischen Mitbürger zum

Zwecke der Vernichtung zusammenzutreiben und abzutransportieren.

VBl GG 1940,
S. 231

4. Die Verordnung über die Bestimmung des Begriffs "Jude" vom 24.7.1940 war das Gegenstück zu den im Reichsgebiet geltenden "Nürnberger Gesetzen".

VBl GG 1940 I,
S. 288

5. Die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im GG vom 13.9.1940 und die dazu erlassene Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 15.10.1941.

VBl GG 1941,
S. 595

Diese Verordnung bildete eine rechtliche Grundlage für die von der Zivilverwaltung durchgeführte Einrichtung der Judenwohnbezirke. Bereits zuvor waren aber in einigen Städten, z.B. in Petrikau/Distrikt Radom im Oktober 1939 Judenwohnbezirke gebildet worden.

Die Verordnung vom 15.10.1941 bedrohte das Verlassen des den Juden zugewiesenen Wohnbezirkes mit der Todesstrafe. Für die Aburteilung waren die Sondergerichte zuständig.

Eine Reihe weiterer Verordnungen diente ebenfalls der Diffamierung und Entrechtung der Juden. So wurde z.B. verboten

das Benützen der Eisenbahn und anderer öffentlicher Verkehrsmittel (Ausnahmegenehmigung war möglich),

die Auszahlung von Militär- und Kriegssopfernrenten,

die Gewährung von Arbeitslosenhilfe und von Pensionen,

die Benützung von öffentlichen Schulen und

die Aufgabe von Päckchen oder Paketen bei der Post.

Die Gesamtheit dieser Verordnungen bewirkte in Verbindung mit der durch geringstmögliche Lebensmittelzuteilung hervorgerufenen Hungersnot und der

zum Teil unvorstellbaren Wohnraumknappheit, dass sich unter der jüdischen Bevölkerung körperliche Krankheiten mit hoher Sterblichkeitsziffer ebenso wie Verzweiflung und Resignation ausbreiteten. Anfang 1942 waren die Ghettos für die Endlösung reif. Die deutsche Verwaltung hatte sich im nationalsozialistischen Sinne bewährt.

Das Leben der jüdischen Menschen hatte jedoch, schon ehe die endgültige Vernichtung begann, in den Augen vieler deutscher Beamter jeden Wert verloren. So beschränkten sich die zur Bekämpfung des in den Ghettos ausgebrochenen Fleckfiebers ergriffenen Massnahmen in aller Regel auf die Feststellung der Ursachen (schlechter Ernährungszustand, Mangel an Reinigungsmitteln und Medikamenten, enges Zusammenwohnen) und die verschärfte Abschliessung der Ghettos. Bezeichnend dafür ist der dokumentarisch überlieferte Fall eines Kreisauptmannes, der die Typhuserkrankungen im Ghetto einer grösseren Stadt dadurch bewusst gefördert hat, dass er es den Juden untersagte, Medikamente in polnischen Apotheken zu kaufen oder für diesen Zweck bereitliegende Medikamente einer amerikanischen Hilfsorganisation zu beziehen und damit eine eigene Apotheke einzurichten. Er hielt es auch für unzweckmässig, den Juden Seife oder andere Reinigungsmittel zuzuteilen.

IMT Bd. XXIX,
S. 498 - 503

In der Regierungssitzung vom 16.12.1941 wurde das Problem dahingehend vereinfacht, dass gegen die Juden, die ihren Wohnbezirk verlassen würden, rücksichtslos vorgegangen werden müsse. In diesem Zusammenhang beklagte sich der Amts-Chef H u m m e l des Distrikts Warschau, dass das Sondergerichtsverfahren für die Liquidierung solcher Juden zu langsam sei und vereinfacht werden müsse.

Einen Schiessbefehl des BdO, "aufgrund dessen auf Juden auf den Landstrassen geschossen werden dürfe", habe man "dankbar begrüsst".

Der Generalgouverneur konnte jedoch die Versammelten schliesslich damit beruhigen, dass ohnedies "mit den Juden so oder so Schluss gemacht werden" müsse."

Die von H u m m e l als so hinderlich empfundene Zuständigkeit der Sondergerichte war jedoch in anderen Teilen des GG von der Sicherheitspolizei längst missachtet worden. Nach verschiedenen Aussagen ehemaliger Beamter der Sicherheitspolizei, die im Distrikt Krakau eingesetzt waren, wurden Juden, die wegen unbefugten Verlassens des Ghettos oder wegen anderer Verstösse aufgegriffen worden waren, bereits im Jahre 1941, möglicherweise auch schon im Herbst 1940, ohne Verfahren erschossen. Diesen Erschiessungen lagen Anordnungen des KdS zu Grunde, die an sämtliche Aussendienststellen der Sicherheitspolizei gingen. Ausserdem soll auch der SSPF in Krakau auf die Leiter der Aussendienststellen in dieser Richtung eingewirkt haben.

Zeuge
Heinrich Hamann
Bd. XVII
AS 6497, 6499,
6501

Bei der Betrachtung der Verordnungen des Generalgouverneurs F r a n k kommt man daher im Hinblick auf das Vorgehen der Sicherheitspolizei zu dem Ergebnis, dass diese Verordnungen trotz ihres Unrechtsgehaltes den Juden doch noch einen geringen Schutz geboten zu haben. Mögen die Sondergerichte in ihrer Rechtsprechung auch "politische" Gesichtspunkte herangezogen haben, so handelte es sich doch um ein verhältnismässig geordnetes Verfahren. Es ist immerhin anzunehmen, dass die Sondergerichte in aller Regel nur solche Personen zum Tode verurteilt haben, die tatsächlich das Ghetto verlassen

oder sonst gegen die damalige "Ordnung" verstossen hatten und somit "schuldig" waren, während die Sicherheitspolizei bereits dann die Exekution vornahm, wenn der betreffende Jude überhaupt "polizeilich in Erscheinung getreten" war. Er wurde dann getötet, weil er Jude war. Das Delikt war Nebensache.

Die gemäss den Verordnungen des Generalgouverneurs begründete Zuständigkeit der Sondergerichte ist jedoch auch deshalb erheblich, weil sich aus dieser Zuständigkeit ableitet, dass die Erschiessung der Juden durch die Sicherheitspolizei oder andere Polizei- und SS-Kräfte auch nach dem damaligen positiven "Recht" des GG illegal war. Jeder Polizeibeamte war über diese rechtliche Situation aus dem allgemein zugänglichen Verordnungsblatt für das GG unterrichtet. Aus dieser Rechtslage erklärt sich, dass die Polizeibeamten nicht

Sammlung der Zentralen Stelle :
Sprachgebrauch.
(Diese Sammlung wurde allen Staatsanwaltschaften zugänglich gemacht).

von Exekutionen oder Hinrichtungen an ihre vorgeetzten Dienststellen berichteten, sondern Tarnbezeichnungen wie "auf der Flucht erschossen", "sonderbehandelt" oder "örtlich ausgesiedelt" wählten.

6. Die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Generalgouvernement begann im März 1942. Im Dezember 1941 hatte der Generalgouverneur Frank die Zahl der im Generalgouvernement lebenden Juden auf etwa 2,5 Millionen beziffert. Sein Staatssekretär Bühler hatte in der "Wannseebesprechung" am 20. Januar 1942, zu der Heydrich eingeladen hatte und auf der die "Endlösung der Judenfrage" erörtert wurde, gebeten, mit dieser Endlösung im Generalgouvernement zu beginnen und sie so schnell wie möglich durchzuführen. "Vorbereitende Arbeiten" sollten möglichst ohne Beunruhigung der Bevölkerung in den betreffenden Gebieten selbst erfolgen.

IMT Bd. XXIX,
S. 502 ff

IMT Doc.
NG-2586

Anklageschrift
gegen Heyde,
GStA Frankfurt/
Main, AZ
Js 17/59

Diese vorbereitenden Arbeiten waren im damaligen Zeitpunkt bereits in Angriff genommen worden. Das nach der Einstellung der Euthanasie-Aktion frei gewordene, im Töten geübte Personal war dem SSPF Lublin, Brigadeführer G l o b o c n i k, zur Verfügung gestellt und zunächst bei der Errichtung von Massenvergasungsstätten im östlichen Generalgouvernement eingesetzt worden.

In der Zeit zwischen Herbst 1941 und Frühjahr bzw. Frühsommer 1942 entstanden zum alleinigen Zweck der Tötung von Menschen die drei Anlagen Belzec, Sobibor und Treblinka.

Einzelheiten über diese Massentötungsanlagen - meist als Vernichtungslager bezeichnet - ergeben sich insbesondere aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in folgenden Verfahren :

- Belzec : Staatsanwaltschaft München I,
22 Js 64-83/61
(Anklage ist bereits erhoben)
- Sobibor : Staatsanwaltschaft Dortmund,
45 Js 27/61
- Treblinka : Staatsanwaltschaft Düsseldorf,
8 Js 10904/59
(Anklage ist bereits erhoben).

Das Lager Belzec lag in der Nähe der Stadt Tomaszow/Lub. an der südlichen Grenze des Distrikts Lublin, das Lager Sobibor in der Nähe der Stadt Wlodawa an der östlichen Grenze des Distrikts Lublin und das Lager Treblinka in der Nähe der Ortschaft Malkinia an der Bahnlinie Warschau/Bialystok. Die Lagerbezeichnungen entsprechen den Namen der nächstliegenden Ortschaften. Die Lager waren mit Stacheldraht umzäunt und streng bewacht. Jedes von ihnen hatte einen Gleisanschluss. In Belzec und Sobibor bestanden je 6, in Treblinka 13 Gaskammern. Jede von ihnen bot

Aktenvermerk v.
17.3.1942 (AZ
Abt. B. u. F. Lub-
lin, Ref. II R./
We.). Eine Foto-
kopie des Akten-
vermerks befin-
det sich im Be-
sitz der Zentra-
len Stelle.

Platz für mehrere hundert Menschen. In Belzec konn-
ten nach einer von dem Sachbearbeiter des SSPF
Lublin, SS-Hauptsturmführer H ö f l e , dem Sach-
bearbeiter des Gouverneurs in Lublin am 16.3.1942
gegebenen Auskunft täglich 4 - 5 Transporte zu je
1000 Juden aufgenommen und getötet werden. Diesel-
be Anzahl Menschen konnte in Sobibor getötet wer-
den. Das Lager Treblinka war hingegen für die Er-
mordung von etwa 10.000 Menschen pro Tag eingerich-
tet. Der innere Aufbau der Lager war dadurch ge-
kennzeichnet, dass vom "Bahnhof" oder der Auslade-
rampe über die Plätze zum Entkleiden, zur Abgabe
der Wertgegenstände und zum Abschneiden der Frauen-
haare ein System von Abzäunungen und Abschirmungen
an die Eingänge der Gaskammern heranzuführte. Hin-
ter den Vergasungsanlagen dehnten sich die Massen-
gräber, später die Verbrennungsplätze aus.

Die Vergasungen in Belzec begannen im März 1942
anlässlich der Aussiedlung der Juden in Lublin.
Das Lager Treblinka wurde im Zusammenhang mit der
Räumung des Ghettos Warschau am 22.7.1942 in Be-
trieb genommen. Auch das Lager Sobibor wurde in
den Sommermonaten des Jahres 1942 eröffnet. Im
Herbst 1943 wurden die Massenvergasungen einge-
stellt. Nach vorsichtigen, bisher weitgehend be-
stätigten Schätzungen der offiziellen polnischen
Untersuchungskommission sind

in Belzec	etwa 600.000
in Sobibor	etwa 250.000 und
in Treblinka	etwa 700.000

jüdische Männer, Frauen und Kinder getötet worden.

Die Vernichtung der Juden in diesen drei Lagern
lief im Dienstbereich des SSPF Lublin unter dem
Decknamen "Aktion Reinhard". Im übrigen wurde auch
den Juden gegenüber von "Umsiedlung" oder "Evaku-
ierung", vorwiegend jedoch von "Aussiedlung" ge-
sprachgebrauch

sprochen.

Den in den Vernichtungslagern ankommenden Juden wurde Ansiedlung oder Arbeitseinsatz versprochen und ein Bad, eine Entlausung, Desinfizierung oder auch Inhalation als notwendig angekündigt. Die Kleider waren vollständig abzulegen, Gold und Wertgegenstände an einem Schalter abzugeben. Nachdem den Frauen und Mädchen das Haupthaar abgeschnitten worden war, wurden die Männer, Frauen und Kinder gemeinsam durch Gänge, die vom Lagerpersonal Bezeichnungen wie "Schlauch" oder "Himmelsstrasse" erhalten hatten, in die Gaskammern getrieben. Es wurde durch Misshandlungen erreicht, dass die Gaskammern jeweils restlos gefüllt wurden. Spätestens nach dem Schliessen der Türen und dem Verlöschen des Lichtes erkannten die Opfer, dass sie getötet werden sollten. Sie wurden in allen Fällen von Panik erfasst. Die nunmehr in die Gaskammern eingeleiteten Motorengase (Kohlendioxydgase) bewirkten meist innerhalb einer halben Stunde, manchmal aber erst nach wesentlich längerer Zeit, den Tod aller Eingeschlossenen.

Die Leichen wurden nach Entfernung des Zahngoldes in Gruben gewaltigen Ausmasses geworfen, die von Baggern ausgehoben waren. Ab Frühjahr 1943 wurden die Toten wieder ausgebagert und ebenso wie die neu anfallenden Leichen zur Beseitigung von Spuren auf grossen Rosten verbrannt.

Ein Teil der jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements wurde im KL Auschwitz ermordet. Die im KL Auschwitz ankommenden Transporte wurden in aller Regel zunächst selektiert. Dabei wurde ein geringer Prozentsatz besonders arbeitstauglicher Menschen herausgesucht und in das KL Auschwitz überstellt. Die übrigen Angehörigen des Transportes wurden in das Vergasungslager Auschwitz-

Birkenau gebracht und dort mittels Blausäure getötet. Weitere Ausführungen über die Vorgänge im KL Auschwitz erübrigen sich hier, weil diese als bereits hinreichend bekannt angesehen werden können. Gegen Angehörige des SS-Lagerpersonals des KL Auschwitz ist bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main unter dem Aktenzeichen 4 Js 444/59 ein Ermittlungsverfahren anhängig.

Der Beginn der Aussiedlungen im Distrikt Lublin wurde bereits erwähnt. Im Distrikt Krakau begannen sie am 1.6.1942 mit einer in drei Etappen im Ghetto Krakau durchgeführten Aktion. Es folgten u.a. Aussiedlungen in Tarnow (10.6.1942 und folgende Tage), Rzeszow (7.7. bis 15.7.1942), Przemysl (27.7. bis 4.8.1942) und Nowy Targ (30.8.1942). Im Distrikt Galizien fand im August 1942 eine grosse Aussiedlung in der Stadt Lemberg statt. Die Aussiedlungen im Distrikt Radom begannen mit den Aktionen in der Stadt Radom am 4./5.8.1942 und 17. bis 19.8.1942. Am 22.7.1942 begann die Aussiedlung des Warschauer Ghettos, in deren Verlauf etwa 310.000 Menschen vergast wurden.

Die Aussiedlungsaktionen verliefen etwa nach folgendem Schema :

Zunächst wurde das Ghetto durch Angehörige von Polizei-Bataillonen, der Schutzpolizei, der Gendarmerie, des Sonderdienstes, fremdvölkischer Hilfswilligen-Einheiten oder auch der Waffen-SS umstellt. Sodann wurde den Juden befohlen, die Häuser zu verlassen und sich auf einen Sammelplatz zu begeben. Die Häuser wurden daraufhin von Polizei-oder SS-Kommandos durchsucht. Diejenigen Juden, die sich versteckt hatten oder die wegen einer Krankheit ihr Haus nicht verlassen konnten, wurden an Ort und Stelle erschossen. Die auf dem

Sammelplatz befindlichen Juden wurden "selektiert". Diejenigen, die nicht als Arbeitskräfte von der Aussiedlung ausgenommen wurden - in diesem Falle waren ihre Arbeitskarten bereits einige Tage zuvor von der Sicherheitspolizei gekennzeichnet worden - und zurückbleiben konnten, wurden entweder in Güterwagen verladen und in das nächstliegende Vernichtungslager abtransportiert, oder, soweit es sich um Kranke oder Gebrechliche handelte, in der Umgebung des betreffenden Ortes erschossen. Die letzteren Erschiessungen sind erfolgt, weil der Betrieb der Vernichtungslager darauf abgestellt war, dass die Opfer den Weg vom Bahnsteig zu den Gaskammern aus eigener Kraft zurücklegen konnten. Es sollten deshalb möglichst nur solche Personen verladen werden, von denen erwartet werden konnte, dass sie auch nach den Strapazen der meist tagelangen Fahrt in das Vernichtungslager noch gehfähig sein würden. Infolge der Überfüllung - manchmal befanden sich 150 Personen in einem Wagen - und den oft langen Wartezeiten der Sonderzüge kam jedoch bereits auf der Fahrt in das Vernichtungslager ein Teil der Menschen um.

Die verantwortliche Leitung der Aussiedlungsaktion lag bei dem SSPF des betreffenden Distriktes. Nach den bisher getroffenen Feststellungen wurden die umfangreichen Aktionen in den grösseren Städten von dem SSPF selbst oder von Führern aus seinem Stab an Ort und Stelle geleitet. Es kam aber auch vor, dass die örtlich zuständigen Beamten der Sicherheitspolizei - also etwa die Leiter der Aussendienststellen der Sicherheitspolizei - die Aktionen aufgrund entsprechender Befehle des SSPF selbst leiteten. So wurden etwa im Distrikt Krakau, im Sommer 1942 die Aussiedlungsaktionen in Krakau, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Jaslo und Miechow von Führern aus dem Stab des SSPF Krakau geleitet,

während im gleichen Zeitraum die Aussiedlung im Kreis Nowy Targ/Dun. (Neumarkt) von dem Leiter der örtlichen Aussendienststelle der Sicherheitspolizei - dem Angeschuldigten **W e i ß m a n n** - durchgeführt wurde. Darüberhinaus hat sich jedoch ergeben, dass die ortskundigen Leiter und sonstigen Beamten der Aussendienststellen der Sicherheitspolizei den Ablauf der Aussiedlungsaktionen in allen Fällen massgebend beeinflusst haben. So wurden die Selektionen und Erschiessungen Kranker und Gebrechlicher in aller Regel von der Sicherheitspolizei vorbereitet und durchgeführt. Davon abweichend konnte für den Distrikt Krakau bisher nur festgestellt werden, dass ein Teil der Erschiessungen in Tarnow und Debica von einer Waffen-SS-Einheit und in Przemysl von einer Polizeikompanie vorgenommen worden ist.

Im Distrikt Radom dürften die Verhältnisse ähnlich gelegen haben. Möglicherweise war der Einfluss der Sicherheitspolizei auf die Aussiedlungsaktionen in diesem Gebiet insofern noch bedeutender, als der SSPF einen Abteilungsleiter des KdS und verschiedene andere Beamte der Sicherheitspolizei für die Aussiedlungen in einer Art Sonderstab zusammengefasst hat, der im Zusammenwirken mit dem SSPF und den örtlich zuständigen Beamten der Sicherheitspolizei die Aussiedlungsaktionen durchzuführen hatte.

Ein zusammenfassender Bericht eines SSPF über die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Distrikt Galizien ist erhalten geblieben. Es handelt sich um den Bericht des SS-Brigadeführers **K a t z m a n n** an den HSSPF **K r ü g e r** vom 30.6.1943, der meldet, dass bis zum 27.6.1943 434 329 Juden "ausgesiedelt" wurden. In diesem Bericht kommt das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen SS- und Polizeizweigen besonders deutlich zum Ausdruck.

In einer Reihe von Fällen war es nach der Auffassung der Verantwortlichen unzweckmässig, den Abtransport der Juden in die Vernichtungslager durchzuführen, weil die Bahnstation zu weit entfernt lag oder weil kein Transportzug zur Verfügung stand. Die "Aussiedlungen" wurden in diesen Fällen "örtlich" durchgeführt, d.h. die in den betreffenden Orten wohnenden jüdischen Familien wurden im Ort selbst oder in der Umgebung erschossen. Solche Massenerschiessungen fanden im Distrikt Krakau z.B. in den Orten Mszana-Dolna, Michailowice und Zmigrod statt.

Die Tätigkeit der Zivilverwaltung bei den Aussiedlungen war vielgestaltig. Einige Zeit vor der Aktion fand eine Einsatzbesprechung statt, die im allgemeinen von einem Führer aus dem Stab des SSPF geleitet wurde und an der neben den Leitern der Polizeidienststellen und dem Kreis- bzw. Stadthauptmann z.T. auch die Sachbearbeiter der Abteilung "Bevölkerungswesen und Fürsorge", der Abteilung "Wirtschaft" und der Arbeitsverwaltung teilnahmen. Hier wurde bereits entschieden, welche Arbeitskräfte von der Aussiedlung ausgenommen werden sollten und welche Aufgaben den verschiedenen beteiligten Dienststellen während der Aktion zufielen. Häufig wurden bereits vor der Aktion die voraussichtlich erforderlichen Massengräber ausgehoben. Diese Arbeit wurde - zumindest in einem Teil der Fälle - auf Befehl des Kreishauptmanns durch den "polnischen Baudienst" vorgenommen. Während der Aussiedlung selbst haben in mehreren Fällen Beamte der Zivilverwaltungen an den Selektionen teilgenommen. Eine darüber hinaus gehende Teilnahme war von der Persönlichkeit des einzelnen Beamten abhängig. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse sind in dieser Beziehung sehr unterschiedlich. Sie

Der SS-Brigadeführer Jürgen Stroop hat über die Niederschlagung des Ghettoaufstandes in Warschau in der Zeit vom 20.4.1943 bis 16.5.1943 berichtet (IMT Doc. PS-1061).

reichen von völliger Passivität bis zur aktiven Teilnahme an Misshandlungen und sogar Massenexekutionen. Im Frühjahr 1943 war der erste Abschnitt der Aussiedlungen zu Ende geführt. Soweit die Ghettos nicht überhaupt geleert und aufgelöst wurden, blieb nur ein Bruchteil der früheren jüdischen Bevölkerung, etwa ein Zehntel, zurück. Zum Teil wurden die Ghettos nunmehr in "A"- und "B"-Ghettos unterteilt. In den "A"-Ghettos wurden die zur Arbeit eingesetzten Juden untergebracht, während in den "B"-Ghettos die restliche jüdische Bevölkerung wohnen musste. Die Liquidierung der Restghettos erfolgte vorwiegend im Herbst 1943. Die Ghettos in Krakau und Warschau wurden allerdings bereits im März und April 1943 liquidiert. Dabei kam es in Warschau zu heftigem Widerstand.

Abgesehen von dem Geschehen in Warschau erfolgte die endgültige Liquidierung der Ghettos in der Weise, dass die Mehrzahl der Menschen zur Vernichtung abtransportiert wurde. In einem Teil der Fälle haben auch grosse Erschiessungen stattgefunden, die im Distrikt Lublin unter dem Decknamen Aktion "Erntefest" liefen. Facharbeiter und sonst besonders taugliche oder unentbehrlich erscheinende Arbeitskräfte wurden in verschiedene Arbeitslager verbracht. Nur kleine Aufräumungskommandos durften zurückbleiben, die jedoch nach einiger Zeit ebenfalls vernichtet oder in Arbeitslager verlegt wurden.

Die beschriebene Art und Weise der Aussiedlungen liess es zu, dass es einzelnen Juden und sogar einzelnen jüdischen Familien gelang, sich dem Abtransport zu entziehen. Einige konnten sich ver-

stecken, andere vermochten es, die Absperrung zu durchbrechen und in umliegende Dörfer oder andere Städte zu fliehen. Teilweise ist es den Betroffenen auch gelungen, sich falsche Personalpapiere zu beschaffen und als "arische" Polen unterzutauchen. Die der polnischen Bevölkerung für jede Unterstützung untergetauchter Juden angedrohte Todesstrafe hat in Verbindung mit den für die Auffindung der Juden ausgesetzten Prämien dazu geführt, dass in der Zeit nach den Aussiedlungsaktionen häufig Juden aufgegriffen wurden, die sich ausserhalb der noch zugelassenen Judenwohnbezirke und Arbeitslager, wenn auch vielleicht im Gebiet eines bereits aufgelösten Ghettos aufhielten. Diese Juden sollten nach einem vermutlich vom HSSPF stammenden Befehl von dem jeweils anwesenden Polizeibeamten sofort erschossen werden. Obwohl die Gendarmerie-Beamten auf dem Lande, aber auch die Beamten der Sicherheitspolizei insoweit kaum einer Kontrolle unterlagen, wurde dieser Befehl häufig durchgeführt. Zumindest im Distrikt Warschau wurden die Kreishauptleute dazu eingesetzt, diese Menschenjagd "nach ihrem eigenen Ermessen" in Verbindung mit den Gendarmerie-Zugführern "zu organisieren".

Rundschreiben des SS PF Warschau an die Kreishauptleute im Distrikt Warschau vom 13.3.1943 (Dokument des jüdischen historischen Instituts in Warschau, Akte Kreis Ostrow/Maz., abgedruckt in "Faschismus-Ghetto-Massenmord", Rütten & Loening, Berlin, 2. Aufl. 1961, S. 352).

dd)

Aufgrund der Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges vom 26.10.1939 und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften des HSSPF entstanden im GG eine Vielzahl von Arbeitslagern.

Die Zwangsarbeitslager wurden im Strassenbau und zum Bau von Talsperren, bei Waldarbeiten, in Sägewerken und zu Bodenentwässerungen eingesetzt. Ausserdem bediente sich die Rüstungs- und Erdölindustrie in grossem Umfange dieser billigen Arbeitskräfte. Auch in den "A"-Ghettos entstanden Handwerks- und Fabrikbetriebe. In den Jahren 1942/1943 wurden die bereits bestehenden Arbeitslager der SS erweitert und schliesslich zum Teil in Konzentrationslager umgewandelt (z.B. KL Majdanek bei Lublin, KL Plaszow bei Krakau). Die übrigen Lager wurden dem SSPF unterstellt.

Die jüdischen Zwangsarbeiter wurden in den meisten dieser Arbeitslager mangelhaft ernährt und unmenschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen unterworfen. Die von der SS eingerichteten, zum Teil auch die von der Rüstungsindustrie oder der Zivilverwaltung unterhaltenen Lager wurden nach dem Grundsatz "Vernichtung durch Arbeit" verwaltet. Besonders schreckliche Beispiele dieser Art sind die SS-Lager Majdanek, Plaszow und Lemberg sowie das mit mehreren tausend Häftlingen belegte Lager der Hugo Schneider AG in Skarzysko-Kamienna. In diesen, aber auch in vielen kleinen Lagern wurden die Häftlinge laufend selektiert. Erschöpfte und Kranke wurden durch Angehörige der Sicherheitspolizei, des Werk-schutzes oder der SS-Bewachung erschossen. Darüber hinaus waren die Häftlinge den oft sadistischen oder mordlustigen Lagerkommandanten und Bewachungsmannschaften schutzlos ausgeliefert. Die Existenz einiger relativ gut geführter Lager - etwa des Lagers der Flugmotorenwerke in Rzeszow oder einiger Lager der Ölindustrie - ändert nichts an der allgemeinen Feststellung, dass die Behandlung der jüdischen Zwangsarbeiter im GG in aller Regel weit schlechter war, als etwa die Behandlung der Häft-

linge in den KL des Reiches. Die folgende Feststellung des Schwurgerichts Mosbach/Baden in dem Urteil (Ks 2/61) gegen den ehemaligen SS-Oberscharführer Franz Josef Müller, den Kommandanten dreier kleiner Arbeitslager bei Krakau, der wegen Mordes in 22 Fällen, Anstiftung zum Mord in 58 Fällen und Totschlags in 4 Fällen rechtskräftig zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt wurde, ist leider nicht nur für diese drei Lager, sondern für die meisten anderen Arbeitslager im GG gültig :

"Irgendwelche Verwaltungsanordnungen für das Lager oder eine Lagerordnung gab es nicht. Der Wille und die Willkür des Angeklagten waren - abgesehen von den Befehlen seiner Vorgesetzten - das einzige, das im Lager Geltung hatte. Die Lagerinsassen waren in jeder Beziehung schutz-, wehr- und rechtlos".

Ein Teil der Arbeitslager wurde im Sommer und Herbst 1943 von der Sicherheitspolizei auf Befehl der SSPF liquidiert. Dabei wurden zehntausende von Häftlingen erschossen oder zur Vernichtung nach Auschwitz transportiert. Erhalten blieben nur einige von der SS verwaltete Lager und die Lager der bedeutendsten Rüstungswerke. Vor dem Einmarsch der russischen Truppen wurden auch diese Lager aufgelöst. Die Häftlinge wurden, zum Teil nach Selektionen im KL Auschwitz, auf die KL des Reiches verteilt.

III. Die Aussendienststelle der Sicherheitspolizei
- Grenzpolizeikommissariat - Zakopane.

1. Wie sämtliche Gestapo-Dienststellen im Generalgouvernement ging auch die Aussendienststelle der Sicherheitspolizei Zakopane aus einem der Einsatzkommandos hervor, die für den Polenfeldzug aufgestellt worden waren. Im Oktober 1939 errichtete der Angeschuldigte W e i ß m a n n auf Befehl des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, seinem unmittelbaren Vorgesetzten, die Dienststelle in Zakopane. Der Zuständigkeitsbereich der Dienststelle erstreckte sich auf den Kreis Nowy Targ/Dun (Neumarkt). Obwohl die Hauptstadt dieses Kreises die Stadt Nowy Targ war, wurde als Sitz der Dienststelle die im Kreis gelegene Stadt Zakopane bestimmt. Dies deshalb, weil in Zakopane, einem bedeutenden Kurort, viele deutsche Lazarette und Erholungsheime für Wehrmacht und Waffen-SS errichtet werden sollten und wurden, deren Sicherheit gewährleistet sein sollte. Ferner war Zakopane als Erholungsort für hohe Parteiführer, Funktionäre und Beamte, für deren Sicherheit ausreichend Schutz für erforderlich gehalten wurde, vorgesehen.

Da der Kreis Nowy Targ an die damalige Slowakei angrenzte, wurde die Dienststelle zugleich als Grenzpolizeikommissariat errichtet, mit der Bestimmung, grenzpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

In dem Zuständigkeitsbereich der Dienststelle wurden Aussenposten errichtet. Solche Aussenposten befanden sich in Szczawnica, Czarny-Dunajec, Makow und Jordanow. Diese Posten waren

bis etwa Frühjahr 1942 mit jeweils mehreren Beamten besetzt, danach nur noch mit einem; zu einem späteren Zeitpunkt wurden die Posten wegen Personalknappheit und wegen der zunehmenden Partisanentätigkeit aufgelöst.

2. Leiter der Dienststelle war von Errichtung an bis Mitte Juni 1943 der Angeschuldigte **W e i ß m a n n**, damals Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer, von Mitte Juni 1943 bis 30. September 1944 der Angeschuldigte **S e h m i s c h**, damals Kriminalsekretär und SS-Sturmscharführer. Als **S e h m i s c h** bei einem Partisaneneinsatz am 4. April 1944 verwundet wurde und mehrere Monate in einem Lazarett lag, führte der SS-Sturmscharführer **K a r l P e t e r s (+)** die Dienststelle.

Die Dienststelle war nicht entsprechend der Organisation oberer Ämter in mehrere Sachgebiete gegliedert. Der Dienststellenleiter hat die anfallenden Aufgaben den Beamten als Sachbearbeiter von Fall zu Fall zugewiesen. Besondere Referate gab es nicht; jeder Dienststellenangehörige wurde wie die Arbeit anfiel - mit allen Aufgaben betraut.

Vertreter des Dienststellenleiters war von Errichtung der Dienststelle an bis etwa Frühjahr 1942 der Zeuge **M e r t e n s**, damals SS-Untersturmführer, dann bis Mitte Juli 1943 der SS-Untersturmführer **B ö t t c h e r (+)**. In der Zeit, als der Angeschuldigte **S e h m i s c h** die Dienststelle leitete, war zunächst der Sturmscharführer **P e t e r s (+)**, dann der Zeuge **S t a e v e s**, damals SS-Sturmscharführer, Vertreter des Dienststellenleiters.

Zur Dienststelle gehörten etwa 30 bis 50 Bedienstete (Beamte, Angestellte, Kraftfahrer, Dolmetscher, weibliche Schreibkräfte und Hausperso-

nal); die Personalstärke wechselte dauernd.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Aussenstelle führte der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) in Krakau. Ihm legte der Dienststellenleiter wöchentlich einen Tätigkeitsbericht, monatlich einen Lagebericht vor; besondere Ereignisse mussten unverzüglich berichtet werden. KdS in Krakau war zunächst der SS-Sturm-bannführer **H u p p e n k o t h e n (+)**, dann der Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer **Dr. H a h n**, in den Jahren 1942/1943 Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer **Dr. G r o ß - k o p f (+)** - vgl. hierzu oben II Ziff.2 - .

Neben dem KdS unterstanden die Aussendienststellen der Sicherheitspolizei des Distrikts Krakau auch unmittelbar dem für diesen Distrikt zuständigen SS- und Polizeiführer (SSPF) in Krakau. Der SSPF konnte den Aussendienststellenleitern unmittelbar Befehle erteilen. Dies kam dann vor, wenn ein Einsatz erfolgte, bei dem verschiedene Polizeidienststellen und Formationen beteiligt waren, ferner bei allen politisch bestimmten Aufgaben, wie vor allem den Judenaktionen. So hat der SSPF die Aussiedlungs- und Erschiessungsaktionen, soweit Juden betroffen waren, angeordnet und teilweise selbst geleitet und befehligt. Wegen der Funktion des SSPF und der Doppelspurigkeit des Befehlsweges - KdS und SSPF - wird auf oben II Ziff.1 Bezug genommen. SSPF für den Distrikt Krakau war in der Zeit vom 4.8.1941 bis zum 1.3.1944 - also in der für das vorliegende Verfahren interessierenden Zeit - der SS-Oberführer **Julian S c h e r n e r**. **S c h e r n e r** fiel im April 1945 bei den Kämpfen um Berlin. Sein Stabsführer war der damalige SS-Sturm-bannführer **F e l l e n z**, der im Jahre 1963 vom Schwurgericht Flensburg zu

StA Flensburg
2 Js 117/63

4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde und gegen den bei der Staatsanwaltschaft Flensburg wegen NS-Verbrechen ein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig ist; das Urteil des Schwurgerichts Flensburg ist noch nicht rechtskräftig.

StA Dortmund
45 Js 41/61

Adjutant **S c h e r n e r s** war der damalige SS-Obersturmführer **B a r t s c h**, gegen den zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen seiner Tätigkeit bei der Dienststelle des SSPF ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Opitz,
Skizze vom
Grundriss des
"Palace"
Bd. XII, AS 4459;
Lichtbild-
mappe

3. Räumlich war die Sicherheitspolizei in der Stadt Zakopane zunächst im Hotel "Excelsior", später im Haus "Splendid" untergebracht. Zu Beginn des Jahres 1940 zog die Dienststelle in das Hotel "Palace" in der Chalubinskistrasse in Zakopane ein; dort blieb sie bis Januar 1945.

Im Souterrain des "Palace" wurden zwei grössere Gemeinschaftszellen, zwei Stehzellen, in denen die Häftlinge angekettet werden konnten, und eine Dunkelzelle eingerichtet. Für die Ordnung in diesem Hausgefängnis war der Gefängnisbeschliesser **B r u n n e r** (Verbleib unbekannt) verantwortlich. Der Dienststellenleiter besichtigte das Gefängnis alle paar Tage, schon um die Sicherungsvorkehrungen zu überprüfen.

Die Zustände im Gefängnis waren schlecht. In den feuchten Gemeinschaftszellen wurden zeitweise 40 und mehr Häftlinge zusammengepfercht. Diese Überbelegung führte dazu, dass die meisten Gefangenen sich zum Schlafen auf den kalten und feuchten Steinboden legen mussten; auf den in den Zellen vorhandenen Metallbetten hatten nur wenige Personen Platz. Hinzu kam, dass die Häftlinge häufig von Dolmetschern und anderen Dienststellenangehörigen - meist unteren Chargen - grundlos schikaniert und

misshandelt wurden. Besonders grausam für die Häftlinge war die Unterbringung in den Stehzellen und der Dunkelzelle. In diesen Zellen haben mehrere Häftlinge Selbstmord begangen. Günstig für die Gefangenen war lediglich der Umstand, dass - wie polnische Zeugen übereinstimmend angeben - der Gefängnisbeschliesser B r u n n e r anständig und menschlich war und zu lindern und helfen suchte, wo er konnte, ferner, dass der Angeschuldigte W e i ß m a n n dem Polnischen Roten Kreuz gestattete, die Häftlinge zu verpflegen und mit Medikamenten zu versorgen.

Die Diensträume der Beamten befanden sich im Erdgeschoss und einem Teil des ersten Obergeschosses des Dienstgebäudes; sie waren mit schalldämpfend gepolsterten Doppeltüren verschlossen. Im Erdgeschoss war noch ein Raum als Haftzelle eingerichtet, in dem die Häftlinge angekettet werden konnten.

Die Dienststellenangehörigen wohnten im weiteren Teil des ersten Obergeschosses und im zweiten Obergeschoss; da diese Räume nicht ausreichten, waren einige Bedienstete im Haus "Daphne" in Zakopane, das zugleich Gästehaus der Dienststelle war, untergebracht.

4. In sachlicher Hinsicht hatte die Dienststelle alle sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Kreis Nowy Targ zu erledigen. Hierzu zählten :

Bekämpfung der polnischen Widerstandsbewegung, Partisanenbekämpfung, Spionage- und Sabotageabwehr, Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen das Heimtückegesetz, Bekämpfung kommunistischer Organisationen, Verfolgung polnischer Bürger wegen Verstosses gegen Sicherheitsbestimmun-

gen, wie z.B. unerlaubten Waffen- oder Sprengstoffbesitzes, sowie grenzpolizeiliche Aufgaben wie Kontrolle der slowakischen Grenze nach ein- und ausreisenden Agenten und Angehörigen der illegalen polnischen Legion. Weiter oblag der Dienststelle die Aufgabe, den im Kreis Nowy Targ befindlichen deutschen Lazaretten, Heimen, Dienststellen, Behörden und Arbeitsbetrieben Personen- und Sachschutz zu gewähren. Allein in Zakopane befanden sich mehrere Lazarette und Erholungsheime, ferner waren dort über 100 Häuser als Lazarette eingerichtet. Schliesslich war der Dienststelle - wie allen Sicherheitspolizeibehörden - die Bearbeitung und Erledigung sogenannter "Judenangelegenheiten" übertragen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Dienststelle lag eindeutig auf dem Gebiet der Widerstandsbe-
kämpfung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die polnischen Widerstandsorganisationen gerade im Kreis Nowy Targ, einem Grenzbezirk, sehr aktiv waren. In Ausübung dieser Tätigkeit - Widerstandsbe-kämpfung - wurden verdächtige Personen festgenommen, versteckte Sprengstoff- und Waffenlager ausgehoben und geplante Überfälle vereitelt. Die festgenommenen Personen wurden zur Dienststelle gebracht und in das Hausgefängnis eingeliefert. Der Dienststellenleiter wies den Vorgang dann einem Beamten zur Bearbeitung zu (Durchführung von Vernehmungen und sonstigen erforderlichen Ermittlungen). Gestand ein Festgenommener nicht, so ordnete der Dienststellenleiter - soweit es nach seiner Ansicht geboten erschien - schriftlich die "verschärfte Vernehmung" an. In der ersten Zeit wurde die "verschärfte Vernehmung" in der Form durchgeführt, dass der Häftling solange mit Stockschlägen misshandelt wurde, bis er gestand. Diese

Schläge verursachten oft Platzwunden, die in einigen wenigen Fällen zu einer tödlichen Embolie führte. Von der Dienststelle des Kommandeurs in Krakau übernahm man später eine andere Folter :

Man band dem Häftling die Hände auf dem Rücken zusammen, hängte ihn an den Händen zwischen dem Türpfosten auf und schlug ihn mit einem Ochsenziemer bis zur Bewusstlosigkeit. Nach zwei bis drei Minuten befragte man ihn, um im Falle einer unbefriedigenden Antwort die Tortur - nötigenfalls mehrmals - zu wiederholen. Einige Häftlinge sollen an den Folgen dieser Misshandlungen gestorben sein. Ohrfeigen und Fausthiebe waren auch ohne schriftliche Anordnung des Dienststellenleiters gestattet und durchaus üblich.

War die Vernehmung beendet, so wurde der Häftling entweder freigelassen oder, wie es meistens geschah, mit schriftlichem Bericht unter Vorlage der Akten dem Kommandeur in Krakau überstellt. Verschiedentlich kam auch der Kommandeur oder einer seiner Vertreter nach Zakopane zur Durchführung von Standgerichtsverfahren. In solchen Verfahren wurden mehrere Personen zum Tode verurteilt und dann von Dienststellenangehörigen, zum Teil unter Hinzuziehung der Gendarmerie exekutiert. Erst seit 1942, seitdem das Gefängnis Monte Luppich in Krakau ständig überfüllt war, wies der Kommandeur immer häufiger den Dienststellenleiter an, den Häftling, anstatt ihn zu überstellen, erschiessen zu lassen. Der Häftling wurde dann nach 22.00 Uhr, dem Beginn der Ausgangssperre für Polen, auf dem Gelände des "Palace" durch Genickschuss getötet. Die Leichen transportierte in der ersten Zeit der polnische Begräbnisunternehmer O r k i s z zum Friedhof, später - etwa ab Ende des Jahres 1942 - der Begräbnisunternehmer K o p r o w s k i .

In den Jahren 1943 und 1944 mussten die Angehörigen der Dienststelle immer häufiger in grösseren Gefechten gegen Partisanen mitkämpfen. Solche Einsätze wurden im Zusammenwirken mit anderen Polizeikräften durchgeführt. Hierbei fielen einige Dienststellenangehörige.

Im Rahmen der Bearbeitung von Judenangelegenheiten musste die Dienststelle noch im Herbst 1939 die Juden aus Zakopane und Umgebung evakuieren, da der Gouverneur des Distrikts Krakau die Stadt Zakopane mit Umgebung zum Sperrgebiet, in dem sich keine Juden und auch keine orstsfremden Polen aufhalten durften, erklärt hatte. Diese Evakuierung erfolgte unblutig; zu irgendwelchen Gewaltakten, insbesondere Tötungen, kam es damals - soweit feststellbar - noch nicht. Die Juden verliessen nach entsprechender Aufforderung das Sperrgebiet und begaben sich in andere Orte des Kreises oder in andere Kreise; ihr bewegliches Hab und Gut durften sie mitnehmen; einige wenige Juden, insbesondere Handwerker, durften jedoch mit besonderer Erlaubnis zurückbleiben.

Nach Durchführung dieser Evakuierung lebten im Kreis Nowy Targ noch etwa 4.000 Juden, die zum grossen Teil in Nowy Targ, in Szczawnica und Umgebung und in Jordanow wohnten. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in anderen Kreisen des Distrikts Krakau durften die im Kreis Nowy Targ wohnhaften Juden bis zum Sommer 1942 sich frei im Kreis bewegen. Ein Ghetto wurde nicht errichtet; die in der Stadt Nowy Targ wohnhaften Juden lebten jedoch in einem besonderen Wohnbezirk, in dem sie sich schon vor dem Polenkrieg aufgehalten hatten. Dieser Bezirk war aber weder abgesperrt noch bewacht; es bestanden innerhalb des Kreises auch keine Aufenthaltsbeschränkungen. Erst kurz vor der Aussiedlungsaktion im Sommer 1942 wurden die

Juden des Kreises in Nowy Targ und Jordanow zum Zwecke der bevorstehenden Aussiedlungsaktion konzentriert. Nicht unerheblich ist auch die Tatsache, dass im Kreis Nowy Targ erst ab Frühjahr 1942 die den Gegenstand der Anklage bildenden Tötungsaktionen durchgeführt wurden. In anderen Kreisen begannen nämlich die Vernichtungs- und Dezimierungsaktionen schon anfangs 1941. Allerdings sollen auch zu einem früheren Zeitpunkt im Kreis Nowy Targ - wie polnische und jüdische Zeugen angeben - einzelne jüdische Menschen getötet worden sein. Bei diesen Tötungen dürfte es sich aber um nicht befohlene Willkürakte und Ausschreitungen einzelner Dienststellenangehörigen gehandelt haben. Möglich ist aber auch, dass vor Frühjahr 1942 einzelne Juden deshalb erschossen wurden, weil sie einer Widerstandsbewegung angehörten. In einem solchen Falle erfolgte die Tötung nicht aus rassepolitischen Gründen, war also keine Massnahme im Rahmen des gegen die Juden vorgesehenen und durchgeführten Vernichtungsprogramms. Grundsätzlich kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen festgestellt werden, dass im Kreis Nowy Targ die Judenfrage nicht die Rolle gespielt hat wie in anderen Kreisen des Distrikts und in anderen Distrikten. Zwar wurden auch im Kreis Nowy Targ - wie die zur Anklage stehenden Fälle zeigen - viele jüdische Menschen auf grauenvolle und furchtbare Weise ermordet. Der Umfang und das Ausmass der Vernichtungsaktionen war^{en} aber bedeutend geringer als an anderen Orten des Generalgouvernements; insbesondere konnten im vorliegenden Verfahren keine so schweren Ausschreitungen und Exzesse festgestellt werden, wie sie in anderen Orten des GG vorgekommen sind.

Hamann
Bd. XVII
AS 6493

In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Zeugen H a m a n n von Interesse, der angegeben hat, dass er bis zu seiner Festnahme im Frühjahr 1960 der Auffassung gewesen sei, im Kreis Nowy Targ hätten überhaupt keine Judenaktionen stattgefunden, da s.E. dort zur Zeit der Vernichtungsaktionen keine Juden mehr gewesen seien. Diese Aussage ist insofern beachtlich, als H a m a n n zur damaligen Zeit mit W e i ß m a n n befreundet war und Leiter der Nachbardienststelle, nämlich der Aussendienststelle der Sicherheitspolizei Neu Sandez, gewesen ist. Die Angaben des Zeugen H a m a n n müssen auch als glaubwürdig angesehen werden, da H a m a n n bei seiner Vernehmung den Angeschuldigten W e i ß m a n n , mit dem er seit geraumer Zeit verfeindet ist, in moralischer Hinsicht zu belasten versucht und sicher nicht zur Entlastung etwas Unrichtiges angegeben hat.

IV. Sonstige deutsche Behörden und Dienststellen im Kreis Nowy Targ.

1. Kreishauptmannschaft

An der Spitze der Verwaltung eines jeden Distrikts des GG fungierten ein Distriktsgouverneur. Der Distrikt Krakau war unterteilt in 12 Kreishauptmannschaften und eine Stadthauptmannschaft (Krakau). Eine der Kreishauptmannschaften, die etwa einem deutschen Landkreis entsprach, war der Bezirk um die frühere Kreishauptstadt Nowy Targ, die nach Beendigung des Polenfeldzuges den deutschen Namen Neumarkt erhielt. Die Kreishauptmannschaft Neumarkt lag mit ihrem nördlichen Teil in den Beskiden, während der südliche Teil bis zur Hohen Tatra reichte. Auf dem zwischen diesen beiden Gebieten liegenden Hochplateau, "Podahle" genannt, lag die Kreisstadt Nowy Targ (Dunajec).

Du Prel
"Das General-
gouvernement";
Beweismittel-
mappe II

Landkarte des
Kreises Nowy Targ

Du Prel
"Das General-
gouvernement";
Beweismittel-
mappe II

Im Westen grenzte die Kreishauptmannschaft bei Sucha an das deutsche Reichsgebiet, im Norden und Osten an die Kreishauptmannschaften Krakau-Land und Neu Sandez, im Süden an die Slowakei. Der Kreis war ein ausgesprochener Gebirgskreis mit ausschliesslich land- und forstwirtschaftlichem Charakter. Die Kreishauptmannschaft Nowy Targ umfasste vier Städte und 21 Landgemeinden. Die Grösse betrug ca. 1950 qkm mit etwa 170.000 Einwohnern.

An der Spitze der Kreishauptmannschaft stand in der Zeit von September 1939 bis Juli 1941 der Zeuge Dr. von D e w i t z - heute Kreisdirektor in Köln - , danach der ehemalige Stadtkommissar von Zakopane M a l s f e y (+). Dem Kreishauptmann unterstanden alle deutschen und polnischen Verwaltungsstellen. Zur Durchführung exekutiver Aufgaben bediente er sich des aus Volksdeutschen gebildeten Sonderdienstes und des polnischen Bauendienstes. Auch konnte er deutsche Gendarmerie und polnische Polizei zur Erledigung der verschiedenen Aufgaben heranziehen.

2. Stadtkommissariat Zakopane

Das in polnischen Städten übliche Stadtkommissariat entsprach einer deutschen Stadtverwaltung. Leiter und damit Stadtkommissar von Zakopane war bis Juli 1941 der spätere Kreishauptmann M a l s f e y (+), danach bis 1945 der damalige SS-Sturmbannführer K l e h n e r t (Verbleib unbekannt). Dem Stadtkommissar unterstand ein aus drei Beamten bestehender Schutzpolizeiposten.

3. Arbeitsamt

In Nowy Targ und in Zakopane war eine Nebenstelle des Arbeitsamtes Neu Sandez errichtet. Leiter der

Nebenstelle in Zakopane war von 1941 bis Mitte 1942 der Zeuge J u s t , dann bis zur Auflösung im Herbst 1943 der Zeuge G r a b l e c h n e r . Die Nebenstelle in Nowy Targ leitete von Errichtung bis Auflösung der Zeuge G r i m m l i n g e r . Die Arbeitsämter im GG hatten die Aufgabe, den gesamten Arbeitseinsatz zu organisieren und zu regeln. Ihnen oblag es, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Arbeitsbetriebe die erforderlichen polnischen und jüdischen Arbeitskräfte zu erfassen und einzusetzen, ferner den Abtransport polnischer Zwangsarbeiter nach Deutschland zu bewerkstelligen. Im Kreis Nowy Targ befanden sich mehrere Arbeitsbetriebe - meist holzverarbeitende Industrie - , in denen auf Anordnung der Arbeitsamts-Nebenstellen viele jüdische Zwangsarbeiter unentgeltlich arbeiten mussten.

4. Gendarmerie

Im Kreis Nowy Targ war ein Gendarmeriezug eingesetzt. Sitz der Dienststelle war die Stadt Nowy Targ. Der Zug war in verschiedene Posten untergegliedert. Solche Posten befanden sich in Nowy Targ, Zakopane, Rabka und Szczawnica. Leiter des Gendarmeriezuges war bis Mitte 1941 der Oberleutnant M e h l t r e t e r (+), danach bis Mitte 1942 Oberleutnant Z i m m e r m a n n (Verbleib unbekannt) und anschliessend bis 1945 der Zeuge E i c h m a n n , damals Oberleutnant der Gendarmerie. Postenführer in Zakopane war bis Mitte Mai 1941 der damalige Leutnant Z i m m e r m a n n - späterer Zugführer -, anschliessend der Zeuge L e n e r , damals Leutnant der Gendarmerie.

Die Gendarmerie, der die polnische Kreispolizei unterstand, hatte alle anfallenden polizeilichen Aufgaben zu erledigen, soweit nicht die Zuständig-

keit der Sicherheitspolizei gegeben war. Sie wurde zu Partisaneneinsätzen, Exekutionen von Widerstandskämpfern und Judenaktionen herangezogen; bei Judenaktionen mussten die Gendarmeriebeamten absperrern, die Opfer bewachen und Transporte begleiten.

5. Kriminalpolizei

In Nowy Targ waren die Kriminalbeamten K a n d z i a (+) , W o l l s c h l ä g e r und M ä n n i c h (+) stationiert. Sie unterstanden unmittelbar der Abteilung V des KdS in Krakau. In Zakopane war der Kriminalbeamte S c h u l z (Verbleib unbekannt) eingesetzt. Diese Beamten hatten die Aufgabe, alle kriminellen Straftaten Deutscher zu verfolgen, ferner die polnische Kriminalpolizei zu überwachen.

6. Sicherheitsdienst (SD)

Ein Beamter der Abteilung III der Dienststelle des KdS in Krakau, der SS-Untersturmführer G l u n z (+) , war in Nowy Targ stationiert. Er hatte die Aufgabe, die im Kreis Nowy Targ befindlichen Deutschen auf ihre politische Zuverlässigkeit hin zu bewachen und von Zeit zu Zeit Berichte nach oben vorzulegen.

7. Zoll

In Zakopane befand sich von 1939 bis 1945 eine Zolldienststelle unter Leitung des Zeugen Zollrat T r a u t m a n n . Die Dienststelle gliederte sich in mehrere Zollkommissariate, die in verschiedenen Orten des Kreises Nowy Targ stationiert waren. Aufgabe der Zollbehörde war es, die Grenze zur Slowakei zu bewachen und Personen, die

erlaubt die Grenze passierten, zollrechtlich abzufertigen.

8. Die Schule des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD.

Anfang Dezember 1939 wurde auf Anordnung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei eine Schule der Sicherheitspolizei im Kreis Nowy Targ errichtet. Sie führte die offizielle Bezeichnung :

"Schule des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD".

In dieser Schule, die zunächst im Hotel "Stamary" in Zakopane untergebracht war, wurden Ukrainer zu Hilfspolizisten, Agenten und V-Leuten ausgebildet. Leiter der Schule war in Zakopane der Zeuge K r ü g e r , damals SS-Hauptsturmführer. Im Frühjahr 1940 wurde die Schule nach Rabka verlegt; Verwaltungsführer war dort der Zeuge R o s e n b a u m , damals SS-Untersturmführer, gegen den bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ein umfangreiches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

In Zakopane ist die Schule insofern unangenehm aufgefallen, als die ukrainischen Schüler mit Duldung des Zeugen K r ü g e r - gegen den wegen später begangener schwerer Verbrechen im Distrikt Lemberg bei der Staatsanwaltschaft Dortmund ein Ermittlungsverfahren anhängig ist - Gewaltakte, auch Willkürerschussungen, gegen Juden und Polen verübten. Ursprünglich wurden dem Angeschuldigten W e i ß m a n n und seiner Dienststelle Verbrechen angelastet, die von Angehörigen der Schule, deren Leiter und Funktionären in Zakopane, vor allem aber in Rabka, verübt wurden. Die Ermittlungen haben ergeben - vor allem für Rabka - dass dort die Dienststelle W e i ß m a n n 's, obwohl

örtlich und sachlich zuständig, nicht an Vernichtungsaktionen und Ausschreitungen gegen jüdische Menschen beteiligt war.

9. Andere deutsche Behörden und Einrichtungen.

In Zakopane befand sich ein deutsches Postamt, eine Forstdienststelle und eine deutsche Oberschule. In dieser Schule unterrichteten mehrere deutsche Lehrer. Wie schon oben angeführt, waren in Zakopane mehrere Lazarette, Erholungsheime und Führerheime errichtet worden. In den Lazarotten und Erholungsheimen lagen zeitweise mehrere tausend verwundete und genesende Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS. In Nowy Targ befand sich ein deutsches Postamt, ferner eine Reichsbahndienststelle.

V. Die Taten

1. Einzelerschießungen

(Fall Ziff. 1 a und 2 c der Anklage)

Beweismittel-
mappe VI S.10

Nach der 3. Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im GG vom 15. Oktober 1941 wurde das unerlaubte Verlassen der den Juden zugewiesenen Wohnbezirke mit der Todesstrafe bedroht.

§ 4 b dieser Verordnung lautet :

"(1) Juden, die den ihnen zugewiesenen Wohnbezirk unbefugt verlassen, werden mit dem Tode bestraft. Die gleiche Strafe trifft Personen, die solchen Juden wissentlich Unterschlupf gewähren.

(2) Anstifter und Gehilfen werden wie der Täter, die versuchte Tat wie die vollendete bestraft. In leichteren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Die Aburteilung erfolgt durch die Sondergerichte".

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6663 ff

Schmisch
Bd. XIX
AS 6979

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6667

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6671, 6673

IMT
Bd. XXIX
S. 498-503

Aufgrund dieser Verordnung hat der Angeschuldigte W e i ß m a n n bis etwa Frühjahr 1942 einzelne, im Kreis Nowy Targ aufgegriffene Juden, die gegen diese Verordnung verstossen hatten, nach Krakau transportieren lassen; dort wurden sie dem Sondergericht überstellt. Bei diesen Juden handelte es sich meist um Flüchtlinge, die - in der Regel mit falschen Papieren und Devisen - aus anderen Distrikten und Kreisen in den Kreis Nowy Targ kamen und von dort über die slowakische Grenze nach Ungarn flüchten wollten, um so ihren Verfolgern zu entkommen. Vor allem aus den östlichen Distrikten Warschau, Lemberg und Lublin, in denen schon im Jahre 1941 umfangreiche Verfolgungen durchgeführt wurden, kamen solche jüdischen Flüchtlinge. Aufgegriffen wurden diese Personen meist von polnischen Polizeibeamten, Zollbeamten, Gendarmerieangehörigen und auch von Angehörigen der Sicherheitspolizeidienststelle. Nach der Festnahme wurden die Juden zur Dienststelle geführt. Dort wurde der Sachverhalt festgestellt und ein kurzer schriftlicher Vorgang angelegt, der dann dem Dienststellenleiter zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dieser hat dann gemäss der genannten Verordnung die Überstellung der festgenommenen Juden nach Krakau veranlasst. In gleicher Weise wurden aber zur damaligen Zeit auch Polen nach Krakau überstellt, die versuchten, illegal die Grenze zu überschreiten. Diese Polen wurden dann in der Regel in ein Konzentrationslager eingewiesen.

Schon bald aber erschien den übergeordneten Dienststellen dieses Verfahren zu "umständlich". So beklagte sich Amts-Chef Dr. H u m m e l in der Reigerungssitzung vom 16. Dezember 1941 darüber, dass das Sondergerichtsverfahren für die Liquidierung solcher Juden zu langsam sei und

Beweismittel-
mappe V,
S.13, 14

vereinfacht werden müsse; einen Schiessbefehl des Befehlshabers der Ordnungspolizei, aufgrund dessen auf Juden auf den Landstrassen geschossen werden dürfe, habe man "dankbar begrüsst".

F r a n k erklärte in der gleichen Sitzung, dass mit den Juden, die er als "unnütziges Fresser" bezeichnete, "so oder so bald Schluss gemacht werde".

Auch die Richter der Sondergerichte führten Klage über das "umständliche Verfahren"; in einer Erklärung aus dem Jahre 1943 zu der fraglichen Verordnung heisst es :

Beweismittel-
mappe VI S.10

"Nach eingehenden Meldungen aus dem Distrikt Galizien hat die Zahl der beim Sondergericht Lemberg anhängigen Verfahren wegen Beherbergung von Juden in der letzten Zeit in rasch steigendem Maße einen erheblichen Umfang angenommen. Für dieses Delikt ist nach dem Gesetz nur die Todesstrafe vorgesehen. Die Sondergerichte sind auf Grund dieser Sachlage daher gehalten, laufend Todesurteile zu fällen. Aus Richterkreisen wird hiergegen in mehr oder weniger scharfer Form Stellung genommen. Die Tendenz der Kritiken zielt darauf ab, dass diese Straftaten zweckmässigerweise sicherheitspolizeilich zu erledigen seien. Dabei wird die Notwendigkeit der Todesstrafe durchaus anerkannt."

Letztere Erklärung erfolgte zwar zu einem späteren Zeitpunkt; sie zeigt aber deutlich, welcher Geist bei den massgeblichen Instanzen, auch bei der Justiz, bezüglich der Judenfrage herrschte.

So ist es zu erklären, dass spätestens anfangs 1942 unter klarer Missachtung des Wortlauts der Verordnung - die Verordnung wurde förmlich nie aufgehoben - an die Sicherheitspolizei-Aussendienststellen von oben - Reichssicherheitshauptamt, Befehlshaber der Sicherheitspolizei, Kommandeur der Sicherheitspolizei unter Billigung der Verwaltung und Mitwirkung des Höheren SS- und

Hamann
Bd. XVII
AS 6497 ff

Hamann
Bd. XVII
AS 6497,
6499, 6501

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6675

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6677

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6677 f

Schmisch
Bd. XIX
AS 6977-6991

König
Bd. XIX
AS 6953 ff

Staeves
Bd. XIX
AS 7011

Opitz
Bd. XII
AS 4413-4423,
4453, 4459a

Karhof
Bd. XVI
AS 6369

Gold
Bd. XV
AS 5973 ff

Polizeiführers sowie der SS- und Polizeiführer auf schriftlichem oder mündlichem Wege - der Zeuge H a m a n n spricht von schriftlichen Anordnungen - der Befehl erging, Juden, die wegen Verstosses gegen die Aufenthaltsbestimmungen und wegen anderer Verfehlungen wie falsche Ausweisführung, Arbeits- oder Kennkartenfälschung aufgegriffen wurden, nicht mehr an die vorgesetzte Dienststelle zu überstellen, sondern an Ort und Stelle zu erschiessen. In Befolgung dieses Befehls, der vom Kommandeur der Sicherheitspolizei in Krakau an die Dienststelle in Zakopane übermittelt wurde, hat ab etwa Frühjahr 1942 der Angeschuldigte W e i ß m a n n den ihm unterstellten Beamten die Weisung erteilt, solche Juden zu erschiessen. Im einzelnen wurde wie folgt verfahren :

Wurde ein Jude wegen Verdachts des Verstosses gegen die genannten Bestimmungen ergriffen und zur Dienststelle gebracht, so legte der zuständige diensthabende Beamte einen schriftlichen Vorgang an, fertigte nach Feststellung des Sachverhalts einen kurzen Bericht und legte diesen dem Angeschuldigten W e i ß m a n n vor. W e i ß m a n n verfügte auf dem Vorgang dann schriftlich die "Sonderbehandlung", d.h. die Erschiessung des Juden, den man zwischenzeitlich im Hausgefängnis eingeliefert hatte. Der Angeschuldigte W e i ß m a n n gibt an, er habe diese Verfügung etwa wie folgt formuliert :

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6677

"Auf Grund des Erlasses oder der Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes oder des Befehlshabers der Sicherheitspolizei vom ... Der Vorgenannte ist der Sonderbehandlung zuzuführen."

Wollschläger
Bd. IX, AS 2741-43

Nolte
Bd. XII, AS 4165

Weber
Bd. X, AS 3269-71

Martin
Bd. VI, AS 2539

Schnitzler
Bd. XIX, AS 7031

Orkisz
Bd. II, AS 214

Koprowski
Bd. II, AS 296

Bielatowicz
Bd. II, AS 239

Dr. Czelný
Bd. III, AS 473

Fuzyk
Bd. III, AS 573

Trybowski
Bd. II, AS 274

Rozycka
Bd. II, AS 298

Laurmann
Bd. VII, AS 2033-35

Lorens
Bd. VII, AS 2055

Pedzimaz
Bd. II, AS 244

Wraubeck
Bd. II, AS 279

Chowaniec
Bd. III, AS 541

Auf diese Verfügung hin holte der betreffende Beamte den Juden aus dem Gefängnis und erschoss ihn dann entweder selbst oder beauftragte damit einen anderen Dienststellenangehörigen. Die Erschiessung erfolgte stets zur Nachtzeit auf dem Gelände des Dienstgebäudes neben dem Haus bei den Garagen in der Weise, dass das Opfer durch mit der Pistole angebrachte Genickschüsse getötet wurde. Danach beauftragte der Beamte den polnischen Begräbnisunternehmer *O r k i s z* oder *K o p r o w s k i* - *Orkisz* war bis Ende 1942 tätig, danach *Koprowski* - fernmündlich, die Leiche abzuholen. Der Begräbnisunternehmer erhielt für seine Dienstleistung von der Dienststelle eine Vergütung. Nach Vollzug der Exekution vermerkte der betreffende Beamte die Ausführung des Befehls auf dem schriftlichen Vorgang und legte diesen dem Angeschuldigten *W e i ß m a n n* vor. *W e i ß m a n n* verfügte dann die Ablage des Vorganges und berichtete seiner vorgesetzten Dienststelle von Zeit zu Zeit über diese Exekutionen. Auf diese Weise wurden in der Zeit von Frühjahr 1942 bis zur Versetzung *W e i ß m a n n*'s Mitte Juni 1943 etwa 30 jüdische Menschen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters getötet.

Sehmisch
Bd. XIII
AS 4615, 4617,
4619-21, 4851,
4852

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6681

Sehmisch
Bd. XIX
AS 6979

Opitz
Bd. XII
AS 4503

König
Bd. XIX
AS 6953

Koprowski
Bd. II
AS 297

Beweismittel-
mappe VI, S. 16

Nach diesem Zeitpunkt ist der Angeschuldigte S e h m i s c h - er hatte ab Mitte Juni 1943 die Leitung der Dienststelle übernommen - in gleicher Weise wie zuvor W e i ß m a n n mit einzeln aufgegriffenen Juden verfahren. Auf seine schriftliche Anordnung hin wurden in der Zeit von Mitte 1943 bis Ende 1944 durch Angehörige der Dienststelle etwa 10 Juden beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters nachts auf dem Gelände der Dienststelle erschossen.

Zu bemerken ist noch, dass nach der Aussiedlungsaktion vom 30.8.1942 alle diejenigen Juden befehls-gemäss erschossen wurden, die im Bereich des Kreises Nowy Targ ohne besondere Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitskarte aufgegriffen wurden. Denn nach der Aussiedlungsaktion durfte es ausser den sogenannten Arbeitsjuden, die im Besitz besonderer Genehmigungen waren, keine in Freiheit befindlichen Juden mehr geben. Diejenigen Juden, die untergetaucht waren, verstießen zwangsläufig gegen die Aufenthaltsbestimmungen, da sie sich an Orten aufhielten, in denen sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aufhalten durften. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang ein an den Höheren SS- und Polizeiführer Ost gerichteter Erlass H i m m - l e r s vom 19. Juli 1942. Der Erlass hat folgenden Wortlaut :

"Ich ordne an, dass die Umsiedlung der gesamten jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements bis 31. Dezember 1942 durchgeführt und beendet ist.

Mit dem 31. Dezember 1942 dürfen sich keine Personen jüdischer Herkunft mehr im Generalgouvernement aufhalten. Es sei denn, dass sie sich in den Sammellagern Warschau, Krakau, Tschenstochau, Radom, Lublin aufhalten. Alle anderen Arbeitsvorkommen, die jüdische Arbeitskräfte beschäftigen, haben

bis dorthin beendet zu sein, oder, falls ihre Beendigung nicht möglich ist, in eines der Sammellager verlegt zu sein.

Diese Maßnahmen sind zu der im Sinne der Neuordnung Europas notwendigen ethnischen Scheidung von Rassen und Völkern, sowie im Interesse der Sicherheit des Deutschen Reiches und seiner Interessengebiete erforderlich. Jede Durchbrechung dieser Regelung bedeutet eine Gefahr für die Ruhe und Ordnung des deutschen Gesamtinteressengebietes, einen Ansatzpunkt für die Widerstandsbewegung und einen moralischen und physischen Seuchenherd.

Aus all' diesen Gründen ist die totale Bereinigung notwendig und durchzuführen, Voraussichtliche Terminüberschreitungen sind mir rechtzeitig zu melden, so dass ich früh genug für Abhilfe sorgen kann. Alle Gesuche anderer Dienststellen um Abänderung sowie Ausnahmegenehmigungen sind mir persönlich vorzulegen.

Heil Hitler

gez. H. Himmler"

Koprowski
Bd.II AS 297

Oberländer
Bd.I AS 174

Pach
Bd.II AS 237

Rozycka
Bd.II AS 298

Weißmann
Bd.III AS 679

Weißmann
Bd.XVIII AS 6685

Wie eine Reihe polnischer und jüdischer Zeugen berichten, wurden nach der Aussiedlungsaktion aufgegriffene Juden nicht in allen Fällen zur Dienststelle gebracht, sondern im Glände, wo sie gerade gefasst wurden, durch Dienststellenangehörige und auch Gendarmeriebeamte erschossen. Wer die Schützen waren, konnte nicht ermittelt werden. Nach den damals vorliegenden Befehlen war vorgeschrieben, dass nach der Aussiedlungsaktion die aufgegriffenen Juden nicht mehr zur Dienststelle gebracht werden mussten, sondern an Ort und Stelle erschossen werden sollten. Dass der Angeschuldigte **W e i ß - m a n n** oder der Angeschuldigte **S e h m i s c h** speziell solche Befehle erteilt haben, konnte nicht festgestellt werden. Diese Exekutionen erfolgten aufgrund allgemeiner Befehle, die allen Beamten bekannt waren. Wenn ein Jude irgendwo in-

nerhalb des Kreises Nowy Targ aufgegriffen wurde, so konnte er durch einen Beamten der Dienststelle oder durch einen Beamten der Gendarmerie erschossen werden, und zwar an Ort und Stelle. Hat ein Beamter der Dienststelle auf diese Weise im Kreis Nowy Targ einen Juden erschossen, so berichtete er das in schriftlicher Form. Hierbei wurde die Formulierung gewählt : "Auf der Flucht erschossen". Bei dieser Formulierung handelte es sich um eine Tarnbezeichnung; ob tatsächlich eine Erschiessung auf der Flucht vorlag oder nicht, konnte im Einzelfall nicht sicher festgestellt werden; ebenso nicht, wie viele Juden auf diese Weise ums Leben kamen.

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6663-85

Der Angeschuldigte **W e i ß m a n n** ist in vollem Umfange geständig. Zu seiner Verteidigung bringt er vor, er habe diese Juden erst dann erschiessen lassen, als eindeutige Befehle vorlagen; als es nicht mehr anders gegangen sei. Zuvor habe er die einzeln aufgegriffenen Juden immer nach Krakau transportieren lassen. Selbst als diese Befehle vorlagen, habe er noch Juden nach Krakau transportieren und nicht erschiessen lassen. Dieserhalb habe er bei einer Dienststellenleiterbesprechung in Krakau von dem damaligen Kriminalrat und SS-Sturmbannführer **K r a u ß** schwere Vorwürfe bekommen.

Diese Einlassung ist nicht zu widerlegen. Einmal bekunden sämtliche Dienststellenangehörigen, dass die Einzellerschiessungen erst ab Frühjahr 1942 begonnen haben und dass vor diesem Zeitpunkt die aufgegriffenen Juden nach Krakau transportiert worden seien. Diese Angaben der Dienststellenangehörigen erscheinen auch glaubhaft. Denn durch diese Aussage haben sich die Zeugen nicht entlastet. Dafür, dass sie den Angeschuldigten **W e i ß m a n n** entlasten

wollten, besteht kein ersichtlicher Grund, im Gegenteil, eine Reihe ehemaliger Dienststellenangehöriger, wie etwa K ö n i g , O p i t z , auch der Angeschuldigte S e h m i s c h , haben versucht, den Angeschuldigten W e i ß m a n n , auf den sie nicht gut zu sprechen sind, zu belasten.

Hamann
Bd.XIX,AS 7107

Zum anderen hat der Zeuge H a m a n n bestätigt, dass W e i ß m a n n , wie er vorbringt, in Krakau deshalb Vorwürfe bekommen hat, weil er nach Erlass der Befehle noch Juden nach Krakau überstellt habe. Diese Aussage erscheint glaubhaft, da auch H a m a n n , der mit W e i ß m a n n seit geraumer Zeit verfeindet ist, in anderen Punkten ohne Vorhalt Belastendes vorgetragen hat.

Orkisz
Bd.II,AS 214

Schliesslich stehen der Richtigkeit der Einlassung des Angeschuldigten W e i ß m a n n auch nicht die Aussagen einiger ausländischer Zeugen, insbesondere des Zeugen O r k i s z , entgegen, da es sich bei den Personen, die vor Frühjahr 1942 auf dem Gelände der Dienststelle erschossen wurden, auch um polnische Widerstandskämpfer gehandelt haben kann; wenn bei diesen Personen Juden dabei waren, so ist es möglich, dass diese nicht aus rassenpolitischen Gründen liquidiert wurden, sondern deshalb, weil sie Widerstandskämpfer waren und durch ein Standgericht zum Tode verurteilt wurden.

Der Angeschuldigte W e i ß m a n n bringt lediglich vor, er habe nie eine Anordnung getroffen, Kinder zu erschiessen. Diese Einlassung ist indes nicht richtig, da mehrere Zeugen eindeutig berichteten, dass im Zuge dieser Einzellerschiessungen auch Kinder exekutiert worden seien.

Sehmisch
Bd.XIX,
AS 6979, 6981

Der Angeschuldigte S e h m i s c h ist ebenfalls geständig, stellt aber bei seiner letzten Vernehmung entgegen früherer Einlassungen in Abrede, dass die Anordnung zur "Sonderbehandlung" von ihm getroffen worden sei. Nicht er, sondern der in Nowy Targ stationierte SS-Untersturmführer M ä n n i c h habe nämlich Befehls- und Zeichnungsbefugnis gehabt, habe also eine Art Oberaufsicht über ihn und die Dienststelle in Zakopane ausgeübt.

Sehmisch
Bd.XIII
AS 4617, 4852

Diese Einlassung des Angeschuldigten S e h m i s c h ist unglaublich. Einmal hat S e h m i s c h sowohl bei seiner staatsanwaltschaftlichen als auch richterlichen Vernehmung angegeben, er habe selbst schriftlich die fraglichen Anordnungen getroffen.

Wollschläger
Bd.IX, AS 2763

Zum anderen erscheint es völlig unglaublich, dass ein an einem anderen Orte stationierter Kriminalbeamter, der der Abteilung V der Dienststelle des KdS in Krakau unterstand - M ä n n i c h war Kriminalbeamter - Dienstaufsicht über eine Gestapo-Dienststelle führen konnte.

Weißmann
Bd.XVIII
AS 6789

Schliesslich haben der Angeschuldigte W e i ß m a n n und der Zeuge H a m a n n glaubwürdig erklärt, dass S e h m i s c h die Leitung der Dienststelle mit allen Rechten und Pflichten übernommen habe; irgendeine Einschränkung habe nicht vorgelegen. H a m a n n berichtet, dass er in Krakau persönlich Berichte gesehen habe, die von S e h m i s c h unterschrieben waren.

Hamann
Bd.XIX
AS 7109

2. Sczcawnica

(Fall Ziff. 1 b und 2 a der Anklage)

An einem nicht mehr feststellbaren Tage etwa Mitte Juli 1942 erhielt der Angeschuldigte W e i ß m a n n mündlich oder schriftlich von dem SS- und Polizeiführer S c h e r n e r den Befehl, die im Bereich des Postens Sczcawnica lebenden Juden nach Nowy Targ zu bringen und die nicht transport- und arbeitsfähigen Personen an Ort und Stelle erschossen zu lassen. Diese Maßnahme diente - wie S c h e r n e r in dem Befehl erklärte - der Vorbereitung der in Bälde durchzuführenden Aussiedlung der Juden des Kreises Nowy Targ. Es sollten nämlich zur Aussiedlungsaktion, bei der die Juden des Kreises Nowy Targ in Güterzügen angeblich zum Arbeitseinsatz in Ostgebiete - in Wirklichkeit aber in Vernichtungslager - deportiert werden sollten, die auszusiedelnden Juden an den Orten konzentriert werden, wo dann ihr Abtransport vorgesehen war. Im Kreis Nowy Targ waren als Aussiedlungsorte die Städte Nowy Targ, Jordanow und Makow vorgesehen. Welche allgemeinen Erwägungen und Anordnungen der Höchsten Führung bezüglich dieser sogenannten Aussiedlungen vorlagen, wurde bei der Schilderung der Vorgeschichte der Straftaten oben zu II Ziff. 3 b eingehend dargelegt. Auf diese Darstellung wird Bezug genommen.

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6687-6695

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6687-6697

Sehmisch
Bd. XIX
AS 6991-6993

Aufgrund des von S c h e r n e r erteilten Befehls gab der Angeschuldigte W e i ß m a n n an einem nicht mehr feststellbaren Tage im Juli 1942 dem Angeschuldigten S e h m i s c h, der einige Zeit Postenfürer in Sczcawnica gewesen war, die Weisung, mit einem aus Angehörigen der Dienststelle gebildeten Kommando von 8 bis 10

Sehmisch
Bd.XIII
AS 4852,
4573-4585

König
Bd.XIX
AS 6951 ff

Weber
Bd.XIII
AS 4959-4965

Kreutzer
Bd.VIII
AS 2617 ff

Gold
Bd.XV
AS 5963-5971

Süßkind
Bd.II
AS 330, 331

Schön
Bd.I
AS 7-9

Jeret
Bd.V
AS 1229-1231

Kluz
Bd.II
AS 267

Dr.Kolaczkowski
Bd.XII
AS 2067-2069

Radowski
Bd.XIV
AS 5615

Mann die im Bereich des zur Dienststelle Zakopane gehörenden Aussenpostens Szczawnica lebenden Juden zu sammeln, in die Kreishauptstadt Nowy Targ in Marsch zu setzen und die arbeits- und transportunfähigen Juden zu erschiessen. S e h m i s c h begab sich in Ausführung dieses Befehls mit dem Kommando nach Szczawnica. Dort liess er über Angehörige des Judenrats den Juden den Befehl mitteilen, dass sie nach Nowy Targ umzusiedeln hätten. In gleicher Weise hat er in den zum Posten Szczawnica gehörenden Ortschaften durch Angehörige des Judenrats die Juden aufgefordert, sich nach Nowy Targ zu begeben.

Die Juden haben sich dann ohne Bewachung, zum Teil mit Pferdewagen, unter Mitnahme eines Teils ihrer beweglichen Habe nach Nowy Targ begeben; in Nowy Targ wurden sie in dem Bezirk untergebracht, in dem die Juden dieser Stadt wohnten. Nachdem die Juden Szczawnica und die umliegenden Dörfer verlassen hatten, erteilte der Angeschuldigte S e h m i s c h den Angehörigen seines Kommandos den Befehl, die Judenhäuser durchzukämmen und festzustellen, ob sich Juden verborgen hätten; weiter gab er die Anweisung, flüchtende, kranke und arbeitsunfähige Juden, die bei dieser Durchsuchung der Häuser angetroffen würden, aus dem Haus zu führen und abseits der Strasse zu erschiessen. Die Angehörigen des Kommandos, darunter der Zeuge K ö n i g , drangen nun in die Häuser ein, nahmen einige kranke und gebrechliche Personen fest, führten diese aus dem Haus heraus und erschossen sie dann durch Genickschuss mit der Pistole abseits der Strasse. Einige gesunde und arbeitsfähige Juden, die sich versteckt hatten und der Aufforderung, sich nach Nowy Targ zu begeben, keine Folge geleistet hatten, wurden bei Fluchtversuchen erschossen.

Der Angeschuldigte S e h m i s c h gibt an, er selbst habe bei dieser Aktion nicht geschossen. Gegenteiliges kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden.

Bei dieser Aktion wurden etwa 27 bis 30 erwachsene Personen, meist alte und gebrechliche Menschen, durch Angehörige des Kommandos erschossen. Die Leichen wurden später durch die polnische Gemeindeverwaltung abgeholt und beerdigt.

Nach Beendigung dieser Aktion meldete der Angeschuldigte S e h m i s c h in Zakopane dem Angeschuldigten W e i ß m a n n die Ausführung des Befehls. Bei dieser Meldung erklärte er, dass befehlsgemäss durch Angehörige seines Kommandos 27 - 30 Juden erschossen worden seien.

Ob auch Kinder bei dieser Aktion getötet wurden, konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Bei dieser Aktion waren auch Angehörige der Gendarmerie zur Absperrung eingesetzt.

Gold
Bd. XV
AS 5963-5971

Wie der Zeuge G o l d ausgesagt hat, sollen im Rahmen dieser Aktion durch ein Gendarmeriekommando, das unter dem Befehl des Oberleutnants Z i m m e r m a n n gestanden sei, am Ortsrand von Szczawnica eine Anzahl Juden - etwa 10 oder 20 Personen - erschossen worden sein. Eine nähere Aufklärung dieses Vorfalles war nicht möglich.

Auf welche Weise die in anderen Orten des Kreises Nowy Targ wohnenden Juden an den Orten zusammengeführt wurden, von wo aus ihr Abtransport erfolgen sollte, konnte nicht festgestellt werden. Offensichtlich mussten insoweit keine besonderen Kommandos gebildet werden. Feststeht jedoch, dass auch von Makow und Jordanow aus Juden ausgesiedelt wurden. Hinsichtlich der Aussiedlungsaktion Makow ist jedoch zu bemerken, dass diese - wie der Zeuge K a r h o f glaubhaft ausgesagt hat - von

Karhof
Bd. XVI
AS 6381-6393

Angehörigen einer anderen SS- oder Sicherheitspolizei dien st stelle, höchstwahrscheinlich von der Dienststelle des SS- und Polizeiführers S c h e r n e r durchgeführt wurde.

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6689

Die Angeschuldigten sind in vollem Umfange geständig. Der Angeschuldigte W e i ß m a n n beruft sich lediglich darauf, dass er bei S c h e r n e r Bedenken gegen die Aktion erhoben habe; S c h e r n e r habe jedoch erklärt, dass er unbedingt den Befehl ausführen müsse und unter keinen Umständen davon entbunden werden könne.

Schmisch
Bd. XIII
AS 4627-4645

S e h m i s c h beruft sich darauf, dass es völlig sinnlos gewesen wäre, irgendwelche Gegenvorstellungen zu erheben; er wäre mit Sicherheit von dem Befehl nicht entbunden worden.

3. Nowy Targ (Gefängnisaktion)

(Fall Ziff. 1 c und Ziff. 2 b der Anklage)

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6697-6701

An einem nicht mehr feststellbaren Tage etwa Anfang August 1942 erhielt der Angeschuldigte W e i ß m a n n von dem SS- und Polizeiführer S c h e r n e r fernmündlich den Befehl, eine Anzahl erwachsener Juden beiderlei Geschlechts, die im Gerichtsgefängnis in Nowy Targ einsassen, erschiessen zu lassen. Aus welchem Anlass diese Juden im Gefängnis inhaftiert waren und weshalb ihre Erschiessung angeordnet wurde, konnte eindeutig nicht mehr festgestellt werden. Insbesondere war nicht zu klären, auf wessen Veranlassung die Inhaftierung dieser Juden erfolgte. Bei diesen Juden dürfte es sich um Personen gehandelt haben, die aus dem Bezirk Szczawnica kurz zuvor

Holländer
Bd.VII
AS 2147

nach Nowy Targ umgesiedelt worden waren. Angeblich sollen irgendwelche Sabotageakte vorgekommen sein. Die Zeugin H o l l ä n d e r berichtet, dass Juden in Sczawnica, bevor sie sich befehlsgemäss nach Nowy Targ begaben, einen Teil ihres Hausrats, insbesondere Möbel, verbrannt hätten.

Weißmann
Bd.XVIII
AS 6697

S c h e r n e r teilte dem Angeschuldigten W e i ß m a n n in diesem Befehl weiter mit, dass der Angeschuldigte S e h m i s c h das Erschiessungskommando leiten müsse. Aus welchem Grunde gerade S e h m i s c h mit der Durchführung dieser Aktion beauftragt werden sollte, konnte ebenfalls nicht mehr festgestellt werden. Der Angeschuldigte W e i ß m a n n erklärt, er habe dunkel in Erinnerung, dass S c h e r n e r ihm irgendeine Begründung dafür angegeben habe, könne sich aber heute daran nicht mehr erinnern.

Weißmann
Bd.XVIII
AS 6697

In Ausführung des ihm erteilten Befehls beauftragte dann der Angeschuldigte W e i ß m a n n an einem nicht mehr feststellbaren Tage etwa Anfang oder Mitte August 1942 den Angeschuldigten S e h m i s c h , mit einem aus Angehörigen der Dienststelle gebildeten Kommando von etwa 10 Mann die im Gerichtsgefängnis von Nowy Targ inhaftierten Juden - es handelte sich etwa um 25 erwachsene Menschen beiderlei Geschlechts - aus dem Gefängnis herauszuholen, mit Fahrzeugen zum Friedhof zu bringen und dort an einer vorbereiteten Grube zu erschiessen. Zuvor hatte der polnische Baudienst auf Anordnung des Kreishauptmanns, der von W e i ß m a n n unterrichtet wurde, auf dem Friedhof in Nowy Targ eine Grube ausgehoben.

Schmisch
Bd. XIX
AS 6993
Bd. XIII, AS 4852

Nolte
Bd. XII
AS 4169-4183

Weber
Bd. XIII
AS 4947-4957

Schmisch
Bd. XIII
AS 4595

Weber
Bd. XIII
AS 4951

Holländer
Bd. VII AS 2147

Hornung, Hana
Bd. VII AS 2123

Hornung, Josef
Bd. VII AS 2137

Jeret
Bd. V AS 1229

Natowicz
Bd. III
AS 579-589

Katz
Bd. VIII
AS 2685-2687

Langer
Bd. VII
AS 1961-1963

Der Angeschuldigte S e h m i s c h begab sich dann mit dem Kommando zum Gerichtsgefängnis Nowy Targ und liess die Juden herausholen. Es war ihm eine Liste übergeben worden, auf der die Namen der Juden verzeichnet waren. Der Zeuge N o l t e rief an Hand dieser Liste im Gefängnis/die Opfer mit Namen auf. Die aufgerufenen Juden kamen aus den Zellen heraus und wurden vor dem Gefängnis versammelt. Dann wurden sie in Kraftfahrzeugen zum Friedhof gefahren.

Während des Transportes der Juden zum Friedhof verfluchte eine ältere Jüdin den Angeschuldigten S e h m i s c h . Sie wurde deshalb von dem Dienststellenangehörigen S c h m i d t beschimpft und geschlagen. Sinngemäss sagte

S c h m i d t :

"Halt die Schnauze, Du alte Hexe, Du wirst schon sehen, was Dir jetzt passiert". S e h m i s c h hat das gesehen und gehört. Auf dem Friedhof wurden die Juden, wie sie gerade ankamen, von Dienststellenangehörigen, die sich dort bereitgestellt hatten, in Empfang genommen, zur Grube geführt, mit Pistolen durch Genickschüsse getötet und in die Grube hineingestossen. Auf nicht tödlich Getroffene wurden Nachschüsse abgegeben.

Die Opfer weinten und klagten. Es gab furchtbare Szenen. Sie mussten die grausame Ermordung ihrer Leidensgefährten mitansehen, bevor sie selbst getötet und in die Grube, in der die schon erschossenen Menschen lagen, hineingestossen wurden.

Radowski
Bd.XIV
AS 5615-5617

Der Angeschuldigte S e h m i s c h beaufsichtigte und befehligte diese Aktion. Auf dem Friedhof beteiligte er sich persönlich an der Erschiessung; er hat selbst 4 bis 5 Menschen erschossen.

Schneider
Bd.I
AS 148-150

Nach Abschluss der Aktion meldete der Angeschuldigte S e h m i s c h dem Angeschuldigten W e i ß m a n n die Ausführung des Befehls. W e i ß m a n n meldete seinerseits die Durchführung der Aktion dem SS- und Polizeiführer S c h e r n e r .

Weißmann
Bd.XVIII
AS 6697

Sehmisch
Bd.XIX, AS
6993

Die Angeschuldigten W e i ß m a n n und S e h m i s c h sind in vollem Umfang geständig.

4. Nowy Targ (Aussiedlungsaktion)
(Fall Ziff. 1 d der Anklage)

In der sogenannten Wannsee-Konferenz vom 20.1. 1942 wurde - wie oben unter II Ziff.3 im einzelnen dargelegt - die "Endlösung der Judenfrage", d.h. die restlose physische Vernichtung der im deutschen Machtbereich lebenden Juden, beschlossen. Für das GG war bestimmt, dass bis spätestens zum 31.12.1942 alle Juden, ausser den als Zwangsarbeiter zurückgehaltenen Personen, "ausgesiedelt" sein müssten. Letzteres hat H i m m l e r in dem bereits erwähnten Erlass vom 19.7.1942 ausdrücklich bestimmt. Unter Aussiedlung verstand man den Transport der Juden in die Vernichtungslager, in denen sie vergast wurden.

Beweismittel-
mappe VI, S.16

Ab Frühsommer 1942 wurden dann im GG alle Juden, ausser den als Zwangsarbeiter bestimmten Personen, in grossen Aktionen zusammengefasst, in Güterzüge verladen, die direkt in die Vernichtungslager Auschwitz, Belzec, Sobibor und Treblinka führen.

Nach den in verschiedenen Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen erfolgte die Aussiedlung der Juden des Distrikts Krakau in den Monaten Juli, August und September des Jahres 1942. Die örtliche Durchführung der Aussiedlung, d.h. die Zusammenfassung der Juden und deren Verbringung in die bereitgestellten Güterzüge erfolgte unter der Leitung der Sicherheitspolizei mit Unterstützung aller zur Verfügung stehenden Polizeikräfte. Im Kreis Nowy Targ wurde die Aussiedlung der Juden, jedenfalls von den Orten Nowy Targ und Jordanow aus, am Sonntag, den 30.8.1942 durchgeführt. Die Aussiedlungsaktion Nowy Targ spielte sich folgendermassen ab :

Weißmann
Bd.XVIII
AS 6703 ff
Bd.XIV
AS 5557-5595
Bd.XV
AS 5698

An nicht mehr feststellbaren Tagen im Monat Juli oder Anfang August 1942 hat der SS- und Polizeiführer S c h e r n e r den Angeschuldigten W e i ß m a n n in Zakopane aufgesucht. Dort wurde die gesamte Aktion befohlen und durchgesprochen, wobei alle Einzelheiten angeordnet wurden. Bei dieser Besprechung war ausser W e i ß m a n n noch dessen damaliger Stellvertreter, der SS-Untersturmführer B ö t t c h e r , dabei. Wenig später fand eine weitere Besprechung in Nowy Targ statt, bei der S c h e r n e r im Beisein des Kreishauptmanns M a l s f e y weitere Einzelheiten über Durchführung und Abwicklung der Aktion dem Angeschuldigten W e i ß m a n n mitteilte. Nach den von S c h e r n e r erhaltenen Befehlen sollte die Aussiedlungsaktion in der Weise durchgeführt werden, dass zunächst die Juden zu einer bestimmten Stunde am Tage der Aussiedlungsaktion gesammelt, dann zum Bahnhof transportiert und in die bereitstehenden Güterwagen verladen werden sollten. Am Bahnhof sollten die Juden von dem Transportkommando des Zuges in

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6707

Empfang genommen werden; ferner sollten die arbeits- und transportunfähigen Personen erschossen und die als Arbeitskräfte geeigneten Personen ausgesucht werden. Schliesslich ordnete S c h e r n e r noch an, dass bei Exekutionen die Juden nackt getötet werden sollten, da die Kleider für die Spinnstoffsammlung benötigt würden. S c h e r n e r teilte dem Angeschuldigten W e i ß m a n n noch mit, dass er beabsichtige, zur Aussiedlungsaktion selbst zu erscheinen. Ausserdem war vorgeschrieben, dass den Juden vor dem Abtransport ihre Wertsachen, Ringe, Schmuck, Geld usw. abgenommen und eingesammelt werden sollten. Ob S c h e r n e r bei diesen Besprechungen den Beteiligten - W e i ß m a n n , B ö t t c h e r , M a l s f e y - auch gesagt hat, dass die Juden in Vernichtungslager transportiert und dort vergast würden, konnte nicht festgestellt werden.

Aufgrund dieser Befehle veranlasste der Angeschuldigte W e i ß m a n n , dass die Juden sich am Sonntag, den 30.8.1942 um 6.00 Uhr auf dem Sportstadion in Nowy Targ einzufinden hätten. Diese Aufforderung wurde den Juden über die Judenräte mitgeteilt. Den Juden wurde gesagt, sie würden in Ostgebiete gebracht, wo ein besonderer Staat für sie errichtet werden sollte.

Sehmisch
Bd. XIX
AS 6997-7003
Bd. XIII
AS 4852

Am Abend des 29.8.1942 hielt der Angeschuldigte W e i ß m a n n eine Dienstversammlung ab, in der er alle Einzelheiten des bevorstehenden Einsatzes bekanntgab. Er teilte die Dienststellenangehörigen ein - es kamen bei dieser Aktion fast alle Angehörigen der Dienststelle zum Einsatz - und traf die notwendigen technischen Vorkehrungen.

König
Bd. XIX
AS 6965-6971

Bd. XIII
AS 4697-4715

Bd. VI
AS 1615-1625

Staeves
Bd. XIX
AS 7015
Bd. XIII
AS 4787-4803,
4817-4819

Opitz
Bd. XII
AS 4427-4503

Nolte
Bd. XII
AS 4189-4219

Dreißig
Bd. XIII
AS 4865-4923

Bennewitz
Bd. IV
AS 877

Karhof
Bd. XVI
AS 6417-6435

Eichmann
Bd. IX
AS 3245-3253

Kreutzer
Bd. VIII
AS 2633 ff

Grimmlinger
Bd. IX
AS 3159 ff

Am Morgen des 30.8.1942 um 6.00 Uhr fanden sich die Juden auf dem Sportstadion in Nowy Targ ein. Es waren zur vorgeschriebenen Stunde ca. 4.000 Juden auf dem Sportstadion versammelt. Die Juden wurden von Angehörigen der Dienststelle und Angehörigen anderer Polizeiverbände - auf Befehl des SS- und Polizeiführers **S c h e r n e r** waren zu diesem Einsatz alle Polizeikräfte des Kreises Nowy Targ eingesetzt - bewacht. Auch hatten sich fast sämtliche Angehörige der Dienststelle Zakopane auf dem Sportstadion unter Führung **W e i ß - m a n n ' s** eingefunden. Auf Befehl **W e i ß - m a n n ' s** haben die Judenräte dann die versammelten Juden in drei Gruppen eingeteilt, und zwar wie folgt :

Transportunfähige Personen, die zur Aussiedlung bestimmt waren (etwa 90 % aller auf dem Stadion versammelten Juden);

Arbeitsfähige (besonders gesunde und kräftige Personen);

Transport- und Arbeitsunfähige (alte, kranke und gebrechliche Menschen) und Angehörige des Judenrats.

Nachdem diese Einteilung vorgenommen war, wurden durch Dienststellenangehörige den Juden die Wertgegenstände abgenommen; diese Gegenstände - Ringe, Schmuckstücke, Geld usw. - wurden in Körben eingesammelt. Danach wurde die Gruppe der zur Aussiedlung bestimmten Personen in Richtung Bahnhof in Marsch gesetzt und von dem Transportkommando des bereitstehenden Güterzuges in die Wagen eingeladen. Auf dem Marsch vom Sportstadion zum Bahnhof wurden die Juden von Angehörigen der Dienststelle Zakopane und der Gendarmerie sowie anderen Polizeiangehörigen bewacht. Zu Ausschreitungen

- Eicke
Bd.X
AS 3453-3463
- Gdanitz
Bd.X
AS 3339-3341
- Jandl
Bd.X
AS 3697-3717
- Ohle
Bd.X
AS 3667-3675
- Wollschläger
Bd.IX
AS 2749-2751
- Holländer
Bd.VII
AS 2153-2161
- Beck
Bd.VII
AS 2115
- Ginsberg
Bd.VII
AS 2103-2105
- Goldberg
Bd.III
AS 593-595
- Hana Hornung
Bd.VII
AS 2127
- Josef Hornung
Bd.VII
AS 2137-2139
- Jeret
Bd.V
AS 1233
- ist es hierbei nicht gekommen, insbesondere nicht zu Erschiessungen. Dies mag daran gelegen haben, dass der Angeschuldigte **W e i ß m a n n**, der, wie viele Zeugen bekundet haben, stets Wert auf Zucht und Ordnung legte, jegliche Willkürmassnahmen, insbesondere Willkürerschiessungen verboten hatte.
- Die arbeitsfähigen Juden sowie die transportunfähigen Personen blieben auf dem Stadion zurück. Nach Entfernung der Gruppe der Auszusiedelnden wurden die arbeitsfähigen Juden in ein bewachtes Lager weggeführt; später wurden sie dann in kasernierten Arbeitsbetrieben eingesetzt.
- Die transport- und arbeitsunfähigen Juden sowie die Judenräte wurden zum Friedhof gebracht. Da sich bei der Selektierung die Familien verschiedentlich nicht trennen wollten, haben sich auch junge und gesunde Menschen zur Gruppe der Transportunfähigen gestellt. Bei dieser Gruppe befanden sich auch einige Kinder, die von ihren Müttern mitgenommen wurden. Auf welche Weise nun diese Personengruppe zum Friedhof gebracht wurde, konnte nicht eindeutig festgestellt werden. Der Zeuge **K ö n i g** gibt an, sie seien mit einem Fuhrwerk, das von anderen Juden gezogen werden musste, zum Friedhof gebracht worden. Ob dies richtig ist, ist indes zweifelhaft, weil etwa 60 bis 80 Menschen zum Friedhof gebracht wurden und so viele Personen auf einem Fuhrwerk sicherlich keinen Platz gehabt hätten. Ausserdem hat keiner der vielen Zeugen diese Art des Transportes bestätigen können.
- Auf dem Friedhof, der von Angehörigen der Gendarmerie abgesperrt war, hatten sich inzwischen nahezu alle Dienststellenangehörigen eingefunden; auch der Kreishauptmann **M a l s f e y** befand sich auf dem Friedhof. Die Juden mussten ihre Kleider aus-

Katz
Bd.VIII
AS 2687

Langer
Bd.VI
AS 1963-1965

Marfiak
Bd.III
AS 499

Herta Natowicz
Bd.VII
AS 2089-2097

Mosche Natowicz
Bd.III
AS 581-583

Weißmann
Bd.XVIII
AS 5581

Radowski
Bd.XIV
AS 5617

Sessler
Bd.XIV
AS 5611-5613

Schneider
Bd.I
AS 150

Turner
Bd.VII
AS 1955

ziehen. Wer diesen Befehl erteilt hat, konnte einwandfrei nicht mehr festgestellt werden.

W e i ß m a n n gibt an, er sei erst zum Friedhof gekommen, als die Erschiessungen schon begonnen hätten, so dass es möglich ist, dass B ö t t c h e r diese Anordnung - er kannte ja den Befehl S c h e r n e r ' s - getroffen hat. Nachdem die Juden sich entkleidet hatten, wurden sie einzeln zu der vorbereiteten grossen Grube geführt und dort durch Angehörige der Dienststelle mit Pistolen durch Genickschüsse getötet und in die Grube hineingestossen. Die Erschiessungsaktion wurde vom Angeschuldigten W e i ß m a n n geleitet. Er hat selbst 2 bis 3 Personen bei dieser Aktion erschossen.

Bei dieser Aktion haben sich furchtbare Szenen abgespielt. Die Menschen weinten, umarmten sich und nahmen voneinander Abschied, bevor sie zur Grube geführt wurden. Eine alte Jüdin riss ihre Perücke vom Kopf und verfluchte ihre Mörder, insbesondere den Angeschuldigten W e i ß m a n n . Auf nicht tödlich getroffene Opfer wurden Nachschüsse abgegeben. Nachdem alle Juden erschossen waren, hat B ö t t c h e r (+) mit einer Maschinenpistole in die Grube hineingeschossen, um sicher zu sein, dass alle Menschen auch tot waren. Es wurden auch einige Kinder erschossen, darunter ein Kleinkind, das eine Frau auf dem Arm trug. Insgesamt wurden bei dieser Aktion etwa 60 bis 80 jüdische Menschen getötet.

Nach der Erschiessungsaktion, die etwa eine Stunde dauerte, begaben sich der Angeschuldigte W e i ß m a n n und die Angehörigen seiner Dienststelle in die Gastwirtschaft "Deutsches Haus" in Nowy Targ, wo sie - was vorgesehen war - das Abendessen einnahmen und anschliessend sich

Bellmann
Bd.X
AS 3555

Jandl
Bd.X
AS 3697,3711

Grimmlinger
Bd.IX
AS 3193

Ohle
Bd.X
AS 3677

Dreißig
Bd.XIII
AS 4869,4917

betrunknen. Psychologisch interessant ist die Aussage der Zeugin Marta B e l l m a n n , die angibt, sie habe sich an diesem Abend im "Deutschen Haus" aufgehalten und gehört, wie ein betrunkenener Gestapobeamter vor sich hingemurmelt habe : "So etwas mache ich nicht mehr". Ein Beamter- wer es war, kann nicht mehr festgestellt werden - soll sich bei diesem Zusammensein im "Deutschen Haus" damit gerühmt haben, dass er schon 1000 Juden liquidiert habe. Die gleiche Zeugin gibt an, dass ihr die Ehefrau des Zollbeamten H o f m a n n erzählt habe, dass soeben vor der Kreishauptmannschaft in Nowy Targ ein alter Jude erschossen worden sei. Als W e i ß m a n n dies hörte, wies er den Schützen scharf zurecht und erklärte, dass nur auf Befehl von ihm geschossen werden dürfe. Wer der Schütze war, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Nachdem die Gruppe der auszusiedelnden Juden in die Güterwagen verladen war, hat auf Befehl W e i ß m a n n ' s ein aus einigen Beamten bestehendes Kommando der Dienststelle die Judenhäuser in Nowy Targ nach versteckten Juden durchsucht. W e i ß m a n n hatte diesem Kommando befohlen, Juden, die bei der Durchsuchung aufgegriffen würden, festzunehmen und zum Sportstadion zu bringen und auf flüchtende Personen oder solche, die Widerstand leisten würden, zu schießen. Es sollen hierbei auch einige Personen erschossen worden sein. Genaue Feststellungen konnten insoweit jedoch nicht mehr getroffen werden.

Die gesamte Aktion dauerte von morgens 6 Uhr bis abends gegen 20.00 Uhr. Nach Abschluss der Aktion meldete der Angeschuldigte W e i ß m a n n Ausführung des Befehls bei S c h e r n e r . Nach der Erschiessung der Juden auf dem Friedhof soll ein Angehöriger der Dienst-

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6707

stelle S c h e r n e r in Nowy Targ erschienen sein, dem W e i ß m a n n die Ausführung des Befehls meldete.

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6707

Der Angeschuldigte W e i ß m a n n ist geständig. Zu seiner Verteidigung bringt er vor, er habe die Aktion deshalb befehlsgemäß in allen Einzelheiten ausgeführt, weil er damit rechnete, S c h e r n e r werde, wie er es bei der Befehlserteilung erklärt habe, zur Aktion erscheinen. Er habe nicht den Juden die Weisung erteilt, sich nackt auszuziehen. Bei besten Willen könne er sich nicht mehr daran erinnern, dass die Juden nackt gewesen seien; seiner Erinnerung nach hätten sie lediglich die Oberkleidung abgelegt gehabt. Dass Kinder erschossen wurden, habe er nicht festgestellt; er habe auf dem Friedhof keine Kinder gesehen.

Die Tatsache, dass die Juden bei der Exekution auf dem Friedhof nackt zur Grube geführt wurden und dass auch einige Kinder erschossen wurden, haben die Zeugen K ö n i g , O p p i t z , D r e i ß i g und G r i m m l i n g e r glaubhaft bestätigt.

5. Jordanow

(Fall Ziff. 1 e der Anklage)

Schmisch
Bd. XIX
AS 6995-6997

König
Bd. XIX
AS 6963 ff

Karhof
Bd. XVI
AS 6405-6417

Opitz
Bd. XII
AS 4429-4497

Schnitzler
Bd. XVI
AS 6149

Am Sonntag, den 30.8.1942, also am Tage der grossen Aussiedlungsaktion von Nowy Targ, hat in den Morgenstunden eine kleinere Aussiedlung in Jordanow stattgefunden. Die Juden mussten sich versammeln und wurden dann in einem bereitstehenden Güterzug durch Angehörige der Dienststelle unter Bewachung von deutscher Gendarmerie und polnischer Polizei verladen. Nach Verladung dieser Menschen - es waren etwa 1000 Personen - wurden auf einer Wiese etwa 20 bis 30 erwachsene Juden beiderlei Geschlechts - meist alte, kranke und gebrechliche Personen - durch Angehörige der Dienststelle erschossen. Die Exekution wurde in der Weise durchgeführt, dass die Opfer sich mit dem Gesicht nach unten auf die Wiese legen mussten und dann durch Schützen mit Pistolen durch Genick- und Rückenschüsse getötet wurden.

Das Kommando der Dienststelle, das diese Aktion durchgeführt hatte, wurde im Verlauf der Grossaktion in Nowy Targ abgestellt und kehrte nach Durchführung der Aktion wieder nach Nowy Targ zurück. Wer Leiter dieser Aktion war, konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Fest steht jedoch, dass der Angeschuldigte W e i ß m a n n zumindest kurzfristig bei der Durchführung der Aktion in Jordanow zugegen war. An der Erschiessung hat er sich jedoch nicht beteiligt. Ob er während der Erschiessung in Jordanow war oder zum Zeitpunkt des Abtransports der Juden beim Bahnhof, kann nicht mehr festgestellt werden.

Diese Aktion hängt mit der Aussiedlungsaktion Nowy Targ zusammen. Da sie von Angehörigen der Dienststelle Zakopane durchgeführt wurde, steht fest, dass W e i ß m a n n die entsprechenden Befehle erteilt haben muss. Sicherlich wird ihm der Befehl zu dieser Aktion zusammen mit der Erteilung des Befehls zur Aussiedlungsaktion Nowy Targ von S c h e r n e r erteilt worden sein.

Der Angeschuldigte W e i ß m a n n stellt in Abrede, eine Aussiedlungs- und Erschiessungsaktion in Jordanow befohlen und geleitet zu haben. Er bringt vor, er könne sich beim besten Willen nicht an eine Aktion in Jordanow erinnern, insbesondere nicht daran, dass am Tage der grossen Aussiedlungsaktion in Nowy Targ auch in Jordanow eine kleinere ähnliche Aktion stattgefunden habe.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen, den insoweit glaubwürdigen Aussagen der Zeugen steht aber einwandfrei fest, dass diese Aktion von Angehörigen der Dienststelle Zakopane durchgeführt wurde und W e i ß m a n n auch in Jordanow während der Aktion, sei es auch nur kurzfristig, anwesend war.

VI. Allgemeine Einlassung der Angeschuldigten.

Die Angeschuldigten bringen vor, sie hätten zwar die Erschiessung der Juden als nicht richtig angesehen, sie jedoch, da von der höchsten Staatsführung befohlen, in formeller Hinsicht für rechtmässig gehalten. Im übrigen berufen sie sich auf die ihnen erteilten allgemeinen und einzelnen Befehle, die sie missbilligt hätten, und auf Befehlsnotstand. Sie bringen vor, es sei für sie

nicht möglich gewesen, die Ausführung der ihnen erteilten Befehle zu verweigern; auch habe keine Möglichkeit bestanden, die Befehle in irgendeiner Form zu umgehen. Wenn sie die Befehle nicht ausgeführt hätten, wären gegen sie schwerste Maßnahmen - Exekution, Einweisung in ein Konzentrationslager usw. - erfolgt. Jedenfalls seien sie aufgrund der damaligen Verhältnisse hiervon fest überzeugt gewesen.

Weißmann
Bd. XVIII
AS 6845-6949
Schmisch
Bd. XIII
AS 4627-4645

Wegen der Einlassung der Angeschuldigten zur inneren Tatseite wird im einzelnen auf die umfangreichen Schlussvernehmungen verwiesen.

VII. Rechtliche Würdigung.

1. Mord oder Totschlag.

Die Vernichtung der Juden wurde von den Taturhebern H i t l e r, H i m m l e r, H e y d r i c h und deren nächsten Umgebung mit Vorsatz und Überlegung ausgeführt (§ 211 StGB alter Fassung). Dies ergibt sich aus den oben geschilderten planmässigen Vorbereitungen zur Endlösung der Judenfrage. Die Taturheber sind aber auch Mörder im Sinne von § 211 StGB neuer Fassung, da die Tötungen der Juden aus niedrigen Beweggründen erfolgten und in ihrer Ausführung teilweise grausam und heimtückisch waren. Die Massenvernichtungen erfolgten aus rassistischen und politischen Gründen. Der Entschluss zur Tötung der Juden allein ihrer Rassezugehörigkeit wegen gründet sich auf dem von der nationalsozialistischen Ideologie propagierten Rassenhass, wonach den Juden jeder menschliche Wert und jede menschliche Würde

Beweismittel-
mappe VI
S. 13 u. 14

abgesprochen war. Diese Einstellung entspringt einer verwerflichen, niederträchtigen und gemeinen Gesinnung, also niedrigen Beweggründen. Dass bei den befohlenen umfangreichen Vernichtungsaktionen Grausamkeiten vorkämen, war klar. Die Höhere Führung hat diese Grausamkeiten auch keineswegs missbilligt. Dies ergibt sich deutlich aus den verschiedenen Befehlen und Erklärungen höherer Führer. Als grausam im Sinne des Gesetzes ist insbesondere anzusehen, dass den Opfern vor ihrer Erschiessung dadurch seelische Leiden zugefügt wurden, dass sie die Erschiessung ihrer Leidensgenossen mitanhören und mit ansehen mussten, dass sie sich an die Grube stellen mussten, in der sie die Leichen der zuvor Erschossenen gesehen haben und dass sie sich - wie bei der Aussiedlungsaktion Nowy Targ - vor der Erschiessung noch nackt ausziehen mußten, in ihrer Todesstunde und Todesnot noch in nicht zu überbietender Weise entehrt wurden. Heimtückisch ist die Erschiessung der Juden anlässlich der Aussiedlungsaktion Nowy Targ insofern, als den Juden vorher gesagt wurde, sie würden in Ostgebiete umgesiedelt; die Opfer waren also arg- und wehrlos und dachten nicht daran, dass sie getötet würden. Hätten sie gewusst, welches furchtbare Schicksal ihnen bestimmt war, wären sie sicherlich nicht freiwillig auf dem Sportstadion erschienen.

2. Rechtswidrigkeit.

Die von den Angeschuldigten oder unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Erschiessungen waren rechtswidrige Handlungen. Rechtfertigungsgründe lagen nicht vor. Das durch die Tötung der Juden begangene Unrecht konnte auch nicht durch einen

Führerbefehl, durch Verordnungen oder sonstige Ob-
rigkeitsakte zu Recht werden. Solche Befehle und
Anordnungen waren rechtlich nicht verbindlich.

RGBl I, S.30

Auch im Dritten Reich durfte keine Hinrichtung oh-
ne entsprechendes Gerichtsurteil vorgenommen wer-
den. Selbst in der in den letzten turbulenten
Kriegstagen erlassenen Verordnung über die Er-
richtung von Standgerichten vom 15.2.1945 wurde
daran festgehalten, dass ein Gericht zusammenzu-
treten hatte und dass ein den Vorschriften der
StPO entsprechendes Verfahren mit den darin ent-
haltenen Rechtsgarantien durchzuführen war. Abge-
sehen davon hatten die Juden keine todeswürdigen
Verbrechen begangen. Sie wurden getötet, weil sie
Juden waren, das Unglück hatten, einer Rasse an-
zugehören, die den verbrecherischen Machthabern
des Dritten Reiches nicht genehm war.

Dass die Tötungen rechtswidrig waren, haben die
Angeschuldigten auch einwandfrei erkannt; hätten
sie dies nicht erkannt, wären sie rechtsblind ge-
wesen. Bei den grausamen Vernichtungsaktionen hat
es sich doch um Maßnahmen gehandelt, die in so ho-
hem Maße gegen die elementarsten Grundsätze jeder
Rechtsordnung verstießen, dass jeder, mag er po-
litisch noch so verhetzt gewesen sein, das himmel-
schreiende Unrecht erkennen konnte und musste.

3. Täterschaft - Teilnahme.

Täter, jedenfalls Haupttäter der Tötungen, waren
die Verantwortlichen in der Staatsführung, im
Reichssicherheitshauptamt, der Generalgouverneur
und seine nähere Umgebung, der Höhere SS- und
Polizeiführer, der SS- und Polizeiführer und Be-
fehlshaber der Sicherheitspolizei, also diejenigen

Personen, die die Taten organisierten, vorbereiteten, bestimmten und als ihr Werk ausgeführt sehen wollten. Sie wollten diese Taten als eigene, sie hatten ein höchstes politisches Interesse am Erfolg. Sie hatten ferner auch die Tatherrschaft, wengleich sie die Tötungen als solche nicht selbst ausführten.

Dagegen konnte bei den Angeschuldigten W e i ß m a n n und S e h m i s c h aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen nicht festgestellt werden, dass sie mit eigenem Täterwillen an den Erschiessungen teilgenommen haben.

Zwar hatten die Angeschuldigten in allen Fällen die Tatherrschaft, sie leiteten und bestimmten in allen Einzelheiten die Geschehnisse.

Die Ermittlungen haben aber in verschiedenen Punkten ergeben, dass die Angeschuldigten sich nicht zu den Aktionen gedrängt haben. Einmal steht im Gegensatz zu der Praxis an anderen Orten im GG fest, dass die Angeschuldigten keine Aktion gegen Juden von sich aus durchgeführt haben, sondern lediglich auf Befehl gegen die Juden tätig wurden. Zum anderen kann nicht festgestellt werden, dass die Angeschuldigten Ausschreitungen begangen haben, dass sie mehr getan haben, als sie nach dem Befehl mussten, als von ihnen erwartet wurde. Schliesslich muss gesagt werden, dass der Angeschuldigte W e i ß m a n n die Tötungsaktionen offensichtlich auf kleineren Umfang beschränkt hat; er hätte z.B. die Möglichkeit gehabt, in Nowy Targ nicht nur 60 bis 80 Menschen erschiessen zu lassen, sondern - wie in anderen Orten, z.B. Reichshof und Neu Sandez geschehen - einige hundert oder gar tausend Personen. Wäre er ein fanatischer Juden-

hasser gewesen und hätte er sich die von der höchsten Führung befohlene Judenvernichtung ganz zu eigen gemacht, so wäre er wahrscheinlich ganz anders gegen die Juden vorgegangen. Auffallend ist auch, dass W e i ß m a n n lediglich bei einer Erschiessung zugegen war, während andere Dienststellenleiter es sich nicht nehmen liessen, immer dabei zu sein. Ferner - und das dürfte entscheidend sein - sind im Kreis Nowy Targ erst ab Frühjahr 1942 - jedenfalls soweit feststellbar - jüdische Menschen aus rassistischen Gründen getötet worden, während in anderen Kreisen des GG Tötungsaktionen schon zu einem viel früheren Zeitpunkt auf Initiative der jeweiligen Dienststellenleiter der Sicherheitspolizei durchgeführt wurden.

Nach all' dem kann bei beiden Angeschuldigten der Täterwille mit letzter Sicherheit nicht festgestellt werden. Die Angeschuldigten sind vielmehr Gehilfen. Sie haben die Taten der Taturheber durch ihre Mitwirkung unterstützt, wobei ihnen klar war, dass sie Verbrechen förderten und wobei sie selbst an den Grausamkeiten gegen die Opfer teilnahmen.

4. Handeln auf Befehl.

Bei der Prüfung des Vorbringens der Angeschuldigten ist festzustellen, dass sie als Angehörige der Sicherheitspolizei zur Tatzeit dem MStGB unterstanden. Durch § 1 der Verordnung über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige von Polizeiverbänden bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 in Verbindung mit dem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 9.4.1940 wurde u.a. für Polizeiverbände im Einsatz eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen bestimmt.

RGBl I, S. 2107

Für diese Sondergerichtsbarkeit fanden gem. § 3 der genannten Verordnung die Vorschriften des MStGB entsprechende Anwendung. Nach den genannten Erlassen galten Dienststellen der Sicherheitspolizei als im besonderen Einsatz stehend.

RGBl 1940, S. 1348

Die Bestimmungen des MStGB sind trotz Aufhebung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 als zur Tatzeit geltendes Recht anzusehen (§ 2 Abs. II StGB). Für die Ausführung eines rechtswidrigen Befehls in Dienstsachen war der Untergebene nach § 47 Abs. I Nr. 2 MStGB nur dann strafrechtlich verantwortlich zu machen, wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Hatte der Untergebene dies erkannt, so hatte er die Ausführung dieses rechtswidrigen Befehls zu verweigern. Andernfalls traf und trifft ihn die Strafe des Teilnehmers.

Wie oben ausgeführt, waren sich die Angeschuldigten darüber im klaren, dass sie Verbrechen förderten und durchführten. Mithin sind sie durch die erteilten Befehle nicht entschuldigt.

5. Befehlsnotstand.

Auf einen Notstand oder Nötigungsnotstand können sich die Angeschuldigten nicht berufen. Sie haben die Befehle ausgeführt, ohne sich allzu grosse Gedanken darüber zu machen, wie sie sich deren Ausführung entziehen könnten. Sie befanden sich also nicht in einer ausweglosen Konfliktslage.

Nimmt man aber zu Gunsten der Angeschuldigten an, dass sie sich tatsächlich in einer Konfliktsituation befunden haben - der Angeschuldigte **W e i ß m a n n** behauptet dies und erklärt, er

sei verschiedentlich bei seinen Vorgesetzten gegen-vorstellig geworden und habe versucht, von der Dienststelle wegzukommen - , so liegen die Voraussetzungen des Schuldausschliessungsgrundes des Notstandes oder Nötigungsnotstandes aus folgenden Erwägungen nicht vor :

- a) Einmal ist nicht ersichtlich, dass für die Ange-schuldigten eine Gefahr für Leib oder Leben be-standen hätte, wenn sie die Befehle nicht aus-geführt hätten. Auch haben sich keine Anhalts-punkte dafür ergeben, dass die Angeschuldigten bestimmte, wirklich eingetretene oder vermeint-lich vorhandene Umstände angenommen haben, auf-grund deren sie sich mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht fühlen konnten. We-der der Angeschuldigte W e i ß m a n n noch der Angeschuldigte S e h m i s c h hat kon-kret dartun können, worin seiner Auffassung nach die Gefahr bestanden hatte und aufgrund welcher Umstände er zu dieser Annahme gekommen sei. Sie konnten keine Fälle anführen, wo Per-sonen wegen Verweigerung eines Befehls erschos-sen oder in ein Konzentrationslager eingeliefert wurden. Ein blosses allgemeines Sicheinbilden, die Umstände könnten bedrohlich sein, ohne be-stimmte Vorstellung, durch welche Handlungen welcher Personen unmittelbar Gefahr droht, er-füllt aber das Merkmal der Drohung, die mit ei-ner gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben ver-bunden ist, nicht (vgl. BGH Urteil des 4. Straf-senats vom 29.3.1963 - 4 StR 500/62).
- b) Zum andern ist festzustellen, dass der mögliche Notstand, wenn man einen solchen annehmen woll-te, für die Angeschuldigten auf andere Weise als durch Durchführung der Erschiessung zu beseiti-gen gewesen wäre. Die Angeschuldigten haben

nicht mit aller ihnen zu Gebote stehenden Überzeugungskraft bei ihren Vorgesetzten auf die Ungeheuerlichkeit des ihnen Angesonnenen hingewiesen. In Anbetracht der furchtbaren Tragweite der erteilten Befehle hätten die Angeschuldigten mehr tun müssen, als sie getan haben. Sie wären verpflichtet gewesen, mehr einzusetzen, um die verbrecherischen Befehle nicht ausführen zu müssen. Es genügt keineswegs, dass sie sich darauf beschränkt haben, gegenüber ihren Vorgesetzten gewisse Bedenken vorzutragen (vgl. Urteil des BGH 2. Strafsenat vom 15.6.1962 - 2 StR 531/61).

6. Verjährung.

Eine Strafverfolgungsverjährung ist bei keinem der Angeschuldigten eingetreten. Auch Beihilfe zum Mord verjährt erst nach 20 Jahren, wobei zu berücksichtigen ist, dass bis zum 8. Mai 1945 die Verjährung deshalb geruht hat, weil bis zu diesem Zeitpunkt eine Strafverfolgung wegen der in Frage stehenden Verbrechen auf Grund der damaligen politischen Verhältnisse nicht begonnen werden konnte (vgl. § 69 StGB).

VIII. Andere zur Zeit wegen im Distrikt Krakau begangener NS-Gewaltverbrechen anhängige Verfahren.

1. Die Staatsanwaltschaft Flensburg führt unter dem Aktenzeichen 2 Js 117/63 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Sturmbannführer Martin F e l l e n z . F e l l e n z war bis Oktober 1942 als Stabsführer des SS- und Polizeiführers im Distrikt Krakau tätig. In dieser Eigenschaft soll er an mehreren Massenerschiessungen teilgenommen haben.

In dem Verfahren 2 Ks 1/62 wurde F e l l e n z durch das Schwurgericht Flensburg wegen Beihilfe zum Mord - 40.000 Opfer - zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. In diesem Strafverfahren war ihm zur Last gelegt, dass er an mehreren Aussiedlungsaktionen und Massenerschiessungen in leitender Funktion teilgenommen hatte.

F e l l e n z befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft.

2. Die Staatsanwaltschaft Dortmund führt unter dem Aktenzeichen 45 Js 41/61 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer Heinrich H a m a n n . Hamann hat zeitweise die Aussendienststelle der Sicherheitspolizei in Neu Sandez geleitet. Dieses Verfahren ist für die vorliegende Sache insofern von Interesse, als die Kreise Neu Sandez und Nowy Targ aneinander angrenzten. Das Verfahren richtet sich auch gegen eine Reihe anderer Beamter der Sicherheitspolizei und der im Kreis Neu Sandez eingesetzten Gendarmerie. In dieser Sache war gerichtliche Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter in Bochum anhängig; die Voruntersuchung ist abgeschlossen. Dieses Verfahren richtet sich auch gegen den ehemaligen Adjutanten S c h e r n e r 's, den damaligen SS-Obersturmführer B a r t s c h . H a m a n n , dem schwere Ausschreitungen zur Last gelegt werden, und B a r t s c h befinden sich in Untersuchungshaft.
3. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart führt unter dem Aktenzeichen 19 Js 1301/60 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Kriminalobersekretär und SS-Untersturmführer Rudolf B e n n e w i t z , der Leiter der Aussendienststelle der Sicherheits-

polizei in Przemysl war. B e n n e w i t z war einige Zeit Angehöriger der Dienststelle Zakopane.

4. Die Staatsanwaltschaft Hamburg führt unter dem Aktenzeichen 141 Js 856/61 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Untersturmführer Wilhelm R o s e n b a u m . Rosenbaum war Verwaltungsführer an der Schule der Sicherheitspolizei in Rabka Kreis Nowy Targ. Ihm wird zur Last gelegt, dass er mehrere Erschiessungsaktionen in Rabka befehligt und durchgeführt, aber auch schwere Ausschreitungen begangen habe. Dieses Verfahren ist für die vorliegende Sache insofern von Interesse, als ursprünglich dem Angeschuldigten W e i ß m a n n Verbrechen zur Last gelegt wurden, die - wie die Ermittlungen ergeben haben - R o s e n b a u m begangen hat. R o s e n b a u m befindet sich in Untersuchungshaft.
5. Die Staatsanwaltschaft München führt unter dem Aktenzeichen 22 Js 391/61 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer Hanns M a c k u.A. M a c k leitete die Aussendienststelle der Sicherheitspolizei in Rzeszow (Reichshof). In dieser Sache ist inzwischen Anklage zum Schwurgericht München erhoben worden. M a c k , dem schwere Ausschreitungen vorgeworfen werden, befindet sich in Untersuchungshaft.
6. Die Staatsanwaltschaft Dortmund führt unter dem Aktenzeichen 45 Js 18/61 gegen den ehemaligen Leiter des jüdischen Zwangsarbeitslagers Tarnow und Beamten der Aussendienststelle der Sicherheitspolizei in Tarnow Hermann B l a c h e ein Ermittlungsverfahren. B l a c h e befindet sich in Untersuchungshaft.

7. Das Schwurgericht Mosbach/Baden hat den ehemaligen Leiter dreier jüdischer Arbeitslager in der Umgebung von Krakau, den SS-Oberscharführer Franz Josef M ü l l e r in der Sache Ks 2/61 wegen mehrerer Verbrechen des Mordes und der Anstiftung zum Mord zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

gez. Schorpp

SE